H
789

von Halder
N. 5181.

Von
Versicherungsanstalten
wider Feuerschäden
und
ihrem Nutzen im Allgemeinen,

nebst einer

besondern Erläuterung des am 14ten May d. J. öffentlich bekannt gemachten Plans über eine solche im Salzburgischen einzuführende Anstalt.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Von

Ph. Gäng

hochfürstl. Salzburgisch. Hofrathe.

Salzburg, 1792.

Im Verlage der Mayr'schen Buchhandlung.

Vorbericht.

Ich liefere hier eine kleine Schrift über Brand- versicherungsanstalten, die ich vorzüglich für das Salzburgische Publikum bestimmt habe; weil man eben jetzt ein solches Institut in dem hiesigen Lande zu errichten bemühet ist. Ich hoffe dadurch einem Bedürfniß abzuhelfen, welches sich fast überall, wo es um Einführung einer neuen Anstalt zu thun ist, dadurch äußert, daß der größte Theil des Volkes noch gar nichts, oder zu wenig davon weiß, um dieselbe mit Thätigkeit und Eifer zu unterstützen. Ich ging von allgemeinen Grundsätzen aus, handelte zuerst von diesen Anstalten überhaupt, und verbreitete mich dann über jede der bisher bekannt gewordenen Arten derselben insbesondere. Eben darum glaube ich, daß diese Schrift auch ausser Salzburg allen denjenigen zum Gebrauch dienen könne, die überhaupt von diesem Gegenstande näher unterrichtet seyn wollen. Neues konnte

und wollte ich nichts darin sagen; das vorzüglichste Verdienst, um das ich mich bestrebte, war, die bekannten Wahrheiten faßlich vorzutragen, und durch leicht verständliche Beyspiele zu erläutern. Wiederhohlungen konnte ich, so sehr ich mir auch Mühe gab, nicht ganz vermeiden, und mir scheint, es sey bey Schriften dieser Art nicht wohl möglich, allen Wiederhohlungen auszuweichen. Bin ich so glücklich, dem von unserm gnädigsten Landesfürsten selbst bekannt gemachten Plane über die hier einzuführende Anstalt auch nur zum Theile eine bessere Aufnahme zu bereiten, und dadurch die gute Sache einiger Maßen zu befördern; dann ist — meine Absicht erreicht.

Salzburg am lezten Juny 1792.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

		Seite
§. 1.	Einleitung	1 — 4
§. 2.	Was versteht man unter Brandversicherungsanstalten überhaupt, und worauf gründen sich diese und ähnliche Anstalten? . . .	4 — 9
§. 3.	Der Staat ist zur Einführung zweckmäßiger Brandversicherungsanstalten, und der Bürger zur Beförderung derselben verpflichtet .	9 — 14
§. 4.	Gute Brandversicherungsanstalten nützen dem Staate, wie dem einzelnen Bürger . . .	14 — 23
§. 5.	Einige Einwendungen werden beantwortet. Erster Einwurf .	23 — 28
§. 6.	Zweyter Einwurf . . .	29 — 35
§. 7.	Der Nutzen dieser Anstalten wird durch die Erfahrung und Beyspiele mehrerer Länder bestätigt . .	35 — 45
§. 8.	Allgemeine Bemerkungen aus den angeführten Beyspielen gezogen	46 — 48
§. 9.	Verschiedene Arten von Brandversicherungen	48 — 50

Seite

§. 10. A) Von Feuercassen, und den verschiedenen Arten sie zu errichten: 1) vermittelst einer Lotterie . 50 — 51
§. 11. Dieses Mittel ist theils schädlich, theils unzureichend . . . 51 — 54
§. 12. Errichtung von Feuercassen 2) durch den jährlichen Beytrag eines gewissen Procent von dem Werthe der Häuser . . . . 54 — 55
§. 13. Diese Brandversicherungsart wird durch das Beyspiel der herzogl. Wirtenbergisch. Feuercasse erläutert 56 — 61
§. 14. Welche Vortheile gewähren solche Feuercassen? . . . 62 — 63
§. 15. Prüfung dieser Vortheile . . 63 — 68
§. 16. Welche Nachtheile sind überdieß noch mit Feuercassen verbunden? . 68 — 70
§. 17. Folgen aus dem Vorhergehenden 70 — 71
§. 18. Errichtung einer Feuercasse 3) durch Anlegung eines beständigen Fonds 71 — 72
§. 19. Schwierigkeiten bey dieser Brandversicherungsart . . . 72 — 74
§. 20. Welche von den verschiedenen Arten von Feuercassen verdient vor der andern den Vorzug? . . 74 — 75
§. 21. Von Brandschadensversicherungen, welche B) durch Privatassecuranten, oder durch Assecuranzcompagnien geleistet werden . . . 75 — 76
§. 22. Schwierigkeiten in Ansehung dieser Versicherungsart . . . 76 — 78
§. 23. C) Von Feuersocietäten im eigentlichen Sinne . . . . 78 — 79
§. 24. Grundsätze und Bemerkungen. I. Ueber die Entstehung und Einführung solcher Gesellschaften - 79 — 80

		Seite
§. 25.	II. Ueber die Einrichtung solcher Gesellschaften	81 — 84
§. 26.	Vortheile dieser Versicherungsart, wodurch sie sich vor andern auszeichnet, und zwar 1) durch Beseitigung der mit anderen verbundenen Gefahren und Nachtheile .	84 — 85
§. 27.	2) Durch die Leichtigkeit der Ausführung, wodurch sie sich empfiehlt	85 — 87
§. 28.	Einwendungen	87 — 90
§. 29.	Machen nicht besondere Umstände und Verhältnisse die Einführung dieser Anstalten in dem hiesigen Lande unmöglich?	90 — 95
§. 30.	Plan vom 14ten May über die hier einzuführende Anstalt, nebst Erläuterungen	96 — 103
§. 31.	Freyheit des Ein- und Austritts	104 — 105
§. 32.	Ausdehnung dieser Freyheit auf alle Gebäude	105 — 112
§. 33.	Freyheit in Ansehung der Werthsbestimmung	112 — 114
§. 34.	Freyheit wegen Vermehrung oder Verminderung des eingeschriebenen Gebäudewerths	114 — 116
§. 35.	Vorschrift, wie die Häuseranschläge gemacht werden müssen .	116 — 117
§. 36.	Wie weit sich diese Anstalt erstrecken soll	117 — 123
§. 37.	Gebäude, die von dieser Anstalt ganz ausgeschlossen, oder mit einem höhern Beytrage belegt werden .	123 — 126
§. 38.	Wofür der Ersatz geleistet und nicht geleistet werde . . .	126 — 128
§. 39.	Besondere Ausnahme der Feuerschäden, die von Feinden in Kriegszeiten verursacht werden .	129 — 130

Seite

§. 40. Wie wird die Größe des Ersatzes bestimmt? . . . . 130 — 132

§. 41. Nachläßigkeiten der Eigenthümer, wodurch Feuersbrünste entstehen, machen sie des Ersatzes nicht verlurstig 133 — 134

§. 42. Wer boshafter Weise sein Haus anzündet, zieht sich den Verlurst des Ersatzes zu . . . . 134 — 135

§. 43. Wie und wann werden die Beyträge bestimmt und eingefordert? . 135 — 137

§. 44. Die Ausstände an Beyträgen sollen mit einem besondern Vorzugsrechte begabt werden . . . 137 — 138

§. 45. Verboth aller Sammlungen . 138 — 140

§. 46. Wer dem Institute nicht beytritt, macht sich gewisser Wohlthaten verlurstig . . . . 141 — 142

§. 47. Beschluß . . . . 142 — 144

§. 1.

§. 1.

Einleitung.

Gemeinnützige Anstalten, deren Entstehen, Wachsthum und Dauer von der Theilnahme und Unterstützung Mehrerer abhängt, kommen oft bloß darum nicht zu Stande, oder können, wenn sie auch schon zu Stande gebracht sind, sich doch nicht lange erhalten; weil ihnen das Vorurtheil der Neuheit entgegensteht, weil der größte Theil des Volkes, welches zur Beförderung des Guten gemeinschaftlich mitwirken sollte, entweder gar nicht, oder zu wenig davon unterrichtet ist, und eben daher aus Mangel von Belehrung und Ueberzeugung die Hände nicht dazu biethet. Läßt sich wohl der neuen Brandversicherungsgesellschaft, die man eben jetzt in dem Salzburgischen Lande einzuführen im Begriffe steht *), ein besseres Schicksal prophezeyen,

*) Davon zeugt die landesherrliche Einladung zur Theilnahme an dieser Gesellschaft, welche vor Kurzem in das ganze Land ergieng, und in dem XXIIten Stücke des Salzburger Intelligenzblattes von diesem Jahre zu lesen war.

phezeyen, wenn nicht dem gemeinen Manne der Nutzen davon auf eine sehr einleuchtende Art begreiflich gemacht wird? Einrichtungen dieser Art sind in unsern Gegenden gewiß noch viel zu wenig bekannt; der größte Theil des Stadt- und Landvolkes kennt sie nicht einmahl dem Nahmen nach. Eben darum glaube ich auch, der Sache selbst, und allen denjenigen, denen in irgend einer Rücksicht daran gelegen ist, etwas genauer davon unterrichtet zu werden, keinen ganz unbedeutenden Dienst zu erweisen, wenn ich in Ansehung dieses Gegenstandes die noch sehr eingeschränkten und dunkeln Volksbegriffe zu erweitern und aufzuklären, die herrschenden Vorurtheile zu berichtigen, über die ganze Oekonomie, über die äußere und innere Einrichtung dieser Anstalt mehr Licht zu verbreiten, und wenigstens die wichtigsten Wahrheiten, worauf sich diese und ähnliche Einrichtungen gründen, mehr in Umlauf zu bringen suche. Der unter dem 14ten May d. J. mit der landesfürstlichen Einladung zu dieser Gesellschaft öffentlich bekannt gemachte Plan, den ich weiter unten wörtlich anführen, und umständlich erläutern werde, bezeichnet zwar schon die ersten Grundlinien des neuen Instituts auf eine sehr bestimmte und faßliche Weise, er liefert zwar schon einen leichten Umriß, und eine deutliche Uebersicht des Ganzen: aber in eine genaue Entwickelung der Begriffe konnte er sich doch nicht einlassen, er konnte nicht bey der Darstellung und Prüfung der verschiedenen Arten von Brandversicherungen verweilen, konnte sich nicht mit Auflösung von Zweifeln und Einwürfen beschäftigen, und überhaupt konnte er, ohne sich in eine weitläufige Abhandlung zu verwandeln, sich über alles so umständlich nicht verbreiten, als es schon die Natur der Sache und noch mehr die hier eintretenden, besondern Ortsverhältnisse zu erfordern scheinen. Was nun der vorerwähnte Plan nicht zu leisten vermochte, das wünschte

ich in dieser Schrift leisten zu können. Die Ordnung, nach welcher ich dabey verfahre, ist diese: Zuerst rede ich von Brandversicherungen überhaupt, und beweise ihren Nutzen im Allgemeinen; dann setze ich die verschiedenen Arten dieser Anstalten auseinander, und zeige die Vorzüge, durch welche sich eine vor der andern empfiehlt; endlich nehme ich den besagten Plan vom 14ten May d. J. selbst vor die Hand, und bestrebe mich, ihn so klar und deutlich zu machen, daß, wie ich hoffe, nichts mehr dunkel und unbestimmt darin bleiben soll. Einwürfe und Zweifel werde ich gelegenheitlich da, wo sie gemacht werden könnten, zu beantworten und aufzulösen suchen, und überall werde ich zur Erläuterung Beyspiele von andern Ländern aufführen, wo dergleichen Anstalten schon lange und mit gutem Erfolge bestehen.

Nach dieser Einleitung wende ich mich zu Euch, meine lieben Mitbürger! für die ich diese Schrift zunächst bestimmt habe. Das Vorurtheil der Neuheit wird euch wohl nicht zurückhalten, dieselbe mit Aufmerksamkeit zu lesen? Bedenket, daß Eines so thöricht ist, wie das Andere, eigensinnig auf dem Alten, Hergebrachten zu beharren, bloß weil es alt und hergebracht ist, und — nach dem Neuen bloß seiner Neuheit wegen zu haschen. Der Satz: **weil es bisher so war, deßwegen muß es immer so bleiben,** ist falsch, und widerspricht der Ordnung der Natur selbst, die in stätem Wechsel schafft und zerstört; er widerspricht der Erfahrung und der Geschichte aller Zeiten und Völker. Ihr sollet weder für das Alte, noch für das Neue eine Vorliebe haben; sondern nur der erkannte Werth einer Sache soll eure Neigung dazu bestimmen. In dem gegenwärtigen Falle hat man

es der eigenen Willkür eines jeden überlassen *), an dem neuen Institute Theil zu nehmen, oder nicht; nachdem nämlich eines jeden eigene Vorstellungsart und Ueberzeugung seinen Willen dafür oder dawider bestimmt. Darum bitte ich euch, leset und prüfet! Findet ihr, daß ich Recht habe, wenn ich die Brandversicherungsgesellschaft, die hier eingeführt werden soll, als gemeinnützig anpreise; dann werdet ihr auch gewiß kein Bedenken tragen, derselben beyzutreten: findet ihr aber das nicht, und bin ich nicht so glücklich, Ueberzeugung von der Güte dieser Anstalt in euch hervorzubringen; so mißkennet wenigstens meinen guten Willen nicht. — Nun zur Sache!

§. 2.

Was versteht man unter Brandversicherungsanstalten überhaupt, und worauf gründen sich diese und ähnliche Anstalten?

Ich fange damit an, daß ich zuerst bestimme, was man unter Brandversicherungen im Allgemeinen zu verstehen pflege, und dann untersuche ich, worauf sich dergleichen Anstalten gründen.

Brandversicherungsinstitute oder Brandassecuranzen sind überhaupt jene durch öffentliche Polizeyanstalten, oder durch willkürliche Privatgesellschaftsverträge getroffene Einrichtungen, vermöge welcher einem jeden daran theilnehmenden Besitzer von Gebäuden gegen Leistung gewisser bestimmter oder unbestimmter

*) Wie sich weiter unten zeigen wird, so ist es der Willkür eines jeden Gebäudebesitzers anheimgestellt, ob er der neuen Brandversicherungsgesellschaft beytreten will, oder nicht.

ter Beyträge die Schadloshaltung bey erfolgender Feuersbrunst ganz oder zum Theile zugesichert oder geleistet wird. Diese Erklärung wird den Lesern erst alsdann ganz deutlich werden, wenn ich die verschiedenen Arten von Brandversicherungen angebe, und beschreibe. So viel läßt sich aber doch einsweilen schon daraus abnehmen, daß dergleichen Versicherungsanstalten in ihrer Entstehung eben so wohl, als in ihrer äußern und innern Einrichtung sehr verschieden seyn können. Das öffentliche Ansehen, oder die obrigkeitliche Gewalt kann zu ihrem Daseyn mitwirken oder nicht, kann an ihrer Einrichtung und Verwaltung Theil nehmen, oder nicht. Der Beytritt kann, wie wir Beyspiele haben, in einem Staate durch Zwang bewirket, in einem andern der Willkür eines jeden überlassen werden. Die zu leistenden Beyträge können in einer gewissen festgesetzten Taxe, in einer bestimmten jährlichen Abgabe bestehen, oder nach Verhältniß der erfolgenden Feuerschäden von den Mitgliedern gefordert werden. Der Verlurst wird entweder ganz oder zum Theile vergütet, entweder bloß für die abgebrannten Gebäude, oder auch für das dabey zu Grunde gegangene Mobiliarvermögen. Alles das, und noch mehrere Bestimmungen, wovon ich in der Folge zu reden Gelegenheit haben werde, hängen von der besondern Einrichtung jedes einzelnen Instituts ab.

Worauf gründen sich nun dergleichen Anstalten? Diese Frage läßt sich meines Erachtens sehr leicht beantworten. Ich glaube nämlich, daß sich diese Anstalten zunächst auf das Gefühl des Bedürfnisses gründen. Wer ist einmahl Augenzeuge einer schreckbaren Feuersbrunst gewesen, oder wer hat nur einmahl die schauderhaften Berichte und Schilderungen einer solchen Trauerszene gelesen, ohne vom heftigsten Mitleiden gegen die dadurch Verunglückten gerührt zu werden, ohne das nahmenlose Elend, das ein

ein einziger Unglücksfall dieser Art oft über ganze Familien, über ganze Dörfer und Städte verbreitet, tief mitzufühlen, ohne in dem Augenblicke dieses regen Mitgefühls den feurigsten Wunsch in sich zu spüren, die Noth mit dem Unglücklichen zu theilen, oder wenigstens dieselbe erleichtert zu wissen? Meine guten Mitbürger erinnern sich noch an die kläglichen Berichte von der schrecklichen Feuersbrunst, wodurch im Jäner dieses Jahrs beynahe das ganze Städtchen Gmünd in Oberkärnten eingeäschert wurde. Sie wurden dadurch bewogen, obschon sie kein näheres Gesellschaftsband mit diesen Unglücklichen vereiniget, dieselben mit ansehnlichen Beyträgen zu unterstützen. *) Wenn nun schon das Mitgefühl soviel zu wirken im Stande ist, um wieviel mehr muß das eigene Gefühl in dem Unglücklichen den lebhaftesten Wunsch hervorbringen, sich sowohl als seine Mitbürger in Zukunft vor einem ähnlichen Unglücksfalle durch eine wohlthätige Anstalt gesichert zu sehen? Das Gefühl des Bedürfnisses erzeugt also den Gedanken zu solchen Einrichtungen, wodurch demselben abgeholfen werden kann. So entstanden Schiffsassecurationen, Viehassecuranzen **), und andere ähnliche Anstalten zum Besten der Menschheit.

*) Die Stadt Gmünd erhielt von Salzburg gegen 600 fl. nebst zwey Päcken an Kleidungsstücken. S. das XIte St. des Salzburger Intelligenzblattes von diesem Jahre.

**) Der verstorbene König in Preußen hat im Jahre 1765 für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glaz eine Vieheseuche = Versicherungsgesellschaft oder Vergütungskasse angeordnet, welche Anstalt von der Regierung zu Darmstadt nachgeahmt wurde, damit der von Seuchen angerichtete Schaden von allen gemeinschaftlich getragen, und der Feldbau durch den Mangel des Viehes nicht möchte unterbrochen werden.

heit. *) Bey der Seehandlung zum Beyspiele sind die Gefahren für den einzelnen Handelsmann viel zu groß; denn mit einer einzigen Schiffsladung, die zu Grunde geht, kann sein ganzes Vermögen verschlungen, und er in das äußerste Elend gestürzt werden. Diese Gefahren, die auch mit der Hoffnung des größten Gewinnstes in keinem Verhältniß stehen, mußten viele von der Handlung zurückschrecken; dadurch mußte aber auch die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand nur reger gemacht, und das Nachsinnen auf Mittel, wie diese Gefahren dem einzelnen Handelsmanne wenigstens erleichtert werden könnten, nur dringender werden. Ganz natürlich entstund alsdann der Gedanke, daß der zu befürchtende Verlurst für den Einzelnen um so minder fühlbar werden müsse, je Mehrere daran Theil nehmen, und denselben gemeinschaftlich tragen. Da man nun mehrjährigen Erfahrungen zu Folge gefunden, daß etwa von 150 Schiffen jährlich eines zu Grun-

*) In England ist im Jahre 1776 eine Gesellschaft, die menschliche genannt, zusammengetreten, wie sie kein anderes Land hat, deren Endzweck ist, die Wiederbelebung erstickter, oder ertrunkener Personen zu bewirken und zu befördern. Am 25ten August 1786 feyerte sie in London ihr Stiftungsfest, und man fand, daß in zehn Jahren durch ihre Bemühung 1458 verunglückte Personen wieder zum Leben gekommen waren. Eine Prozession von 70 dieser Geretteten verherrlichte das Fest. Sie hat nicht nur seit ihrer Stiftung Berichte von dem Erfolge ihrer Bemühungen herausgegeben; sondern sie hat auch einen Preis auf die beste Abhandlung über diesen Gegenstand ausgesetzet, und zwey von den eingesandten Schriften, die eine von **Edm. Goodwyn** mit einer goldenen, die andere von **Karl Kitte** mit einer silbernen Medaille gekrönet. Beyde Schriften sind bereits ins Deutsche übersetzt.

Grunde gehe, und doch jeder Handelsmann befürchten mußte, daß das verunglückte Schiff das seinige seyn könnte; so war es dem Wohl, dem Bedürfniß einer ganzen Handlungsgesellschaft angemessen, diese wahrscheinliche Gefahr, die jedem bevorstund, zu gleichem Antheile zu übernehmen, damit, sie träffe auch, wen sie wollte, doch keiner ganz dadurch zu Grunde gerichtet werden möchte, welches außer diesem jeder für sich zu befürchten hatte. Auf diese Art sollen die Schiffsassecurationen in England ihr Daseyn erhalten haben. Man mache nun von diesem Beyspiele auf Brandversicherungsgesellschaften die Anwendung. In jedem Lande gibt es eine große Anzahl von Einwohnern, deren einziger oder größter Reichthum in Gebäuden besteht, wenigstens machen die Gebäude immer einen ansehnlichen Theil ihres Vermögens aus. Wem ist aber die Gefahr unbekannt, welchem dieser Theil des Vermögens täglich, ja immerwährend ausgesetzt ist? Eine oft sehr geringe Nachläßigkeit, und zuweilen ein bloßer Zufall kann ein Unglück herbeyführen, wodurch die schönsten, dauerhaftesten Gebäude in kurzer Zeit ein Raub des verzehrenden Feuers werden. Wenn dieses Unglück nun einen Einzelnen, eine einzige Familie trifft; so ist oft ihr ganzer zeitlicher Wohlstand auf einmahl zerstört. Wenn jeder Einzelne seinen ganzen Schaden tragen muß; so ist oft mancher lebenslänglich zum Bettler gemacht, der vorhin in gesegneten Umständen lebte. Wird hingegen der Schaden unter mehrere Hunderte, unter mehrere Tausende vertheilt; so ist er oft keinem sehr fühlbar, und kein Einziger gehet dabey zu Grunde; dem Unglücklichen wird immer wieder aufgeholfen, und das Ganze der Gesellschaft wird in blühendem Wohlstande erhalten. — Eben dieses Bewußtseyn der Gefahr, die Einem wie dem Andern droht, eben dieser Wunsch, diese Gefahr wohl zum Theile, aber nie ganz tragen zu dürfen, hat daher auch schon in mehrern Ländern Brandversicherungs-

rungsgesellschaften veranlaßt und gegründet, die, wie wir in der Folge hören werden, noch immer mit dem besten Erfolge bestehen.

§. 3.

Der Staat ist zu Einführung zweckmäßiger Brandversicherungsanstalten, und der Bürger zur Beförderung derselben verpflichtet.

Ich rede hier immer noch im Allgemeinen, ohne auf diese oder jene Brandversicherungsart Rücksicht zu nehmen; setze aber allzeit voraus, daß die einzuführende Anstalt den besonderen Umständen und Verhältnissen eines Landes anpassend seyn müsse, und nach dieser Voraussetzung halte ich jeden Staat zu Einführung solcher Institute, so wie jeden Staatsbürger zur Beförderung derselben verpflichtet.

Die Wohlfahrt eines Landes, eines Staates besteht nur in dem blühenden Zustande, in der Wohlfahrt der einzelnen Familien. Die Kräfte und das Vermögen des Staates sind nichts anders, als die Kräfte, das Vermögen der einzelnen Bürger zusammengenommen. Will man daher den Wohlstand eines Landes erforschen; so darf man nur den Wohlstand der einzelnen Familien untersuchen; die größere, oder kleinere Totalsumme, die sich nach der Berechnung herauswirft, bestimmt uns die größere oder kleinere Staatswohlfahrt. Jenes Land ist glücklich, wo viele, wo die meisten einzelnen Familien glücklich sind, wo die Bürger viel Gelegenheit haben, sich durch Fleiß und Geschicklichkeit die Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen, und diese Bequemlichkeiten zugleich in Sicherheit zu genießen; denn wozu nützte das größte Vermögen, was gewännen wir bey dem größ-

größten Vorrathe von Geld und Gütern, wenn wir in dem Gebrauche desselben immerfort gestört würden, wenn die städte Besorglichkeit, unser Vermögen, unser Reichthum könne uns jeden Augenblick geraubt werden, jede Freude des Genusses verminderte, oder gar vereitelte? Sicherheit des Eigenthums und ungestörter Genuß dessen, was jeder durch seine Kräfte hervorgebracht und durch seinen Fleiß erworben hat, gehört daher wesentlich mit zur Glückseligkeit einzelner Familien; also auch zur Glückseligkeit, zum Wohlstande eines Landes. Es gibt aber der schädlichen Ereignisse in der menschlichen Gesellschaft so viele und so unvermeidliche, daß auch die beste Verfassung eines Landes, die herrlichsten Polizeyanstalten, und die wachsamste Vorsorge unmöglich in jedem Falle den freyen, ungestörten Genuß des Eigenthums dagegen sicher stellen kann. Unter diese schädlichen Ereignisse, die mit aller menschlichen Vorsicht nie ganz verhindert werden können, gehören vorzüglich Feuersbrünste, die oft eben so schnell sich verbreiten, als sie unvermuthet entstanden sind. Durch gute Feueranstalten, und noch mehr durch die Behutsamkeit und Wachsamkeit jedes einzelnen Hausvaters in seinem Hause kann zwar die Feuersgefahr größten Theils vermieden werden; aber alle und jede Feuersgefahr gänzlich zu hindern — dieß ist platterdings unmöglich. Der Blitzstrahl kann ein Gebäude in Brand stecken, in das nie ein Fünkchen Feuer gebracht wurde. Ganz unbedeutend scheinende Nachläßigkeiten können die fürchterlichsten Feuersbrünste veranlassen, und Nachläßigkeiten werden doch von Menschen, so lange sie Menschen sind, immer begangen werden. Wie oft ereignet sich der Fall, daß sich nicht die geringste Spur über die Entstehung eines Brandes entdecken läßt? Wird dieß nicht auch in Zukunft noch geschehen? Ueberhaupt gibt es mehrere Ursachen, aus welchen Feuersbrünste entstehen können, welche alle menschliche Vorsicht niemahls

mahls ganz unwirksam zu machen im Stande seyn wird. Und eben so, wie sich die Entstehung der Feuersbrünste niemahls wird ganz verhüten lassen, eben so wird man auch der Verbreitung derselben nie gewisse, bestimmte Gränzen setzen können. Gute Löschungsanstalten, und wohl angewandte Thätigkeit der zu Hilfe Eilenden *) können zwar auch vieles hierbey leisten; aber man wird es auch bey der besten Ordnung, bey den besten Rettungsmitteln, und bey aller Verwendung nie so weit bringen, daß nicht auch hier und da beträchtliche Schäden entstehen, die den Umsturz ganzer Familien zu bewirken im Stande sind. Was ist nun in solchen Fällen zu thun übrig? Wenn es schon nicht in den menschlichen Kräften liegt, das Entstehen schädlicher Zufälle zu hindern; so gehört es doch gewiß zu den Verrichtungen einer guten Polizey, die Folgen der Zufälle zu verringern, oder zu vernichten **. Der Staat, dem an der Erhaltung jedes Bürgers, jeder Familie gelegen seyn muß, ist gewiß auch verpflichtet, zur Rettung der Unglücklichen die Hände zu biethen. Wie kann er dieses aber besser, als durch Einführung solcher Anstalten, wodurch einem jeden sein Eigenthum gegen Unglücksfälle sicher gestellt, wodurch jedem alsogleich gewisse und schleunige Hilfe geleistet wird? Der Staat befördert dadurch nur sein eignes Beste; indem

*) Alles kommt bey guten Feueranstalten darauf an, daß es 1. weder an Werkzeugen noch an Händen zum Löschen fehle; 2. daß keine Zeit verloren gehe, und 3. daß eine jede Hand ihre angewiesene Arbeit habe, und von einer sachkundigen, und hinlänglich autorisirten Feuerdirection mit strenger Subordination gelenkt werde. An den beyden letzten Erfordernissen fehlt es sehr oft, vorzüglich an kleinen Orten.

**) Dergleichen Zufälle sind Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Seuchen, Theurungen, Erdbeben und dergl.

indem jeder Bürger einen ergänzenden Theil der großen Staatsfamilie ausmacht.

Wenn nun aber der Staat selbst wirklich seine Pflicht dießfalls erfüllt, wenn der Fürst solche Anstalten öffentlich in Vorschlag bringt, wenn er sie seinen Unterthanen zwar nicht aufdringen will; aber doch mit allem Nachdrucke empfiehlt, wenn er sie zur Theilnahme an einem solchen Institute auffordert, sind dann die Staatsbürger, die Unterthanen nicht auch verbunden, diese Anstalten befördern zu helfen? — Allerdings. Die natürlichen Gesetze einer jeden Gesellschaft verlangen schon die Unterstützung unglücklicher Mitglieder, zumahl wenn sie durch zufälligen Schaden, an dem sie keine Schuld tragen, in das Unglück gerathen sind. Sollten daher Menschen, die in bürgerliche Gesellschaften zusammen getreten sind, nicht auch verbunden seyn, einander in allen Nöthen, wo Menschen einander helfen können, Hilfe zu verschaffen? Die Vereinigung so vieler, von so verschiedenen Einsichten, Kräften und Fähigkeiten, die unter einer gemeinschaftlichen Regierung, nach gemeinschaftlichen Gesetzen zu einem Ziele hinstreben, erleichtert diese Hülfsleistungen ungemein, und die Absicht ihrer Vereinigung kann ja doch keine andere seyn, als Beförderung ihres gemeinschaftlichen Wohlergehens, und folglich auch Unterstützung im Unglücke; weil sich ohne diese kein gemeinschaftliches Wohlergehen denken läßt. Wenn also der Staat besondere Gesellschaften, besondere Anstalten einzuführen bemühet ist, wodurch die allgemeinen Gesellschaftsbande noch mehr in einander verschlungen, das Interesse der Einzelnen in Einem Punkte näher vereinigt, gewisse Pflichten der Wohlthätigkeit unter den Gesellschaftsgliedern zu Gesetzen erhoben, und dadurch die wechselseitige Ausübung mildthätiger Handlungen unter ihnen befördert werden soll; dann ist gewiß auch jeder Staatsbürger verbunden, durch seine Theilnahme

und Mitwirkung solche Gesellschaften, und solche Anstalten in Aufnahme zu bringen. Darum sind wir Glieder eines Staatskörpers, Bürger eines Landes, damit wir zum allgemeinen Besten das Unsrige beytragen. Das Wohl des Ganzen ergießt sich am Ende doch immer wieder auf die einzelnen Theile, und nur wir selbst ziehen die Vortheile davon, wenn gute, gemeinnützige Anstalten unter uns gedeihen; wir selbst fühlen die seligen Wirkungen davon, wenn durch unsere Bemühungen wohlthätige Institute unter uns entstehen, und jeder einzelne Theilnehmer hat im Falle der Noth auf gemeinschaftliche Unterstützung einen gegründeten Anspruch zu machen. Den Beweis, daß der Staat sogar berechtigt sey, seine Bürger zur Theilnahme an solchen Einrichtungen durch Befehle anzuhalten, sie durch Zwangsmittel dazu zu bewegen, kann ich mir ersparen, da man es (wie ich schon oben §. 1.* angemerkt habe) in unserm Plane der Willkür eines jeden anheim gestellt hat, ob er dem neuen Institute beytreten will, oder nicht. In einigen Ländern wurde jedoch ausdrücklich verordnet, daß jeder Besitzer von Gebäuden in die Brandversicherungsgesellschaft eintreten mußte *). Allein hier will man keinen Zwang bey

*) In der Marggräflich-Baden-Durlachischen Verordnung vom 25sten Septemb. 1758 und in der Badenbadischen vom Jahre 1766 heißt es ausdrücklich: „Wir wollen — — verordnet haben, daß in dieser unter Unserer landesfürstlichen Authorität errichteten Brandassecurations-Societät alle und jede in unsern fürstlichen Landen gelegene Gemeinde- und Privathäuser, Scheunen und Gebäude, sie mögen gehören, wem sie wollen, und gefreyt oder ungefreyt seyn, begriffen seyn sollen." Darauf folgen sodann §. 2. einige Ausnahmen in Ansehung jener, denen es frey stehen soll, sich in diese Societät zu begeben oder nicht. In einer in dem Herzogthum Westphalen im J. 1783

bey einer Sache gebrauchen, die schon für sich vermögend ist, durch ihren eigenen Werth sich selbst hinlänglich zu empfehlen. Um so mehr will ich mich nun bemühen, den Nutzen solcher Anstalten recht einleuchtend darzustellen.

§. 4.

Gute Brandversicherungsanstalten nutzen dem Staate, wie dem einzelnen Bürger.

Der Nutzen, den gute Brandversicherungsanstalten sowohl für den Staat, als für den einzelnen Bürger hervorbringen, ist sehr vielfältig; denn

1. gewinnen sie schon dadurch, daß jene Theils schädlichen, Theils unzureichenden Mittel, zu denen man in solchen Unglücksfällen ausser den Brandversicherungsanstalten bisher meistens seine Zuflucht nahm, von selbst auf-

1783 eingeführten Feuerassecuranzordnung wird §. 2 verordnet: „Alle Schatzpflichtige (Steuerbare) ohne Ausnahme, sie mögen in Städten, Freyheiten oder auf dem platten Lande wohnen, sind schuldig in diese Brandversicherungssocietät zu treten, und ihre Wohnungen ꝛc. ꝛc. taxiren und einschreiben zu lassen. Auf gleiche Weise wird in der fürstlich Augsburgischen Brandschadensversicherungsordnung vom 28sten April 1786 im ersten Abschnitt §. 5. festgesetzet: „Daß diese Versicherungsanstalt — — sich auf alle dem fürstlichen Hochstifte steuer- oder unsteuerbare offentliche Privat- oder Commungebäude allgemein erstrecke, so daß deren Besitzer ohne einigen Unterschied des Standes und der Würde zum gesellschaftlichen Beytritte ohne weiters verbunden und gehalten sind." In den folgenden §. §. stehen sodann einige nähere Erläuterungen dieses allgemeinen Satzes.

aufhören müssen, ich meine, die Betteleyen mit Brandbriefen, die sogenannten Brandcollecten und dergl. Alles, was sich gegen den Bettel, und gegen öffentliche Collecten überhaupt sagen läßt, kann auch größten Theils auf die Betteleyen und Collecten dieser Art angewendet werden. Ueberdieß treten bey diesen noch ganz besondere Umstände ein, woraus sich die Schädlichkeit davon ganz deutlich veroffenbaret. Mancher gute, redliche Mann, den ein unglücklicher Zufall einer Feuersbrunst tief niedergebeugt hat, kann und will sein Heil nicht im Betteln versuchen. Seine Gemüthslage gestattet es nicht; er will und kann die kostbare Zeit nicht aufopfern, und sich seiner zerrütteten Familie, die seiner Anwesenheit am meisten bedarf, nicht entziehen; er will seine Gesundheit, seine Kleider rc. im müßigen Herumlaufen nicht zu Grunde richten, und dabey sich der Gefahr aussetzen, vielleicht wenig oder gar um nichts mehr zu erhalten, als er zu seinem eigenen Unterhalte bedarf, oder wenigstens zu Hause durch angestrengte Arbeitsamkeit hätte gewinnen können, besonders; weil er seine Schüchternheit kennt, die ihm nicht erlaubt, zudringlich zu seyn, wo ihm die Mildthätigkeit der Gebenden nicht zuvorkommt. Einen Abgeordneten zu schicken ist auch bedenklich; wer ist ihm Bürge für seine Treue und Redlichkeit? Wird er auch die fremde Angelegenheit wie seine eigene betreiben? Und wird am Ende nach allen Unkosten und Zehrung noch so viel übrig bleiben, daß dem Unglücklichen wirklich eine wahre Unterstützung in seinem Elende zu Theil wird? Man denke sich nun auch den umgekehrten Fall. Der dreiste, ungestümme Bettler benützt ein ihm von der Obrigkeit ertheiltes Zeugniß über einen auch geringen Brandschaden als einen offenen Freyheitsbrief, Beyträge zu erpressen, und seine gutherzigen Mitbürger wahrhaft zu brandschatzen; er hält sich nicht in dem ihm zur Sammlung milder Gaben angewiesenen Bezirke auf, schwärmt

da und dort herum, und schwelgt oft sogar unter dem Vorwande seines Unglücks, unter dem Schutze seines Brandbriefs auf Unkosten mildthätiger Menschenfreunde, ja selbst auf Unkosten weit mehr bedrängter Familien, die aber treuherzig genug sind, ihr sauer erworbenes, geringes Vermögen mit demjenigen zu theilen, der sie durch die erheuchelte Miene eines wahrhaft Unglücklichen zu täuschen versteht. Ich selbst habe schon erfahren, daß oft Bettler mit Brandbriefen nicht bloß in ihrem Vaterlande ein ordentliches Gewerbe trieben; sondern sogar ins Ausland zogen, und entweder allein, oder in Gesellschaft liederlichen Gesindels durch ganze Länder und Provinzen ihre Streifzüge vornahmen. So werden oft Brandbriefe gemißbraucht, verfälscht, und das Publicum wird schändlich dadurch betrogen. Wer sollte nicht wünschen, daß dergleichen Mißbräuche aufhören; da ohnedieß, wie ich schon erwähnt habe, dergleichen Betteleyen die unzureichendsten und unzuverläßigsten Mittel sind, dem Unglücklichen aufzuhelfen: denn es hängt doch immer von der Freygebigkeit und von der bloßen Willkür der Gebenden ab, ob sie viel oder wenig, oder wohl auch gar nichts zur Unterstützung desselben beytragen wollen, und diese Freygebigkeit hat eben darum unter den Menschen schon um Vieles abgenommen, weil Mehrere sich schon auf die niederträchtigste Weise getäuscht fanden. Viele dieser Bedenklichkeiten, als nämlich in Ansehung der Sammlung selbst, des möglichen Unterschleifs der Sammler, des unzulänglichen Beytrags finden auch bey öffentlichen Collecten Statt. Alle dergleichen Brandbriefe und Brandcollecten können aber nur dann in einem Lande ganz aufhören, wenn gute Brandversicherungsanstalten darin eingeführt sind; denn alsdann kann man mit Grunde darauf bestehen, daß sie gänzlich abgeschafft werden. In der Aufhebung solcher schädlichen Mißbräuche zeigt sich also schon der Nutzen,

der

der aus solchen Anstalten entspringt. Noch mehr aber zeigt sich derselbe

2.) in der sichern und schleunigen Hilfsleistung, die der Unglückliche durch solche wohl eingerichtete Institute erhält. Dieß ist die eigentliche Absicht dieser Institute. Die Hilfsleistung ist sicher; weil das ganze Institut, alle Theilnehmer, die ganze Gesellschaft für jeden einzelnen Schaden haftet. Die Hilfsleistung geschieht schleunig; weil bey solchen Anstalten immer die Einrichtung, wenn sie gut seyn soll, so getroffen werden muß, daß z. B. wo Brandversicherungskassen sind, stäts ein beträchtlicher Vorrath an Geld in der Kasse vorhanden ist, oder das öffentliche Kassen dem Institute mit Vorschüssen aushelfen *), oder daß die Beyträge schleunig eingefordert werden können **). Freylich können sich hier und da außerordentliche Unglücksfälle ereignen, wenn z. B. ganze Dörfer, ganze Flecken oder Städte abbrennen, zu deren Entschädigung die Kräfte der Kasse nicht zureichend sind, oder wozu allzugroße Beyträge, welche die Theilnehmer nur mit sehr großer Beschwerde, oder gar nicht entrichten könnten, erforderlich wären. Allein dergleichen außerordentliche Unglücksfälle, womit ja doch oft eine ganze Generation verschont bleibt, ma-

*) In der Fürstlich-Augsburgischen Verordnung wird bestimmt, daß so lange der Schaden nicht zehntausend Gulden übersteigt, der Vorschuß bis zur Zeit der gewöhnlichen Einforderung der Beyträge aus der Steuerkasse unverzinslich gemacht werde.

**) In dem Baden-Durlachischen und Baden-Badischen müssen die Beyträge nach geschehenem Ausschreiben in 14 Tagen, und im Mainzischen in 4 Wochen eingeliefert werden.

machen auch außerordentliche Maßregeln und Verfügungen nothwendig, die oft am besten alsdann erst bestimmt werden können, wenn der Fall wirklich vorhanden ist. Einige Vorsorge muß aber doch immer auf solche leidigen Ereignisse schon im Voraus getroffen werden. Die schleunigste allgemeine Hilfsleistung durch strenge schleunige Einforderung der betreffenden Beyträge ist nun freylich alsdann nicht wohl möglich; weil eine so schleunige Rettung der Unglücklichen auf diese Art nicht geschehen könnte, ohne neue Unglückliche zu machen. In den meisten Brandversicherungsanstalten ist daher die Einrichtung so beschaffen, daß nach Erforderniß der Umstände, und nach den besondern Verhältnissen die Unterstützung zwar so schleunig als möglich geleistet werde; die Beyträge aber, die auf einmahl unerschwinglich seyn würden, in mehrern Fristen, die auf ein oder mehrere Jahre ausgetheilt sind, entrichtet werden müssen *). Uebrigens kann

*) In der Baden-Durlachischen, und Baden-Badischen Brandversicherungsordnung ist bestimmt," daß die Gesellschaftsglieder in keinem Jahr mit einem höhern Beytrage als 1 pro Cent belegt werden sollen; denen in ein so schweres Unglück gerathenen Ortschaften und Personen, deren Entschädigung mehr als 1 pro Cent von allen Theilnehmern erfordern würde, soll nach Möglichkeit und vermittelst Eintheilung der zu zahlenden Summe in verschiedene Jahrsziele dergestalt ausgeholfen werden, daß die Brandstätten in zwey, drey oder mehrern Jahren wieder überbauet werden können." — Der Beytrag, der sich auf Eins vom Hundert beläuft, ist freylich immer noch sehr beträchtlich; daher auch zum Beyspiele in der Mainzischen Feuerassecuranzordnung festgesetzt wurde, „daß der Beytrag nie höher, als auf ein Quart- oder Drittel-Procent in einem Jahre sich belaufen, mithin die Abgabe von ein hundert Gulden Kapital niemahls

kann ja doch nicht geläugnet werden, daß ein Land, wo gut eingerichtete Brandversicherungsanstalten eingeführt sind, auch bey solchen außerordentlichen Fällen noch immer besser daran ist, als ein anderes, wo dergleichen Anstalten gar nicht bestehen; ersteres hat doch immer einen großen Theil von Hilfsmitteln in Bereitschaft, die dem letztern mangeln; und alle, zu denen dieses greifen kann, stehen auch jenem unter gleichen Verhältnissen zu Gebothe. Eben so wenig läßt sich im Allgemeinen widersprechen, daß durch solche Institute der Regel nach dem Unglücklichen sichere und

 schleu-

15 bis 20 Kr. übersteigen solle; wo hingegen der übrige Ersatz in das darauf folgende, oder nach Größe des Schadens in mehrere Jahre eingetheilt, und inzwischen die Vorsorge getroffen werden soll, daß den Brandbeschädigten die Gelegenheit zur einsweiligen Aufnahme des zum Bauen erforderlichen Kapitals verschafft, und die darauf fallenden mäßigen Zinsen bis zur gänzlichen Berichtigung dieses gesellschaftlichen Rückstandes mit ausgeschlagen werden." In einem Entwurfe wegen Errichtung einer Brandschadensgesellschaft unter einigen Reichsstädten im Schwäbischen Kreise vom Jahre 1787, welcher im XXten Theile von Reuß Staatskanzley eingerückt ist, wurde gleichfalls angenommen, „daß der jährliche Beytrag nie 1/3 Procent oder 20 Kreuzer vom Hundert übersteigen dürfe; wenn hingegen dieser Beytrag zur Vergütung des Schadens nicht hinreichend wäre; so soll ein Kapital auf den allgemeinen Credit der associirten Reichsstädte aufgenommen werden, und dieses Kapital soll in den Jahrgängen, wo gar kein, oder nur ein unbedeutender Brandschaden geschieht, vermittelst einer zu machenden Anlage nach und nach heimbezahlt werden." Aus diesen Beyspielen sieht man also doch, daß man bey Einführung von Brandversicherungsanstalten auch auf außerordentliche Fälle bedacht gewesen sey.

schleunige Hilfe geleistet werden kann. Daraus fließen nun wieder

3) folgende wesentliche Vortheile für das Ganze sowohl als für den einzelnen Bürger, nämlich: a) Vermehrung oder Erhöhung des Werths aller Gebäude, und folglich auch Erhöhung oder Vermehrung des gesammten Staatsvermögens; b) Beförderung des Credits, und Vervielfältigung der Gelegenheit zu sichern Darlehen; c) Beförderung des Nahrungs- und Gewerbsstandes in mehrfacher Rücksicht. Es ist eine durch Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß die Sicherheit, mit der wir eine Sache genießen können, ihren Werth ungemein erhöhet, und umgekehrt, daß der Werth einer Sache sich in dem Maße vermindert, je größern und vielfältigern Gefahren wir in Ansehung derselben ausgesetzt sind. Felder, die keiner Ueberschwemmungsgefahr unterliegen, stehen unter übrigens gleichen Umständen, wenigstens in einem noch so hohen Preise, als andere, welche diese Gefahr jährlich befürchten müssen. Es ist also ganz natürlich, daß auch die Gebäude einen weit höhern Werth erhalten müssen, wenn sie keiner Feuersgefahr unterliegen, oder, welches das Nämliche ist, wenn in dem Falle, daß sie durch eine Feuersbrunst zu Grunde gehen, dennoch sichere Entschädigung dafür geleistet wird, als wenn diese Entschädigung dafür nicht geleistet würde, und folglich diese Sicherheit in Ansehung derselben nicht Statt fände. Es werden daher auch viele bemittelte Leute leichter zur Erbauung oder Erkaufung eines Hauses sich entschließen, wenn sie gewiß seyn können, daß ihr daran gewandtes Capital nicht mehr durch eine Feuersbrunst verloren gehet. Wie nun der Werth der Gebäude steigt; so steigt auch das Vermögen jedes Eigenthümers solcher Gebäude, und folglich auch das gesammte Staatsvermögen, wovon die Gebäude keinen unbeträchtlichen

trächtlichen Theil ausmachen. Mit dem Vermögen wächst ferner stufenweise der Credit in einem Lande. Das wahre, sichere Vermögen eines Staates ist die ächte und sichere Grundlage des Credits. Wo man nicht in Gefahr ist, sein Geld zu verlieren, da kann man es leichter und sicherer hin vertrauen, oder leihen; und es ergibt sich daher die ganz natürliche Folge, daß durch den vermehrten sichern Werth der Gebäude auch die Gelegenheit zu sichern Darlehen vervielfältigt werde. Zur Erläuterung will ich einige Beyspiele aus Bergius Polizey- und Cammeralmagazin *) anführen. Ein kluger Mann, heißt es darin, entschließt sich weit leichter, sein Capital an einem Orte in Verzinsung zu geben, wo er nicht befürchten darf, selbes zu verlieren, als sein Geld auf Gewinn auszuleihen, wenn er gleich in diesem Falle 5 bis 6, in jenem aber nur 3 Procent an Interessen erhalten kann. Ferner, man stelle sich nur einen Bürger vor, welcher ausser seinem Hause nichts im Vermögen hat. Will dieser ein Gewerbe anfangen, wozu einiger Vorschuß erfordert wird; so leiht ihm ein vorsichtiger Capitalist nicht mehr als die Baustelle, mit den daran klebenden Rechten werth ist, worauf sein Haus stehet. Hat der Bürger, wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt, sein Haus nicht völlig von Schulden frey, sondern bereits darauf so viel Capitalien aufgenommen, als der Grund und Boden, und die demselben anklebenden Rechte etwan gelten möchten; so wird er viel Mühe haben, zum Anfange seines Gewerbes, aus Mangel des Credits, den nöthigen Vorschuß zu finden; weil niemand mit einer solchen Hypothek zufrieden ist, die durch einen Zufall gar leicht in Asche

*) S. dritten Band Artik. Feuerassecuranzanstalten §. 26, womit auch Krünitz in seiner ökonom. Encyklopädie wörtlich übereinstimmt.

Asche verwandelt werden kann *): mithin muß er ein Unternehmen fahren lassen, durch dessen Ausführung er selbst vielleicht einen ansehnlichen Gewinn, das gemeine Wesen aber Nutzen zu gewarten gehabt hätte. Ist aber das Gebäude von der Societät versichert; so kann ein Gläubiger dabey keine Gefahr laufen; sondern der Eigenthümer empfängt auf den Credit der Societät, die ihm zu Ausführung seines Vorhabens nöthigen Gelder, ohne daß jemand Bedenken trägt, ihm solche vorzuschießen.

Wie nun der Nahrungs- und Gewerbsstand dadurch befördert werden könne, dieß ist auch eine sehr leicht begreifliche Sache. Schon das oben angeführte Beyspiel bestätiget den Satz, daß durch den vermehrten Credit die Industrie des Gewerbsmanns geweckt und unterhalten werde. Die vervielfältigte Gelegenheit zu sicherer Anlegung von Capitalien befördert nicht minder den Nahrungsstand von Seite der Capitalisten. Es bleiben nicht leicht mehr öde, durch Brand verwüstete Baustellen in ihrer Verwüstung liegen; sondern man trachtet eher die Gebäude wieder herzustellen, und überhaupt kann auf die Erbauung und Verschönerung der Gebäude mehr verwendet werden, und auch dadurch gewinnt der Nahrungs- und Gewerbsstand offenbar. Die Arbeitsamkeit und der Gewerbsbetrieb der durch Brand Verunglückten wird ferner nicht mehr so lange gehemmet; weil sie nicht mehr nöthig haben, unter

*) Hier im Salzburgischen ist es eingeführt, daß gerichtliche Hypothecken nur auf den dritten Theil von dem Werthe eines Gebäudes errichtet werden, und auch dabey wäre der Fall noch möglich, daß ein Gläubiger noch einige Verlustsgefahr auf sich nähme. Wenn aber für den ganzen Werth eines Gebäudes Sicherheit geleistet wird; dann hat diese Gefahr niemahls Statt, und man kann unbedenklich die Hälfte und noch mehr darauf herleihen.

unter dem Vorwande milde Gaben zur Erbauung ihrer Häuser und zur Linderung ihres Elendes zu sammeln, in dem Bettel und Müßiggange herumzuziehen. Endlich muß auch die Sicherheit, in welcher Häuser bey Brandversicherungsanstalten stehen, und wodurch der Credit der Eigenthümer befördert wird, nothwendig leichte und geringe Interessen nach sich ziehen, und diese können überhaupt der Industrie des Nahrungs- und Gewerbsstandes mehr Schwung geben.

Wem alle diese Vortheile nicht einleuchtend sind, den kann ich nur noch auf die Erfahrung und auf die Beyspiele anderer Länder hinweisen, wodurch der Nutzen dieser Institute augenscheinlich bestätiget wird. Ehe ich jedoch dieses thue, will ich noch kurz einigen Einwürfen begegnen, die man allenfalls im Allgemeinen gegen Brandversicherungsanstalten hier machen könnte.

§. 5.

Einige Einwendungen werden beantwortet.

Erster Einwurf.

Eine der ersten und wichtigsten Einwendungen, die man den Brandversicherungsanstalten entgegengesetzt hat, ist, daß durch die Sicherheit, welche die Hauseigenthümer erhalten, ihre Sorglosigkeit in Ansehung des Feuers nur vermehrt werde. Wer sich für jeden Fall entschädiget wisse, sagt man, werde lange die Achtsamkeit auf Verhütung des Unglücks nicht haben, die er ausserdem gehabt haben würde, und so werden also durch

Ein-

Einführung von Brandversicherungsanstalten die Unglücksfälle nur häufiger werden *).

So

*) Als im Jahre 1782 das artige und gewerbsame Städtchen Göppingen im Herzogthum Wirtemberg das Unglück traff, daß es gegen Abend durch den Blitz entzündet, und in Zeit von 8 Stunden bis auf einige wenige Häuser gänzlich eingeäschert wurde; so wurde bald darauf in Schlözers Staatsanzeigen (Heft IV.) die Frage aufgeworfen: ob nicht die in dem Herzogthum Wirtemberg eingerichtete Feuerschadensassecuration die Löschanstalten bey diesem Falle verhindert, und die Bürgerschaft gegen ihre Häuser sorglos gemacht habe? Zugleich wurden alle denkende Köpfe aufgefordert, auf Mittel zu sinnen, wie der Gesetzgeber verhindern könne, daß nicht eine vortreffliche Einrichtung für einzelne Menschen dafür ganzen Gesellschaften zum Nachtheile gereiche? Erstere sowohl als letztere Frage fand in den folgenden Heften der Staatsanzeigen (X. und XII.) ihre Beantwortung, wovon keine zum Nachtheile der Brandversicherungsanstalten ausfiel. In der Beantwortung der ersten Frage wurde gezeigt, daß bey Göppingens Unglück alle Umstände so zusammen traffen, daß nie eine Rettung möglich gewesen, und daß in Göppingen auch kein Haus weiter stehen geblieben wäre, weun auch nie eine Assecuranz der Gebäude im Wirtenbergischen bestanden hätte. Hingegen wird am Ende die weitere Anmerkung hinzugefügt, daß seitdem diese Anstalt gegen viele Schwierigkeiten durchgesetzt worden, große Feuerunglücksfälle weit seltner und minder beträchtlich seyn, als sie es vorher waren. Wenige derselben hätten seitdem so überhand genommen, daß nur ein ganzes Haus dabey zu Grunde gegangen wäre. Man könne sich kaum einen Begriff von dem Eifer der Leute beym Löschen machen, seitdem sie wissen, daß auch sie einen Theil davon vergüten müssen. Nun reiße man

gerne

So scheinbar auch diese Einwendung bey dem ersten Anblicke ist; so glaube ich doch, daß sie bey einer genauen Ueberlegung der Sache sich ganz befriedigend durch folgende Gründe beantworten lasse:

1. Daß die Hauseigenthümer unvorsichtiger mit dem Feuer umgehen sollten, weil sie auf sichere Entschädigung in Ansehung der Gebäude rechnen dürfen, ist schon darum unglaublich; weil doch immer ein Schaden für Andere entsteht, wogegen wenigstens kein wohlgesitteter Bürger ganz gleichgültig und ganz gefühllos seyn wird. Schon der Gedanke: so, wie ich unachtsam bin, können es auch Andere seyn, und dann muß ich ihre Schuld so, wie sie die meinige, büßen, scheint bey nicht ganz rohen Seelen einen solchen Eindruck zurücklassen zu müssen, daß wenigstens ein jeder den seinem übrigen Charakter und sonstigen Betragen angemessenen Grad von Sorgfalt auch auf die Verhütung der Feuersgefahr verwende.

2. Bleibt mit einer jeden Feuersbrunst noch immer so viel Schrecken und Gefahr verbunden, die durch die Sicherheit in Ansehung der Gebäude lange nicht aufgewogen wird. Unbeschreiblich ist die Angst, die in jedem nicht ganz empfindungslosen Gemüthe bey einem gähling ausbrechenden Feuer entsteht, wenn man

gerne Gebäude nieder, um die Gefahr zu vermindern, und der Ausbreitung des Feuers Einhalt zu thun, welches ehedem fast Mord und Todschlag verursacht hatte; weil jeder gewiß weiß, daß er sein Haus wieder bekommt. — Am Ende des eingerückten Schreibens aus Stuttgard heißt es: „Ich schließe also mit dem Factum, daß die Erfahrung im Wirtembergischen wenigstens für die Anstalt spricht.“ Gerne hätte ich das ganze schöne Schreiben hier eingerückt, wenn es nicht zu weitläufig wäre.

man sich auch ganz von aller Gefahr sicher weiß. Schon das Gelärme, das unvermeidlich ist, das Jammern so vieler, denen solche Vorfälle noch neu sind, die entstehende Verwirrung und Unordnung, und mehrere dergleichen Auftritte begleitende Umstände verbreiten allgemeinen Schrecken um sich her. Und wenn man auch gleich sich in Ansehung der Gebäude gesichert weiß; so kann man ja oft mehr durch den Verlust von Meublen und Fahrnissen einbüssen, als selbst die Gebäude werth sind. Geräth nicht oft bey Feuersbrünsten sogar unsere Gesundheit, unser eigenes, und unserer Angehörigen Leben in die augenscheinlichste Gefahr? Die Sicherheit in Ansehung der Gebäude wird also im Allgemeinen nie eine solche Sorglosigkeit hervorbringen können, der nicht schon der bloße Schrecken bey solchen Vorfällen und noch mehr die damit verbundene Gefahr in Ansehung unsers Mobiliarvermögens und sogar in Ansehung unserer Gesundheit und unsers Lebens auf das Kräftigste entgegen zu wirken im Stande wäre. Endlich

3. heben Brandversicherungsanstalten Feuerordnungen und andere Feueranstalten gar nicht auf, sondern machen dieselben vielmehr für die ganze Gesellschaft, für das ganze Land noch zum weit dringendern Bedürfniß *). Wenn nun gute Feuerordnungen

*) Fast überall, wo man Feuerschadensassecuranzen einzuführen bemühet war, hat man auch den Bedacht darauf genommen, die Feuerordnungen und Anstalten zu revidiren und zu erneuern; denn es ist dem Staate nicht allein daran gelegen, die Folgen von entstandenen Feuersbrünsten den Beschädigten zu erleichtern; sondern auch der Entstehung derselben nach Möglichkeit durch gute Feuerordnungen vorzubeugen, und bey ihrer Entstehung sie durch gute Löschanstalten zu hemmen und so unschädlich

gen und Anstalten eingeführet sind; so werden auch durch öftere, unvermuthet vorgenommene Feuerschauen und Untersuchungen *) die Nachläßigkeiten der Hauseigenthümer in Ansehung des Feuers großen Theils verhindert werden können; weil derjenige, bey dem eine solche Nachläßigkeit oder Unvorsichtigkeit würde wahrgenommen werden, billig eine verhältnißmäßige Strafe zu erwarten hätte. Eben so müssen nach entstandenen Feuersbrünsten jederzeit über die Veranlassung und Entstehung derselben gerichtliche Untersuchungen gepflogen werden, und wenn sich dadurch erheben läßt, daß die Feuersbrunst in einer begangenen Nachläßigkeit ihren Grund habe; so müssen diejenigen, die ihre eigene Schuld entweder gestehen, oder davon hinlänglich überwiesen sind, nicht minder mit einer angemessenen Strafe belegt werden.

Der Fall ist freylich auch möglich, daß jemand aus niedrigen Absichten sein eigenes Haus in Brand stecke, und von dem Institute die Entschädigung fordere. Allein ich denke mir dieses doch immer als den seltensten Fall, der eine große Verderbtheit des Herzens voraussetzt; und dann muß ja ein solcher Nieder-

lich zu machen, als es nur immer geschehen kann. Das Erzstift Salzburg ist schon mit besondern Feuerordnungen und Löschungsanstalten für die Residenzstadt, für die Landstädte, für die Märkte, und für die offenen Flecken und Dörfer von dem Jahre 1648 und 1677 versehen; ich kann aber die Versicherung hier beyfügen, daß man eben jetzt auch diese ältern Feuerordnungen wieder zu bearbeiten, und nach den jetzigen Zeit- und Localverhältnissen zu erneuern im Begriffe steht.

*) Diese Feuerschauen müssen aber richtig und genau zu verschiedenen unbestimmten Zeiten vorgenommen werden. Nähere Vorschriften dazu muß die Feuerordnung enthalten.

derträchtiger immer befürchten, daß seine schwarze That entdeckt werde. Die Entdeckung aber machte ihn nicht nur des Anspruches auf Entschädigung verlustig; sondern bey verschiedenen Brandversicherungsanstalten, als z. B. in der Baden-Durlachischen, Baden-Badischen, Mainzischen, Fürstlich Augsburgischen, und mehrern andern fällt sogar die Brandstätte, das ist, Grund und Boden, worauf das abgebrannte Haus stand, der Gesellschaft heim, wird sodann verkauft und der erlöste Werth zur Vergütung künftiger Brandschäden verwendet. Ueberdieß zieht sich ein solcher Mordbrenner noch die in den Gesetzen für diesen Frevel bestimmte Strafe zu. Die Entdeckung aber kann in diesen Fällen um so leichter geschehen, da derjenige, der mit so niedrigen Absichten umgeht, im voraus auf die Rettung seiner Meublen und Fahrnisse bedacht seyn wird, wodurch er sich also auch um so eher selbst verrathen kann; weil er ebenfalls aus der Besorgniß, entdeckt zu werden, sich niemanden mittheilen darf, und also aus Mangel eines Vertrauten Alles oder doch das Meiste zur Rettung des Seinigen selbst verrichten muß. Wen daher sein eigenes Gewissen, seine eigene Moralität von einer so niederträchtigen Handlung nicht zurückhalten kann, den wird wenigstens die zu befürchtende große und vielfache Gefahr davon abzuschrecken im Stande seyn *).

§. 6.

*) In einigen Brandversicherungsanstalten, und nahmentlich in der Hamburgischen hat man diese Fälle dadurch zu verhindern gesucht, daß man 1. dem Eigenthümer nicht erlaubet, seine Gebäude nach eigener Werthschätzung assecuriren zu lassen, sondern daß man den Werth derselben durch Taxation bestimmen läßt, damit niemand in Versuchung gerathen könne, sein Haus zu vernachläßigen oder gar Feuer anzulegen, um sich durch die Schadensersetzung ein neues und besseres zu bauen. 2. Man nimmt dem

§. 6.

Zweyter Einwurf.

Ein anderer Einwurf, der gegen dergleichen Anstalten gemacht werden kann, ist, daß doch immer einiger Zwang damit verbunden sey, daß die Beyträge dazu einer öffentlichen Abgabe gleichen, und folglich dem gemeinen Manne schon aus diesem Grunde allein gehässig seyn müssen. Die Menschen, sagt man, würden oft weit mehr zur Unterstützung eines Unglücklichen thun und geben, wenn sie es nur in dem Falle der eintretenden Noth dem Unglücklichen selbst und freywillig nach dem eigenen Antriebe ihres Gemüths geben dürften.

Der erste Theil dieses Einwurfes trifft wenigstens das hier einzuführende Institut nicht; weil man es dabey der eigenen Willkür eines jeden überlassen hat, beyzutreten oder nicht. Wer einmahl in die Gesellschaft sich einschreiben läßt, kann freylich vor dem Um-

dem Eigenthümer nicht die ganze Last des Schadens ab; sondern nur den größten Theil desselben, damit er zwar nicht zu Grunde gerichtet werde; aber doch immer so viel mit leide, daß er keine Veranlassung habe, in der häuslichen Aufsicht auf die Verhütung des Unglücks nachläßiger zu seyn, als er es ohne Brandassecuration seyn würde. 3. Man gibt ihm die Schadensersetzung nicht auf einmahl in die Hand, sondern in mehrern Fristen, die sich nach dem geschwindern oder langsamern Fortgang des neuen Baues richten. (Siehe Schlözers Staatsanzeigen X. Heft S. 181). Warum man nun diese Grundsätze in dem hier angenommenen Plane nicht durchgehends befolgt habe, davon werde ich die Gründe weiter unten schon angeben.

Umflusse eines Jahres nicht wieder davon austreten. Aber dieser Zwang ist unumgänglich nothwendig; denn wie wäre es möglich, daß ein Institut bestünde, wenn jeder Theilnehmer nach Belieben zu jeder Zeit sich wieder davon absöndern könnte? Der Beytritt muß also nothwendig auf einige Zeit, z. B. auf ein Jahr wenigstens, jemand verbinden, wenn die Anstalt nicht in jedem Augenblicke der Gefahr einer gänzlichen Auflösung ausgesetzt seyn soll. Kann aber dieser so geringe Zwang schon hinreichend seyn, eine sonst als gemeinnützig anerkannte Sache gehässig zu machen? Wer von der Güte der Anstalt überzeugt wird, oder davon überzeugt seyn will, entschließt sich leicht, Theil daran zu nehmen. Zeigt ihm die Erfahrung des ersten Jahrs, daß die Sache so gut nicht sey, als er sich dieselbe vorstellte, wandelt ihn eine Reue an; so kann er sogleich in dem zweyten Jahre sich wieder davon zurückziehen, und der gemachte Versuch kann unmöglich so bedenkliche Folgen für ihn haben. Wer diesen Zwang, welcher auf alle Gesellschaftsglieder gleich wirkt, scheuet, der darf sich gar in keinen Vertrag, in keine Verbindung, in keine Gesellschaft einlassen.

Aber sollte denn auch zu Einführung guter, nützlicher Anstalten von dem Staate gar kein Zwang gebraucht werden dürfen? Muß der Regent in allen Fällen sich nach den Vorurtheilen, Privatabsichten, und Neigungen seiner Untergebenen richten? Und ist er nicht vielmehr befugt, die ihm anvertraute Gewalt zu gebrauchen, um einer wohlthätigen Anstalt Aufnahme in seinem Lande zu verschaffen? Ich habe schon oben Beyspiele solcher Länder aufgewiesen, wo man die Brandversicherungsanstalten mit Zwang ins Werk gesetzet, wo man allgemeine gerichtliche Schätzungen von den Gebäuden vorgenommen, und jeden Eigenthümer

zur Theilnahme ordentlich angehalten hat *). Wenn man nun im Preußischen, im Baden-Durlachischen, Baden-Badischen, im Herzogthume Westphalen, in dem Hochstifte Augsburg, und in mehrern andern Ländern Zwang in Ansehung des Beytritts gebrauchen durfte; warum sollte man sich in dem Salzburgischen eben diesen Zwang nicht erlauben dürfen? — Doch — wie gesagt — man hat dieß nicht gewollt, und folglich trifft uns auch dieser Vorwurf gar nicht.

Daß ferner jeder Beytrag zu einem solchen Institute einer öffentlichen Abgabe gleiche, kann auch nur da mit einigem Scheine gesagt werden, wo ordentliche bestimmte jährliche Beyträge eingeführet sind, die in eine öffentliche Kasse fließen, und wo jedermann zum Beytritte verbunden ist. Institute hingegen, zu denen jeder sich freywillig bekennet, und wo die Beyträge nur bey erfolgenden Unglücksfällen, und nach Verhältniß der Schadensgröße bestimmt und eingefordert werden, trifft dieser Vorwurf wieder gar nicht. Denn öffentliche Abgaben werden zu bestimmten Zeiten entrichtet, diese Beyträge hingegen dürfen nur dann gegeben werden, wenn ein Brandschaden sich ereignet; öffentliche Abgaben bestehen in bestimmten Summen, diese Beyträge aber werden jederzeit erst nach der Grö-

*) Zu den oben angeführten Beyspielen gehört auch noch die Brandversicherungsanstalt in den Preußischen Ländern, wo zwar in Ansehung der eigenen Schätzung; keinesweges aber in Ansehung des Beytritts die Willkür Statt hat. Im Jahre 1777 ist auch in der Neumark eine Feuersocietät für das platte Land, so wie im Jahre 1764 in der Churmark errichtet worden, worin gleichfalls verordnet wird: „Wenn die Obrigkeit es verlangt, müssen die Schulzen und andere Einwohner der Dörfer ihre Gebäude bey dieser Societät catastriren lassen.“

Größe der erfolgten Beschädigung und einzig nach dieser abgemessen; öffentliche Abgaben fließen in die Staatskassen, von denen der Gebende keine Einsicht erhält, diese Beyträge hingegen werden unmittelbar und alsogleich zur Entschädigung der Verunglückten verwendet. Bey wohleingerichteten Instituten wird dem Publicum genaue Rechenschaft von der Verwendung gegeben, und ich zweifle auch gar nicht, daß man ebenfalls hier, wenn die Anstalt zu Stande kommt, die öffentlichen Bekanntmachungen niemahls unterlassen werde: wie hoch der dem Institute einverleibte Gebäudeanschlag sich belaufe, wie groß in jedem Jahre der Schaden ausgefallen sey, wie viel von jedem Hundert habe müssen bezahlt werden, und wer, und wieviel jeder nahmentlich durch diese Beyträge Unterstützung und Entschädigung erhalten habe. Endlich ist mit öffentlichen Abgaben wahrer Zwang verbunden; da hingegen diese Beyträge gewisser Maßen willkürlich sind, in so fern es nämlich jedem Mitgliede der Gesellschaft frey stund, in die Gesellschaft sich aufnehmen zu lassen oder nicht.

Wo ist nun nur die geringste Aehnlichkeit zwischen öffentlichen Abgaben und solchen Beyträgen? Und wenn diese hinwegfällt, wie kann man also hier, wo es um Einführung einer solchen Anstalt von dieser Art zu thun ist, behaupten, daß es auf eine neue Steuer angesehen sey, wie ich wirklich schon hören mußte? Mir wäre dieser Gedanke nie in den Sinn gekommen; auch glaube ich nicht, daß Viele so mißtrauisch gegen die Regierung, und die einzuführende Anstalt seyn werden. Würde man es wohl der Willkür eines jeden überlassen, ob er an dem Institute Theil nehmen will, wenn man die Einführung einer neuen Steuer, einer allgemeinen öffentlichen Abgabe bezielte? Steuern sind zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse bestimmt; wenn nun aber bey dem neuen Institute von den Theil-

neh-

nehmern, oder Gesellschaftsgliedern um keinen Kreuzer mehr gezahlt werden darf, als gerade andere Gesellschaftsglieder an Brandschäden gelitten haben; und wenn diese Beschädigten das rein und vollkommen erhalten, was die andern beygetragen, oder zusammengeschossen haben; wie ist es bey dieser Einrichtung möglich, daß nur ein Kreuzer in eine Staatskasse fließe, oder daß der Staat etwas davon zu seinen Bedürfnissen verwende? Und daß alles so geschehen werde, davon zeugt schon der bekannt gemachte Plan vom 14ten May d. J., und davon wird, wie ich schon vorhin angemerkt habe, dem Publicum zu seiner Zeit genaue Rechenschaft gegeben werden.

Die Bemerkung, daß Viele weit lieber, und weit mehr zur Unterstützung eines Unglücklichen beytragen, wenn sie es im Falle der eintretenden Noth dem Unglücklichen selbst, der sie darum anspricht, nach dem eigenen Antriebe ihres Gemüths geben können, halte ich für ganz richtig. Dergleichen Leute glauben dadurch eine weit verdienstlichere Handlung verrichtet zu haben, als wenn sie etwas zu einem Institute mittheilen, wodurch dieselbe wohlthätige Absicht weit sicherer erreicht werden kann. Das Bitten des Unglücklichen um eine milde Gabe, und der Dank, den sie für ihre Wohlthaten erhalten, erfüllt ihre Seele mit den angenehmsten Empfindungen, und ist Manchem die vollgiltigste Belohnung für die reichlichste Gabe. Allein alles das abgerechnet, was sich überhaupt gegen den Bettel und gegen Sammlungen von Haus zu Hause einwenden läßt, wovon ich einiges schon oben angemerkt habe, und ohne zu bedenken, daß auf diese Art oft gerade der minder Bedürftige und Unwürdige die meiste Unterstützung erhält, indessen der mehr Bedürftige und Würdige leer ausgehen muß, bleibt es doch auf der andern Seite nicht minder richtig, daß Viele alsdann auch wenig oder gar nichts geben, und daß man

wenigstens niemahls eine sichere Rechnung auf solche Unterstützungen machen dürfe. Jedem aber, der in ein Unglück gerathen kann, muß sehr viel daran gelegen seyn, daß er auf zuverläßige und ergiebige Hilfe zählen könne; jede Art von Einrichtung muß ihm daher auch schätzbar seyn, wodurch die gegenseitige Ausübung von Pflichten der Mildthätigkeit unter den Theilnehmern an dieser Einrichtung zu einem wirklichen Gesetze erhoben wird. Wer aus freyem Willen, und bloß um die Pflichten der Menschlichkeit zu erfüllen, seinem Nächsten im Falle der Noth beyspringt, kann, wenn er in einen ähnlichen Fall kommt, zwar auch billigen Anspruch auf gleiche Unterstützung machen; diese Unterstützung hängt jedoch alsdann immer nur von dem freyen Willen des Andern ab, und wenn dieser nicht eben so, wie er, von den Pflichten der Menschlichkeit sich durchdrungen fühlt; so muß er gleichwohl in seinem Elende ohne Rettung zu Grunde gehen. Wie herrlich ist es also, wenn Mehrere in einen wohlthätigen Bund zusammen treten, und einander für gewisse Unglücksfälle sichere Bürgschaft leisten? Wie tröstlich ist dabey der Gedanke für jeden, daß keiner von ihnen ganz unglücklich werden kann? Keine Art der Rettung im Unglücke ist auch für den Verunglückten zuverläßiger und ergiebiger, und für den Beysteuernden leichter als solche wohl eingerichtete Gesellschaften. Uebrigens will man auch der Wohlthätigkeit edler Menschenfreunde durch Errichtung dieser Institute keine Gränzen setzen. Es steht noch immer jedem frey, nach dem Verhältniß seines Vermögens, und nach seiner besondern Zuneigung zu dem Unglücklichen, der oft noch an Meubeln und Fahrnissen einen beträchtlichen Schaden leidet, ihn mit besondern Beyträgen zu unterstützen; nur können und dürfen die öffentlichen Betteleyen und Sammlungen nicht mehr ohne großen Nachtheil des Ganzen geduldet werden.

Ich will mich nun nicht mehr länger mit Beantwortung verschiedener Einwürfe abgeben; indem sich noch immer da und dort Gelegenheit darbiethen wird, diese oder jene falschen Begriffe von der Sache zu berichtigen. Aus dem Gesagten läßt sich ohnedieß auch schon manches Bedenken erläutern, das ich eben nicht besonders berührt habe. Alle Einwürfe aber glaube ich, am besten dadurch zu entkräften, wenn ich die Erfahrung und Beyspiele mehrerer Länder anführe, in welchen die Einführung dieser Anstalten die besten Folgen hervorgebracht hat.

§. 7.

Der Nutzen dieser Anstalten wird durch die Erfahrung und Beyspiele mehrerer Länder bestätigt.

Man kann meines Erachtens den Nutzen von Brandversicherungsanstalten nicht augenscheinlicher beweisen, als wenn man die Erfahrungen so vieler Länder zu Rathe zieht, worin dieselben schon lange bestehen, und wenn man überhaupt die Fortschritte zeigt, welche diese Institute der vielen und großen Schwierigkeiten ungeachtet, die ihnen da und dort entgegen wirkten, seit mehrern Jahren gemacht haben, und welche sie gewiß nicht gemacht haben würden, wenn man sich nicht allmählich mehr von ihrer Vortrefflichkeit überzeugt gefunden hätte. Daß sie z. B. in England, wo schon der herrschende Volksgeist und der Nationalcharakter dergleichen Anstalten zu begünstigen scheint, Beyfall und Fortgang gewannen, dieß ist eben für uns kein so überzeugender Beweis von der Vortrefflichkeit dieser Institute; daß sie aber auch sowohl in Ober- als Niederdeutschland, in so vielen einzelnen größern

und kleinern Staaten meistens erst seit 40 Jahren her eingeführt worden sind, und sich fast durchgehends darin erhalten haben, dieß können sie doch nur lediglich ihrer anerkannten Güte zu verdanken haben, und dieß ist also der kräftigste Beweis von ihrer Nützlichkeit.

In den Hannövrischen Landen kam eine Brandversicherungsanstalt schon im im Jahre 1750 zu Stande *), die meines Wissens immer den besten Fortgang genommen hat. In dem Jahre 1754 wurde im Anspachischen eine solche Anstalt angekündigt, die im Jahre 1756 zur Wirklichkeit gebracht wurde **). Die Summe der beytragenden Societät ist bereits bis zu Ende des Jahrs 1773 auf acht Millionen, sechsmahl hundert und fünfzehn tausend, sieben hundert Gulden angewachsen gewesen, und von hundert Gulden solcher eingeschätzten Gebäude hat auf ein und zwanzig Brandschäden, welche zusammen sechs tausend, dreyhundert und fünf und zwanzig Gulden betrugen, nur vier und ein halber Kreuzer bezahlt werden dürfen ***). In eben diesem Jahre wurde ebenfalls eine in dem Herzogthum Wirtemberg eingeführt, die, wie wir oben aus einem aus Schlö=

*) S. Gedanken von der Einrichtung und dem Nutzen der in den Fürstenthümern Callenberg, Göttingen und Grubenhagen zu errichtenden Brandassecurations=Societät nebst der Untersuchung einiger etwa dagegen zu machenden Einwürfe in den Hannövr. gel. Anz. 1751. S. 291.

**) S. Nachricht von der Brandenb. Onolzb. Brandversicherungsanstalt, in der Realz. 1756. S. 879. 882.

***) S. Polizeynachricht von der im Jahre 1756 in dem Marggrafthum Anspach errichteten Brandversicherungsanstalt im 29sten und 30sten St. der Stutg. physikal. ökonom. gemeinnützl. Wochenschrift vom Jahre 1756.

Schlözers Staatsanzeigen angeführten Schreiben ddo. Stuttgard 22. May 1783 vernommen haben, gegen viele Schwierigkeiten durchgesetzt worden ist, aber auch bereits die besten Folgen für das Wirtembergische Land hervorgebracht hat, und wovon am Ende des gedachten Schreibens gesagt wird: „Daß die Erfahrung im Wirtembergischen wenigstens für die Anstalt spricht." In dem Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel wurde im Jahre 1753 eine Brandversicherungsgesellschaft errichtet *). Eben so bestehen dergleichen Gesellschaften im Herzogthume Hollstein, in Chursachsen, in Sachsenweimar, und Eisenach, im Nassau-Weilburgischen, im Hessendarmstädtischen, und mehrern andern Ländern.

In dem Baden-Durlachischen wurde in dem Jahre 1758 eine Brandversicherungsordnung bekannt gemacht, die in dem Jahre 1766 auch in dem Baden-Badischen mit wenigen Abänderungen eingeführt wurde **). Die Wohlthätigkeit dieser Verordnung hat sich schon in mehrern Fällen bewiesen. So erzählt uns z. B. die deutsche Zeitung ***) einen Vorfall vom Jahre 1787, der dieses bestätiget. Verschiedene Einwohner aus der zur Marggrafschaft Baden gehörigen Grafschaft Eberstein und nahmentlich aus der Stadt Gernspach waren unzufrieden, als die Brandversicherungsanstalt errichtet wurde, und sahen sie als eine neue Auflage an; als aber am 17. August 1787 diese Stadt durch eine schreckliche Feuersbrunst heimgesucht wurde, welche 22 Häuser und 7 Scheu-

*) Die Verordnung darüber vom 18ten July 1753 steht im X. Bande der Leipz. Samml. S. 898.

**) S. Gerstlachers Sammlung aller Baden-Durlachischen Anstalten und Verordnungen. Zweyt. B. S. 476 u. flg.

***) S. deutsche Zeitung vom 19ten Octob. 1787.

Scheunen mit solcher Schnelligkeit verzehrte, daß die unglücklichen Besitzer nur wenig von ihren Habseligkeiten retten konnten; so sahen alle erst ein, welche Wohlthat durch eine Brandversicherungsanstalt einem Lande zuwachse, und sie fanden es höchst billig und christlich, daß die sämmtlichen Familien, welche unter Einem Herrn, und einerley Gesetzen miteinander leben, und gleiche Vortheile im Staate genießen, auch große Unglücksfälle gemeinschaftlich mit einander tragen.

In den Preußischen Ländern beschäftigte sich die Regierung mehrere Jahre hindurch auf die rühmlichste Weise mit Einführung zweckmäßiger Brandversicherungsanstalten. Es wurden Reglements zu Feuersocietäten entworfen *), Declarationen erlassen **), Ein=

*) S. Reglement, wie es mit Errichtung der Feuersocietät auf dem platten Lande im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz zu halten, vom 24. Novemb. 1742. Feuersocietätsreglement für das platte Land von der Grafschaft Hohenstein, de dato Berlin 12. August 1756. Reglement wegen Errichtung einer Brandassecurationssocietät im Saalkreise des Herzogthums Magdeburg ꝛc. d. d. Magdeburg 25. Aug. 1755. Receß und Reglement der churmärk. Feuersocietät auf dem platten Lande d. d. Berlin 7. Sept. 1765. — Für das Herzogthum Cleve d. d. Berlin 13. März 1767. — Für das Fürstenthum Meurs d. d. Berlin 8. Jul. 1768. — Für das Königreich Preußen d. d. Berlin 14. May 1769. und mehrere andere.

**) S. Declaration, daß die in Städten zu errichtenden Feuersocietäten keinen andern Zweck haben, als die Unterthanen in ihrem Eigenthume vor aller Gefahr zu versichern. vom 19. Febr. 1743. Declaration des Brandschaden=Remissions und Feuersocietätsreglements ꝛc. ꝛc. vom 2. Decemb. 1750.

Eintheilungen in gewisse Societäten und Beytragsrepartitionen gemacht *), Instructionen, Recesse und Rescripte ausgefertigt **), bis nach den verschiedenen Localverhältnissen diese Anstalten ins Reine gebracht, und in den einzelnen Provinzen und Kreisen auch solche einzelne Institute eingeführt waren. Erst in dem Jahre 1777 wurde eine Feuersocietät auf dem platten Lande auch in der **Neumark** wie im Jahre 1764 in der **Churmark** errichtet. Ueberhaupt sieht man daraus, wie man diese Anstalten immer mehr in den königl. Staaten auszubreiten, und den besondern Localverhältnissen anzupassen bemüht war. Diese unausgesetzten Bemühungen konnten nur die Ueberzeugung von der Nützlichkeit dieser Anstalten zur Triebfeder haben.

In dem **Wirzburgischen** wurde unter dem 18. Jäner 1768 eine Brandversicherungsgesellschaft angekündigt, und von der fürstlichen Regierung öffentlich dazu eingeladen, und zu Anfange des Jahres 1769 erstreckte sich der angegebene Werth von Gebäuden schon auf eine Summe von neun Millionen sechsmahl hundert und acht tausend, dreyhundert und ein Gulden Rheinisch ***), welche Summe bis zu dem Jahre 1783

*) S. Eintheilung des platten Landes in gewisse Societäten vom 24. Novemb. 1742. und 5. Novemb. 1743. Repartition des Beytrags deren in die Societät getretenen Schlesischen Städte, 1741.

**) S. Instruction für die Feuersocietätscassenrendanten in Schlesien vom 17. Novemb. 1749. Rescript wegen der auf dem platten Lande zu errichtenden Feuersocietät d. d. Berlin 21. Decemb. 1763. Receß der churmärk. Feuersocietät ꝛc. d. d. Berlin 7. Septemb. 1765. und mehrere andere.

***) Dieß bezeugt eine unter dem 2. Jäner 1769 durch den Druck bekannt gemachte landesherrliche Verordnung.

1783 schon auf zwanzig Millionen, achtmahl hundert, sechs und dreyßig tausend, vier hundert und drey und fünfzig Gulden hinangestiegen seyn soll *). Wenn nun ein Institut, das sich lediglich auf den freyen Beytritt seiner Theilnehmer gründet **), schon in 14 bis 15 Jahren sich so ansehnlich vermehrt und ausgebreitet hat, so kann und muß man auch daraus schließen, daß es sich in der Ausübung als nützlich bewiesen habe.

Ueberzeugt von dem großen Nutzen dieser Anstalten hat auch der jetzt regierende Kurfürst zu Mainz im Jahre 1780 eine solche Gesellschaft für die sammtlichen Kurlande des Mainzer, Erfurter, und Eichsfelder Staats eröffnet, und jedermann öffentlich zum Beytritte aufgefordert. In der gedruckten Feuerassecuranzordnung vom 15ten Jul. gedachten Jahrs wurde Art. XV. die Vermuthung angenommen, daß die gesammte Masse der assecurirten Gebäude sich wenigstens auf einen Anschlag von 15 bis 20 und mehreren Millionen erheben werde. Da nun der Beytritt freywillig geschah, und die Gesellschaft wirklich zu Stande kam; so läßt sich daher schon schließen, daß eine ansehnliche Zahl von Gebäuden in einem Anschlage von mehrern Millionen dem Institute einverleibt worden sey.

Im

*) Diese Nachricht fand ich in einer Relation des Hrn. Hofraths von Gilovsky sel. angeführt, und obschon ich nicht entdecken konnte, woher er dieselbe genommen hat; so zweifle ich doch nicht im Geringsten, daß er sie aus einer ganz zuverläßigen Quelle geschöpft habe.

**) In der Ankündigung dieser Anstalt vom 18. Jäner 1768 wird §. 2. der Beytritt für ganz freywillig erklärt.

Im Jahre 1782 haben auch die Landstände der Ritterschaft und Städte im Herzogthum Westphalen durch das Beyspiel der benachbarten Lande bewogen zu Milderung der durch Feuersbrünste in Schaden gesetzten, und oft zu Grunde gerichteten Unterthanen, und zu Abhelfung der aus solchen Brandschäden entstehenden Verwüstungen eine Brandschadenssocietät errichtet, welche von dem Kurfürsten von Kölln die landesfürstliche Bestätigung erhalten hat, und nun bereits über 9 Jahre in besagtem Herzogthum eingeführet ist *).

In dem Jahre 1786 wurde gleichfalls in dem Hochstifte Augsburg eine Brandschadensversicherungsanstalt errichtet, an der jeder nicht besonders Ausgenommene Theil zu nehmen angehalten wurde **). Die Schätzung der versicherten Gebäude belauft sich auf eine Summe von sechs Millionen, dreymahl hundert und sechzehn tausend, vier hundert Gulden ***).

Die

*) S. Ephemeriden der Menschheit vom J. 1783. II. St., wo der Hauptinhalt der deßwegen ergangenen Verordnung zu lesen ist.

**) S. die gedruckte Brandschadens-Versicherungsordnung vom 28. April 1786.

***) Ob sich diese Summe vielleicht schon bey Eröffnung des Instituts so hoch belief, und ob sie seitdem und um wie viel sie gewachsen sey, kann ich nicht genau angeben; ich habe die angeführte Nachricht bey den hofräthlichen Acten der fürstlich-Augsburgischen Assecuranzordnung beygelegt gefunden; es ist aber dabey nicht angemerkt, ob sie sich auf das Jahr der Entstehung dieses Instituts, oder auf welche Zeit sie sich beziehe.

Die in dem Fürstenbergischen eingeführte Brandassecuranz zeigt von Jahr zu Jahr einen beträchtlichen Zuwachs an assecurirten Gebäuden; dieser Zuwachs verhält sich nach den in der Schwäbischen Chronik vom Jahre 1786 bis 1792 enthaltenen Angaben von den letzten sieben Jahren, wie folgt:

Im Jahre	Brandversicherungsanschlag. Gulden.
1785.	7, 498, 050.
1786.	7, 710, 800.
1787.	7, 887, 600.
1788.	7, 913, 950.
1789.	8, 161, 150.
1790.	8, 386, 750.
1791.	9, 111, 350.

Der versicherte Gebäudeanschlag ist also jährlich um ein Beträchtliches gewachsen, und zwar in sieben Jahren um eine ganze Million, sechsmahl hundert und dreyzehn tausend, dreyhundert Gulden *). Gewiß eine ansehnliche Summe für ein Land, wie das Fürstenbergische ist! Dieses allmähliche Zunehmen und Fortschreiten einer Anstalt kann sich aber nur aus ihrer durch die Erfahrung bestätigten Nutzbarkeit erklären lassen. Ich zweifle gar nicht, daß, wenn mehrere ähnliche Nachrichten von andern Ländern, worin solche Institute eingeführet sind, bekannt gemacht würden, sich dieses allmähliche Fortschreiten durch mehrere Beyspiele bestärket fände.

Die

*) Ich habe diese Nachricht aus dem Salzburger Intelligenzblatte St. VIII. dieses Jahrgangs genommen, wo dieselbe zu Widerlegung einiger wider die Kemptner Brandversicherungsanstalt erhobenen Schwierigkeiten angeführt war.

Die Ueberzeugung von der Nutzbarkeit dieser Anstalten fängt auch an, immer allgemeiner zu werden, so daß in den leztern Jahren wieder mehrere neue Brandversicherungsgesellschaften zusammengetreten sind, wovon ich nun noch einige Beyspiele anführen will:

Von der Reichsabtey Ochsenhausen in Schwaben wurden im Jahre 1786, als sie das Reichsprälatische Directorium führte, sammentliche Kollegialabteyen zu einer solchen Gesellschaft eingeladen, und mit dieser Verbindung bereits seit dem 1ten Heumonaths 1787 von den Reichsabteyen Ochsenhausen, Elchingen, Kaisersheim, Roggenburg, Wettenhausen, Neresheim, Gutenzel, Söfflingen und Isni, auch von dem in diese Societät aufgenommenen Reichsgotteshause St. Ulrich in Augsburg der Anfang gemacht. Die gesellschaftlichen Gesetze, welche bey dieser Anstalt zum Grunde gelegt worden sind, wurden unter der Aufschrift: Gesellschaftliche Brandschadensversicherungsanstalten, von verschiedenen Reichsabteyen in Schwaben, auf 16 Seiten in Folio gedruckt *).

Zwischen einigen Reichsstädten in Schwaben war der Gedanke von Errichtung einer solchen Gesellschaft schon seit mehrern Jahren in Bewegung. Freyherr Friedrich Carl von Moser hat schon im Jahre 1754 einen Entwurf zu einer freywilligen gemeinschaftlichen Feuercasse der löblichen Reichsstädte in Schwaben bearbeitet; es stellten sich aber immer sehr viele Schwierigkeiten dar, die jedoch nicht sowohl in der Natur der Sache, oder in der Wesenheit dieser Anstalten, als vielmehr darin ihren Grund haben, daß der ganze Körper der Reichsstädte in Schwaben aus verschiedenen

*) Siehe Reuß deutsche Staatskanzley XXI. Theil.

nen kleinen Staaten, die ihre besondern Verfassungen haben, zusammengesetzt ist; weßwegen sich auch in Ansehung solcher Anstalten nicht leicht eine allgemeine Harmonie unter ihnen bewirken läßt. Eine Hauptschwierigkeit scheint auch in der Art, wie die Beyträge eingefordert, und im Falle eines Saumsals bey einer oder der andern Reichsstadt durch Zwangsmittel eingetrieben werden sollen, zu liegen *); doch ist es schon auf dem Kreistage von dem Jahre 1787. dahin gekommen, daß ein Entwurf der vorläufig zu bestimmenden Puncte gedruckt worden ist, und auch schon 6 bis 8 Reichsstädte sich geneigt dazu bezeigt haben **).

Ein ganz neues Institut ist erst zu Ende des verflossenen, oder vielmehr zu Anfange des gegenwärtigen Jahrs in dem Oettingischen entstanden. Sichern Nachrichten zu Folge fand es allgemeinen Beyfall, obschon es einem jeden freygelassen wurde, demselben beyzutreten oder nicht. Auch der regierende Fürst von Oettingen-Wallerstein hat sich aus eigenem Antriebe entschlossen, sich mit dieser zuerst nur Oettingen-Spielbergischen Gesellschaft zu vereinigen. Schon hat er alle Einwohner seines Landes zum Beytritte aufgefordert. Ferner hat sich der regierende Reichsgraf von Oettingen-Baldern und Sötern, der Senior des Oettingischen Gesammthauses mit seinem Landesantheile an diese Gesellschaft angeschlossen, wodurch sie also einen neuen Zuwachs erhalten hat. Diese Erweiterung gibt der ganzen Anstalt mehr Dauer, mehr Stärke bey etwa entstehenden großen Brandunglücken, und

*) Diese Schwierigkeiten fallen aber alle in einem Lande hinweg, daß von einem Landesherrn, und nach einerley Gesetzen regieret wird.

**) Siehe Reuß deutsche Staatskanzley XX. Th. 7. Abschn.

und ist zugleich eine neue Verbrüderung der gesammten Oettingischen Landesantheile. Die Summe des ganzen Einschätzungskapitals beträgt nach dem am 8ten März d. J. formirten Totalabschluß vier Millionen, neunmahl hundert und acht und siebenzig tausend, dreyhundert und fünfzig Gulden. Und zählt man zu dieser Oettingischen Einlagssumme noch jene der mit gedachter Anstalt gleichfalls verbundenen fürstlich-Hohenlohe-Neuensteinischen und gräflich Kastelischen Einwohner, mit zwey Millionen, zweymahl hundert sieben und fünfzig tausend, dreyhundert fünf und siebenzig Gulden; so ist der ganze Anschlag aller durch diese Gesellschaft versicherten Gebäude, sieben Millionen, zweymahl hundert fünf und dreyßigtausend, sieben hundert fünf und zwanzig Gulden *).

§. 8.

*) Die Gesetze dieser neuen Anstalt sind in dem Salzburger Intelligenzblatte St. II. d. J. zu lesen. Der Fürst gebiethet nicht; sondern ladet ein zum Beytritt. Es steht jedem Unterthan frey, daran Theil zu nehmen oder nicht. Alle Privat- und öffentliche Gebäude sind der Aufnahme fähig, doch mit einigen Einschränkungen. Auch Benachbarte und Eingesessene werden eingeladen. Jeder Eigenthümer darf sein Haus selbst anschlagen; aber nicht über den mittlern Currentwerth. Man mache den Anschlag in einer runden Zahl; jedes Gebäude werde besonders angeschlagen. Nur bey wirklichen Brandunglücken werden Beyträge eingefordert; beym Eintritt aber ein Einschreibgeld bezahlt (Dieß wird hier nicht verlangt). Brand durch Krieg und feindliche Ueberfälle wird nicht vergütet. Bey nicht ganz abgebrannten Gebäuden wird das Verhältniß des beschädigten Theiles zum unbeschädigten geschätzt. Eben so werden

§. 8.

Allgemeine Bemerkungen aus den angeführten Beyspielen gezogen.

Wenn ich nun alle diese angeführten Thatsachen zusammenziehe; so ergeben sich daraus folgende Bemerkungen:

1. Diese Institute sind seit 1750 in Deutschland sehr allgemein geworden. Sie haben in Sachsen, in Westphalen, in Schwaben, in Franken, in den Rheingegenden Aufnahme gefunden, und überall hat man ihren Nutzen anerkannt *).

2. Sie wurden in größern, mittlern, und kleinern Ländern eingeführt; in größern, wie z. B. in den königl. Preußischen Staaten **); in mittlern, wie

z. B.

auch die zu Hemmung einer Brunst niedergerissenen Gebäude geschätzt. Die Beyträge müssen in vier Wochen eingeliefert werden; doch bey größern Brandunglücken in mehrern jährigen Fristen. Bloß zur Wiederaufbauung der Häuser dürfen die Gelder verwendet werden. 2c.

*) Auch in Bayern war man schon im Jahre 1781 bemühet, eine solche Anstalt für Bayern, und die obere Pfalz mit Einschluß der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach einzuführen; wie weit man damit gekommen sey, weiß ich nicht.

**) Man wird sagen, das Beyspiel der königl. Preußischen Staaten passe nicht hieher; indem sich aus den oben angeführten Nachrichten zeigt, daß diese Anstalten nicht im Ganzen und auf einmahl, sondern allmählich in einzelnen Provinzen, Kreisen und Herrschaften, und zwar

so

z. B. im Herzogthum Wirtemberg, in den Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach, im Mainzischen, Wirzburgischen rc.; in kleinern, wie z. B. in dem Fürstenbergischen, im Hochstifte Augsburg, und neuerdings in dem Oettingischen.

3. Sie haben in größern, mittlern, und kleinern Staaten sich allmählich immer mehr verbreitet; und wo sie einmahl eingeführt waren, nach und nach immer größere Fortschritte gemacht. Von größern Staaten beweist dieses wieder das Beyspiel der königl. Preußischen Länder, wo man, wie ich oben schon angemerkt habe, mehrere Jahre hindurch unaufhörlich sich bestrebte, diese Anstalten auf jede einzelne Provinz oder Herrschaft auszudehnen. Von mittlern Staaten zeigt dieß das Beyspiel des Wirzburgischen Landes, wo das Kapital oder die Summe der eingeschriebenen Gebäude in 14 Jahren von 9 auf 20 Millionen gestiegen seyn soll, und von kleinern Staaten das Beyspiel des Fürstenbergischen Landes, wo die Summe in 7 Jahren über anderthalb Millionen gewachsen ist. Die Erfahrung und die Beyspiele mehrerer Länder bestätigen also offenbar den Nutzen dieser Anstalten.

4. Was

so eingeführt worden sind, daß diese Institute in jeder einzelnen Provinz, in jedem einzelnen Kreise, und in jeder einzelnen Herrschaft für sich, und ohne einen allgemeinen Zusammenhang bestehen. Allein wenn ich auch dieses ganz zugebe; so folgt alsdann nur desto mehr für mich daraus. Denn in diesem Falle muß ich die Einführung dieser Anstalten in den Preußischen Staaten so ansehen, als wenn dieselbe in mehreren kleinen Staaten vor sich gegangen wäre. Also ein neuer Beweis für den Nutzen und für die Ausführbarkeit dieser Institute! Daß dieselben in größeren Staaten gut und ausführbar sind, wird nicht so sehr widersprochen.

4. Was aber in so vielen, so verschiedenen Ländern für nützlich erkannt wurde, ein Institut, dessen Vortheile in der Anwendung und Ausübung sich immer so augenscheinlich geäußert haben, sollte das nicht auch in dem Salzburgischen Lande ins Werk gesetzt werden können, sollte es nicht auch da gleiche Vortheile hervorzubringen im Stande seyn? Ich zweifle gar nicht daran, und werde darum auch weiter unten noch zeigen, daß auch hier keine besondern Verhältnisse oder Umstände der Einführung oder Anwendbarkeit dieser Anstalten entgegenstehen. Schwierigkeiten werden sich freylich da und dort zeigen; aber Schwierigkeiten gibt es ja überall, und vorzüglich bey Errichtung einer neuen Anstalt, die so viele Theilnehmer erfordert. Auch an andern Orten haben sich Bedenklichkeiten und Hindernisse dabey hervorgethan, die man mit einiger Mühe und Anstrengung glücklich auf die Seite geräumt hat. Schwierigkeiten sind überhaupt noch kein Beweis von der Unmöglichkeit einer Sache; noch weniger ist das unmöglich zu nennen, was schon in so vielen Ländern mit gutem Erfolge zu Stande gebracht worden ist.

Ich gehe nun zur Untersuchung der Frage über, welche Art von Brandversicherungsanstalten die beste, die vortheilhafteste sey; und zu dieser Untersuchung muß ich mir dadurch den Weg bahnen, daß ich die verschiedenen Arten von Brandversicherungen durchgehe, und jede einzeln in die Untersuchung ziehe.

§. 9.

Verschiedene Arten von Brandschadensversicherungen.

Es gibt verschiedene Arten von Brandschadensversicherungen, wie ich bereits öfter erinnert habe. Eine

Eine hat vor der andern schon in sich selbst betrachtet gewisse Vorzüge; diese Vorzüge erhalten aber erst ihren vollkommenen Werth durch die Ausführbarkeit, wodurch sich eine vor der andern auszeichnet. Ferner ist jede wieder in ihren zufälligen Bestimmungen sehr mannichfaltiger Veränderungen fähig, die sich allzeit nach der besondern Verfassung und nach den besondern Verhältnissen eines Landes richten müssen, wo eine solche Anstalt eingeführt werden soll. Um nun unter mehrern Instituten gerade jenes wählen zu können, welches nicht nur in sich das beste, sondern auch auf die jedesmahligen Ortsverhältnisse das passendste ist, und um, wenn man bereits eines gewählet hat, dem Publicum die Ueberzeugung zu verschaffen, daß man sich aus hinreichenden Gründen für dieses vor andern bestimmt habe, ist es unumgänglich nothwendig, die verschiedenen Arten und Formen, in und unter welchen dergleichen Anstalten gedenkbar sind, genau zu kennen, und diese Kenntniß unter das Publicum zu verbreiten. In dieser letztern Hinsicht, das ist, um zur Verbreitung dieser Kenntnisse etwas beyzutragen, und dadurch vorzüglich dem hierländischen Publicum die Beurtheilung über das einzuführende Institut zu erleichtern, will ich die bisher bekannt gewordenen Arten von Brandschadensversicherungen nun nacheinander einzeln aufführen, jede derselben genau beschreiben und zergliedern, und sowohl ihre vortheilhafte als ihre schädliche Seite zeigen.

Alle bisher bekannt gewordenen Brandversicherungsanstalten lassen sich auf drey Arten oder Gattungen hinleiten; die Sicherheit wird nämlich geleistet, entweder

A. durch sogenannte Feuercassen, oder

B. durch Privatassecurandeurs und privilegirte Assecuranzcompagnien, oder endlich

C. durch sogenannte Feuersocietäten.

Jede dieser Arten will ich nun einzeln in die Untersuchung nehmen.

§. 10.

A. Von Feuercassen und den verschiedenen Arten, sie zu errichten: 1) vermittelst einer Lotterie.

Die erste der drey angegebenen Brandversicherungsarten sind die sogenannten Feuer- oder Brandcassen. Man versteht darunter solche Cassen, die einzig dazu bestimmt und eingerichtet sind, um den durch Brand verunglückten Einwohnern eines Landes die Entschädigung entweder ganz oder zum Theile zu gewähren.

Nichts wäre freylich besser und erwünschlicher, als bey einem erfolgenden Unglücke eine nie versiegende Casse in Bereitschaft zu haben, woraus die Entschädigung und Unterstützung für den Unglücklichen alsogleich hergenommen werden könnte; aber die Errichtung und immerwährende Erhaltung einer solchen Casse, so, — daß sie nie ganz erschöpft werden könne, und die Vortheile derselben von den damit verknüpften Nachtheilen und Beschwerden nicht weit überwogen werden, — ist eine sehr schwere, wo nicht ganz unmögliche Sache.

Um solche Cassen zu gründen, ist man auf den Gedanken verfallen, approbirte Landeslotterien einzuführen,

zuführen, deren Ueberschuß nach Abzug der Gewinnste und der damit verbundenen nothwendigen Kosten die Feuercasse ausmachen, und wovon also der Ersatz für Brandbeschädigungen genommen werden sollte. Man glaubte dadurch den Vortheil zu erringen, daß die Nothleidenden dazu wenig oder nichts beytragen; indem die Lotteriecasse aus der Einlage derer, die gewinnen wollen, die Feuercasse aber erst aus dem Reste der von dem gewöhnlichen Abzuge an Nieten, und von den Gewinnsten nach Abzug der Lotteriekosten übrig bleibenden Geldern entsteht. *)

§. 11.

Dieses Mittel ist theils schädlich, theils unzureichend.

Allein mit Lotterien sind theils an und für sich schon so viele nachtheilige Folgen verbunden, theils sind sie, wenn man auch diese nachtheiligen Folgen gar nicht in Erwägung ziehen wollte, zu dem angeführten Zwecke so unzuverläßige und unzureichende Mittel, daß man sie als Quellen zu Brandversicherungs- oder Entschädigungsanstalten nicht wohl empfehlen kann.

Lotterien verleiten das Volk zur Spielsucht, und haben sich überhaupt in gar vielen Rücksichten so schädlich bewiesen, daß sie in mehrern Ländern abgeschafft worden sind. Auch in dem hiesigen Lande wurde alles Einsetzen in Lotterien erst im J. 1787 auf das schärf-

*) S. Bergius Polizey- und Kammeral-Magazin 3. B. Art. Feuerassecuranzanstalten, u. Joh. Phil. Franks System der landwirthschaftl. Polizey II. Th. S. 316.

ste verbothen *). Die so allgemein anerkannte Schädlichkeit der Lotterien überhebt mich also eines weitläufigen Beweises darüber, wodurch ich auch von meinem Zwecke zu sehr würde abgeleitet werden. Wird man nun aber wohl ein so schädliches Mittel ergreifen wollen, um eine wohlthätige Anstalt zu gründen? Wird man auf der einen Seite dem Unglücklichen aufhelfen, und durch Rettung eines Unglücklichen dem Staate einen Nutzen verschaffen wollen, indessen auf der andern Seite durch das verderbliche Lottospiel Mehrere sich selbst ins Unglück stürzen, wodurch dem Staate ein weit größerer Nachtheil zugefügt wird?

Wenn aber auch die Lotterien so schädlich nicht wären, als sie es wirklich sind, und als sie sich durch die Erfahrung bewiesen haben, wären sie nicht überdieß das unzuverläßigste und unzureichendste Mittel zum Ersatze von Brandschäden? Denn wollte man

1) allemahl erst alsdann eine solche Lotterie veranstalten, wenn der Brand geschehen, und wenn man schon weiß, wie groß der Verlust der Verunglückten sey, oder wieviel sie zum Ersatze desselben bedürfen; so würden die Abgebrannten allzulange, öfters ganze Jahre hindurch auf Unterstützung warten müssen, und unterdessen zu ihrem größten Nachtheile an der Wiedererbauung ihrer Häuser, an Betreibung ihres Gewerbes, und folglich auch in der nöthigen Sorgfalt für ihre Nahrung gehindert werden. Wollte man aber

2) eine Lotterie schon im Voraus einführen, und diese so lange fortdauern lassen, bis dadurch eine beständige

*) Man sehe die hierüber erlassene hochfürstl. Verordnung in Zauners Auszuge der wichtigsten Salzburg. Landesgesetze II. B. S. 103 — 106.

ständige Feuercasse, oder ein solcher Fond errichtet werden könnte, der durch seine jährlichen Erträgnisse hinreichend wäre, alle vorkommenden Entschädigungen zu bestreiten; so wäre vernünftiger Weise vorauszusehen, daß eine solche Lotterie ewig fortdauern würde. Denn wie viele nothwendige Auslagen sind nicht mit einer jeden Lotterie verbunden? Sollten unterdessen auch die jährlichen Brandschäden von dem Ueberschusse vergütet werden; so würde dieser Ueberschuß vielleicht kaum dazu hinreichen, wenigstens würde gewiß nicht viel in der Casse bleiben, um daraus einen Fond für die Zukunft anzulegen. Und welches ungeheure Kapital würde doch erfordert werden, um von seinen jährlichen Erträgnissen Sicherheit oder Entschädigung auch für ausserordentliche, sehr beträchtliche Unglücksfälle gewähren zu können? Wenn ich nun auch den Schaden, der einem Lande durch eine beständige Lotterie zubereitet wird, wieder in gar keine Betrachtung ziehen will; (welche Betrachtung jedoch in keinem wohl eingerichteten Staate unterlassen werden darf) so können

3) doch von Zeit zu Zeit ausserordentliche Gewinnste vorkommen, wodurch der Lotterieüberschuß sehr gemindert, oder auch ganz aufgezehrt wird. Solche Fälle sind wenigstens möglich; wie kann man sich also auf Lotterien verlassen, bey welchen am Ende

4) doch alles nur von den freywilligen Einlagen der Spielenden abhängt? Wer kann also bey Lotterien auf jeden Fall für einen sichern Ueberschuß (der doch, um zur Vergütung aller Brandschäden hinreichend zu seyn, sehr beträchtlich seyn müßte) Bürge seyn? Besonders da man auf auswärtige Einlagen keine sichere Rechnung machen darf; weil das Einsetzen in auswärtige Lotterien in vielen Ländern, wie in dem hiesigen, streng verbothen ist.

Daraus erhellet meines Erachtens zur Genüge, daß Lotterien auch ein höchst unzuverläßiges und unzureichendes Mittel zu Brandversicherungen sind, und obschon dieselben von Einigen dazu in Vorschlag gebracht wurden; so weiß ich doch kein einziges Beyspiel, daß man sich ihrer wirklich in einem Lande zu dieser Absicht bedient habe.

§. 12.

Errichtung von Feuercassen 2) durch den jährlichen Beytrag eines gewissen Procent von dem Werthe der Häuser.

Die zweyte Art Feuercassen zu errichten ist folgende: jeder Bürger oder Einwohner läßt seine Gebäude nach einem selbstbeliebigen, oder taxirten Werthe bey der Casse einschreiben, und bezahlt sodann an dieselbe von diesem Werthe oder Capital alle Jahre, es mag ein Brandschaden entstehen, oder nicht, ein gewisses Procent, wogegen ihm auch im Falle, wenn seine eingeschriebenen Gebäude ganz oder zum Theile abbrennen, eine verhältnißmäßige Entschädigung geleistet wird.

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Feuercassen im eigentlichen Verstande (denn diese versteht man gewöhnlich darunter, wenn man von Feuercassen spricht) sind folgende:

a) daß man nach dem eingeschriebenen Werth der Gebäude einen bestimmten jährlichen Beytrag, oder ein gewisses Procent an die Casse entrichte, und

b) daß man von dieser im Falle eines Brandschadens eine verhältnißmäßige, das ist, eine dem einge-

eingeschriebenen Werthe und dem erfolgten Schaden entsprechende Vergütung erhalte. Wenn ein Gebäude zum Beyspiele bey der Casse um vier tausend Gulden eingeschrieben ist, und es brennt ganz ab; so müssen auch dem Eigenthümer von der Casse vier tausend Gulden vergütet werden; ist aber nur der vierte Theil davon durch den Brand zu Grunde gerichtet worden; so erhält in diesem Falle der Eigenthümer nur ein tausend Gulden.

Alle übrigen Bestimmungen, die sich noch weiter hinzu denken lassen, sind zufällig, und hängen von der willkürlichen Einrichtung bey jedem einzelnen Institute ab. Zum Beyspiele: ob die Theilnahme an solchen Brandcassen dem freyen Willen eines jeden Gebäudebesitzers überlassen, oder ob dieselbe vielmehr durch Zwang bewirkt werden soll; ob der Eigenthümer den Werth seiner Gebäude selbst angeben, oder ob man denselben durch ordentliche Schätzungen erheben soll, und dergleichen, alles das sind zufällige Bestimmungen, die ohne die Wesenheit eines solchen Instituts zu verletzen, so oder anders seyn können. Bey Einführung einer Feuercasse von der Art hat man jedoch alle diese Bestimmungen in genaue und sorgfältige Prüfung zu nehmen, um die Anstalt so viel als möglich auf die besondere Verfassung eines Landes anzupassen, und ihr die beste, dauerhafteste Einrichtung zu geben.

---

§. 13.

§. 13.

Diese Brandversicherungsart wird durch das Beyspiel der herzogl. Wirtembergischen Feuercasse erläutert.

Zu besserer Erläuterung dieser Brandversicherungsart kann das Beyspiel der herzogl. Wirtembergischen Feuercasse dienen, deren Einrichtung im Jahre 1756 nach folgenden Grundgesetzen gemacht wurde:

1. Diese Anstalt soll als ein ganz freywilliges Werk bestehen, und daher soll es von eines jeden Willkür abhangen, ob er alle seine Häuser, Ställe ꝛc. oder nur ein und das andere Haus, oder gar keines versichern lassen will oder nicht.

2. Die Casse soll sich auf das ganze Land, sowohl Städte als Dörfer, und alle und jede darin befindliche Arten von Privat- und Commungebäuden erstrecken.

3. Nur diejenigen werden nicht versichert, welche weit von andern Gebäuden abgesondert, und so zerstreut liegen, daß man bey einem entstehenden Brande schwerlich oder gar nicht auf den Grund kommen könnte, ob nicht ein solches Gebäude von dem Besitzer selbst angesteckt worden sey.

4. Wenn Mehrere an einem Hause Theil haben; wird es auch nicht versichert, es sey denn, daß alle Interessenten das ganze Haus versichern lassen. Stehen zwey Wohnungen zwar unter einem Dache; sind aber sonst von oben herab ganz abgetheilt; so kann jeder seinen Antheil allein versichern lassen.

5. Die

5. Die Gebäude werden gegen alle Arten von Brandschäden, sie mögen vom Ungewitter oder von bösen Leuten, oder aus Nachlässigkeit, oder anderm eigenen Verschulden entstanden seyn, versichert, nur wird der einzige Fall einer feindlichen Landesverheerung ausgenommen.

6. Wer jedoch an dem Brande selbst Schuld gehabt, der und seine Erben müssen 20 Jahre lang doppelten Beytrag thun, und dürfen vor Verfluß dieser Zeit nicht aus dieser Gesellschaft treten.

7. Wenn jemand wieder heraustritt, welches ihm alle Jahre frey steht; so wird solches sogleich offentlich bekannt gemacht, damit diejenige, welche auf ein also versichert gewesenes Gebäude Geld geliehen haben, oder leihen möchten, davon Wissenschaft bekommen.

8. Ein jeder kann sein Haus oder Gebäude selbst schätzen; doch muß es nicht offenbar über den Werth, wie es zur Zeit der Einschreibung in die Feuercasse verkäuflich wäre, geschehen.

9. Auch kommen weder die auf dem Hause haftenden Gerechtigkeiten, noch die dabey befindlichen Gärten, noch viel weniger die darin vorhandenen Waaren, Mobilien 2c. in Anschlag; sondern es wird nur das bloße Gebäude nebst dessen Platz und Keller in Ansatz gebracht.

10. Zu leichterer Berechnung der Einlage, des Feuerschadens, und dessen Vergütung, darf das, was ein Haus jedesmahl zwischen 50 Gulden werth ist, nicht mit in die Schätzung kommen; wenn also das Haus z. B. 475 Gulden werth wäre, so muß der Eigen-

Eigenthümer solches entweder für 450 fl. oder für 500 fl. schätzen.

11. Die jährliche Einlage bleibet, wie sie eingetragen ist, es mag sich ein Gebäude mit der Zeit verringern oder verbessern, wofern der Eigenthümer nicht selbst in solchen Fällen den Anschlag herunter setzen, oder erhöhen lassen will.

12. Wer ein Gebäude versichern lassen will, muß schriftlich anzeigen, wie er heisse, und wer er sey? in welchem Amte und Orte das Gebäude liege? ob es eins oder mehrere Gebäude sind, und was für Gebäude? und wie hoch er jedes solcher Gebäude ins Besondere schätze?

13. Die Versicherung der Gebäude und die Vergütung des Brandschadens gehet von dem Tage an, da das Eintrittsgeld erlegt worden; der jährliche Beytrag aber fängt allemahl vom neuen Jahre an, es mag einer in die Gesellschaft getreten seyn, in welchem Theile des Jahres er will.

14. Von jedem Hause oder andern Gebäude, das man versichern lassen will, wird von jedem hundert Gulden, als es geschätzt ist, zum Eintritt 15 kr., hernach aber jährlich 10 kr. (vom Hundert) beygetragen, welche leztere Summe niemahls, wenn anch noch so viele und schwere Feuersbrünste entstehen, erhöhet wird; es wäre dann daß

15. ein so ausserordentlich großer Brand entstünde, daß der Schade weder durch den Cassenvorrath, und andere der Casse zu gut kommende Nebenmittel, noch auch durch ein auf die Casse aufzunehmendes und von dem jährlichen Ueberschuß nach und nach abzustoßendes

Capital

Capital vergütet werden könnte, in welchem Falle die Mitglieder ein oder etliche Jahre, statt 10 kr. vom Hundert, 12 oder höchstens 15 kr. beytragen.

16. Der Beytrag wird allemahl im Jäner auf das laufende Jahr erlegt, und wer solches vor Ende des Februars unterläßt, wird aus der Societät ausgeschlossen, und nicht eher wieder angenommen, bis er die Eintrittsgebühren von Neuem entrichtet hat.

17. Von jedem Gulden, der zur Feuercasse geliefert wird, werden 3 kr. für die Erheber und Nebenkosten abgezogen.

18. Ein Erheber, der mit Einsendung der Gelder und Rechnung säumig wird, wird auf des Cassiers Erinnerung sogleich von dem Magistrate des Orts exequirt, welcher letztere, wofern jener in acht Tagen nicht zahlen kann, das Geld vorschießen, und sich sodann an den Erheber halten muß. Läßt aber dieser nur ein einziges Mahl den Monath März ohne Zahlung vorbeystreichen; so wird er für allzeit seines Amtes entsetzt.

19. Der Schade wird vergütet, sowohl wenn ein Gebäude abbrennt, oder durch den Brand beschädiget wird, als auch wenn es auf obrigkeitlichen Befehl niedergerissen worden, und so oft ein Gebäude über 10 Gulden beschädiget wird.

20. Die Schätzung des Schadens geschieht von der Obrigkeit durch Bauverständige pflichtmäßig, und unentgeldlich.

21. Von dem durch das Feuer verursachten Schaden wird abgezogen, was etwan noch aus den übrig geblie-

gebliebenen Baumateralien erlöset werden kann; ingleichem was bey der Wiedererbauung an Kosten abgehet, wenn z. B. ein Keller, ein steinerner Stock stehen geblieben und noch brauchbar ist.

22. Die Auszahlung der Vergütung wird in einer angestellten Versammlung beschlossen, und erfolget entweder gleich, oder in etlichen Tagen; wird aber nicht dem Abgebrannten, sondern der Obrigkeit des Orts eingeliefert, welche dafür stehen muß, daß das Geld nicht anders als zu Wiedererbauung des abgebrannten Gebäudes angewendet werde.

23. Zur Verwaltung dieser Feuercasse ist ein Oberaufseher bestellt, der allzeit einen Adjunkten hat; beyde werden aber von den Bevollmächtigten der Interessenten gewählt, und diese zusammen erwählen den Cassierer, welcher der Sache gewachsen ist, und Caution stellen kann.

24. So oft ein Cassenvorrath von 1500 Gulden beysammen ist, werden die Gelder hin und her an die Magistrate der vornehmsten Städte im Lande, besonders aber an die Orte, wo viele Gebäude versichert sind, geschickt; welche daselbst, bis eine Austheilung nöthig ist, in Deposito verbleiben, oder auch auf wenige Zeit und vierwochentliche Aufkündung, auf des Magistrats Gefahr mit Bewilligung der Feuercassedeputation, ausgeliehen werden.

25. Die Hauptrechnung wird allemahl zu Anfang jeden Jahrs zur Deputation übergeben, und abgehöret.

26. Alle

26. Alle Interessenten, welche jährlich 10 Gulden zur Casse beytragen, dürfen die Rechnungen, und die an den Landesherrn und die Landschaft über Einnahme und Ausgabe jährlich zu erstattende Berichte einsehen; wie denn auch allen übrigen Interessenten frey stehet, wegen ihres eigenen Beytrages, ob alles in gehöriger Richtigkeit sey, solche nachzusehen.

27. Die zur Verehrung oder Besoldung des Oberaufsehers, der beyden Bevollmächtigten, des Cassierers und der Erheber, Bestreitung des Bothenlohns, Schreibmaterialien ꝛc. erforderliche Kosten werden aus dem Ueberschuß der Casse genommen.

Ich glaube nicht unzweckmäßig gehandelt, noch die Geduld der Leser dadurch ermüdet zu haben, daß ich die Grundgesetze der Wirtembergischen Feuercasse beynahe wörtlich hier aufnahm. Die Leser werden dadurch nur besser in den Stand gesetzt, solche Anstalten im Ganzen zu überschauen, und jeden Theil an seinem gehörigen Platze im Zusammenhang anzusehen. Zugleich gibt ihnen dieses die Veranlassung, Vergleichungen mit dem hier einzuführenden Institute anzustellen, welches jedem denkenden und prüfenden Manne nicht unangenehm seyn kann. Damit die vorzüglichen, das Wirtembergische Institut auszeichnenden Punkte alsogleich ins Auge fallen, habe ich sie mit anderer Schrift abdrucken lassen. Nun gehe ich fort zur Untersuchung der Frage: welche Vortheile und Nachtheile sind mit Feuercassen dieser Art verbunden? Diese Untersuchung ist darum nothwendig, um zu sehen, ob diese von jenen, oder jene von diesen überwogen werden.

§. 14.

§. 14.

Welche Vortheile gewähren solche Feuercassen?

Die Vortheile, welche mit diesen Feuercassen verbunden sind, bestehen darin:

1. Daß jeder bestimmt weiß, was er jährlich beyzutragen hat. Sind nun diese Beyträge mäßig ausgeschlagen; so werden sie keinem zu drückend vorkommen. Man wird gerne eine mäßig bestimmte Einlage in die Feuercasse machen, um sich dadurch die Sicherheit seiner Gebäude zu erkaufen.

2. Daß diese Beyträge auch bey größern, allgemeinen Unglücksfällen dieselben bleiben, und niemahls erhöhet werden sollen. Mann kann also durch den Beytritt zu solchen Feuercassen nicht in den Fall kommen, daß ein allzugroßer, unerschwinglicher Beytrag gefordert werde.

3. In Jahren, wo sich Unglücksfälle selten ereignen, und die Casse übrigens gut verwaltet wird, können Ersparungen gemacht, und Capitalien angelegt werden, die in der Folge den Theilnehmern zu Gutem kommen. Es kann nämlich auf diese Weise nach und nach ein Fond hergestellt werden, der entweder bey außerordentlichen und größern Unglücksfällen zu Hilfe genommen, , oder dessen jährliche Erträgnisse auch zu den jährlichen Brandentschädigungen wenigstens zum Theile verwendet werden. In dem ersten Falle werden die Theilnehmer dadurch gegen die Leistung außerordentlicher Beyträge sicher gestellt, und in dem zweyten können ihre bestimmten jährlichen Beyträge in Ansehung dieser besondern Zuflüsse um Etwas herabgesetzt werden.

Nun

Nun kommt es aber erst darauf an, ob diese angegebenen Vortheile bey einer genauern Prüfung noch bestehen, oder nicht?

§. 15.

Prüfung dieser Vortheile.

Wenn man die angegebenen Vortheile einer nähern Prüfung unterzieht; so läßt sich zwar in Ansehung des

Ersten nicht läugnen, daß es Vielen angenehmer seyn wird, bestimmt zu wissen, wieviel sie jährlich zu einem Institute beytragen müssen, als wenn sie sich zu einem unbestimmten Beytrage erklären sollen. Allein die Gesinnungen der Menschen sind sehr verschieden; Viele wird auch ein bestimmter jährlicher Beytrag von dem Beytritte zurückhalten. Sie können, wie ich schon einmahl erinnert habe, den Gedanken an eine öffentliche Abgabe, an eine neue Steuer, die, wenn sie auch gering ist, von ihnen immer als eine drückende Last angesehen wird, niemahls ganz unterdrücken. Nun kann aber doch unmöglich widersprochen werden, daß bestimmte jährliche Beyträge, wenn sie auch schon in eine besondere Feuercasse gegeben werden, mit öffentlichen Abgaben und Steuern eine weit größere Aehnlichkeit haben, als unbestimmte Beyträge, die nur bey sich ereignenden Unglücksfällen bezahlt werden dürfen. Das bey dem Volke schon tief eingewurzelte Vorurtheil, daß auch dergleichen zu besondern Absichten angelegte Cassen niemahls einzig zu diesen Absichten verwendet werden, wird sich bey aller Vorsicht und bey der genauesten Verwaltung nicht ganz heben lassen.

Wenn

Wenn man endlich der Ursache nachspürt, warum Viele lieber zu einem bestimmten jährlichen Beytrage sich verbindlich machen wollen, als zu einem unbestimmten, der nur bey unvorgesehen eintretenden Unglücksfällen entrichtet werden darf; so läßt sich nicht leicht ein anderer Bewegungsgrund entdecken, als weil sie befürchten, der unbestimmte Beytrag möchte größer ausfallen, als sie sich denselben im Voraus vorstellten. Allein, wenn auch dieser Fall wirklich einträfe, daß hier und da ein größerer Beytrag bezahlt werden müßte, als man sich denselben vorausgedacht hat; so ist doch auf der andern Seite auch unwidersprechlich wahr, daß die Beyträge zu einer ordentlich angelegten Feuercasse im Ganzen genommen immer weit größer und beträchtlicher seyn müssen, als jene Beyträge, die nur bey erfolgenden Brandschäden, und verhältnißmäßig nach der Größe derselben geleistet werden. Die Richtigkeit dieser Behauptung gründet sich auf folgende zwey unläugbare Sätze:

a) **Eine vorsichtig angelegte Feuercasse, die nicht bey dem ersten unvermutheten größern Unglücksfalle alsogleich wieder gesprengt werden kann, muß immer mit einem sehr beträchtlichen Vorrathe versehen seyn.** Es müssen also die jährlichen Beyträge so groß ausgemessen werden, oder es muß durch die bestimmten jährlichen Beyträge immer soviel voraus bezahlt werden, daß die Casse hinlänglich gegen dergleichen Fälle sicher gestellt ist. Was heißt aber das im Grunde anders, als: bey einer vorsichtig angelegten Feuercasse müssen die bestimmten und noch dazu im Voraus zu bezahlenden Beyträge immer größer seyn, als wo nur bey sich ereignendem Unglücksfalle und nach Größe desselben gezahlt wird? Ist dieß nicht, und ist der jährliche Beytrag zu gering und mäßig; so ist die Casse stündlich der Gefahr ausgesetzt,

ganz

ganz und gar erschöpft zu werden, und diese Assecuranzanstalt ist alsdann unsicher und ungewiß.

b) Eine ordentlich angelegte Feuercasse, die sich mit bestimmten jährlichen Einnahmen und deren Verwaltung beschäftigt, verursacht ungleich größere Auslagen und Unkosten, als eine Anstalt, wo nur dann, wenn ein Schaden sich ereignet, die Beyträge eingesammelt, und alsogleich wieder an die Beschädigten abgegeben werden. Eine ordentliche Casse läßt sich nicht ohne eine ordentliche Casseverwaltung, und eine ordentliche Casseverwaltung nicht ohne beträchtliche Unkosten denken. In den §. 13 angeführten Grundgesetzen der Wirtembergischen Feuercasse wird eines Oberaufsehers, eines Adjuncten, zwey Bevollmächtigter, eines Cassierers, mehrerer Einsammler gedacht; in dem 27ten Absatze dieser Assecuranzordnung geschieht ausdrücklich von derselben Besoldung und von Bestreitung noch anderer Unkosten Erwähnung. Alle diese Auslagen zusammengenommen können bey einer beständig fortwährenden Casse, wobey stäts Geschäfte vorfallen, nicht gering seyn. Bey Anstalten hingegen, wo nur bey sich ereignenden Feuersbrünsten die Beyträge ausgeschrieben, eingesammelt und ausgetheilt werden dürfen; nachher aber alle Geschäfte wieder aufhören, kann, wo nicht Alles, doch gewiß das Meiste durch die ordentlichen Polizeybeamten unentgeldlich verrichtet werden. Mithin auch wegen der mit Feuercassen nothwendig verknüpften größern Auslagen können die jährlichen Beyträge so mäßig nicht seyn, als bey andern Anstalten, wo dergleichen Auslagen entweder ganz oder doch großen Theils hinwegfallen.

Wenn nun also offenbar am Tage liegt, daß die bestimmten jährlichen Beyträge, die zu einer Feuercasse entrichtet werden, Theils um die Casse doch eini-

ger Maßen vor nicht ganz gewöhnlichen Fällen sicher zu stellen; Theils auch der mit ordentlichen Cassen nothwendig verbundenen größern Auslagen wegen, beträchtlicher seyn müssen, als die unbestimmten Beyträge *); so scheint es beynahe an Eigensinn zu gränzen,

*) Man hat verschiedene Berechnungen angestellt, wie hoch ein bestimmter jährlicher Beytrag vom Hundert sich belaufen müsse; allein da alle diese Berechnungen bloß Ideale sind, so läßt sich nichts sicheres daraus schließen. Nur ein Beyspiel: Man hat angenommen, daß 1000 Häuser jedes zu 1000 Gulden in der Casse assecurirt seyen. Diese betragen also zusammen eine Million Gulden. Man hat ferner vorausgesetzt, daß von 1000 Häusern in 30 Jahren 100 Häuser ganz abbrennen, und dann werden zur Ersetzung des Schadens 100,000 Gulden erfordert. Wenn nun jährlich nur 10 Kreuzer oder 1 Sechstel Procent beygetragen wird: so trägt eine Million der Casse jährlich 1666 Gulden 40 Kreuzer und in 30 Jahren 50000 Gulden ein; folglich würden noch 50000 Gulden fehlen, wenn obiger 30jähriger Schade von 100,000 fl. ersetzt werden sollte. Um den ganzen Ersatz zu bekommen, müßten also jährlich 20 Kreuzer oder ein Drittel vom Hundert bezahlt werden, und davon bliebe noch gar nichts zur Bestreitung der Unkosten übrig. Allein ist auch das Verhältniß, daß, bey übrigens guten Feuer- und Löschungsanstalten, von tausend Häusern jährlich 3 ein Drittel Haus, oder in 30 Jahren 100 Häuser ganz abbrennen, nicht augenscheinlich zu hoch angenommen? Ich halte es offenbar dafür. Wenn nun gar der jährliche Beytrag auf 1, 2 oder 3 Procent, wie Andere berechnet haben, gesetzt werden sollte; so würde solches freylich eine unerträgliche Last seyn; indem die Eigenthümer der Häuser alsdann ohne Nothwendigkeit weit mehr würden beytragen müssen, als zur Ausgabe der Feuercasse erforderlich ist; sie würden mit der Zeit

zen, wenn man dessen ungeachtet sich lieber zu den erstern als zu den leztern verbindlich machen will, besonders, wenn man noch erwägt, daß es auch mit dem

Zweyten §. 14. angegebenen Vortheile so ganz richtig nicht ist. Schon das Beyspiel der oben angeführten Wirtembergischen Feuercasse zeigt, daß in außerordentlichen größern Unglücksfällen die jährlichen ordentlichen Beyträge erhöhet zu werden pflegen. Es ist auch nicht wohl anderst möglich, ohne die jährlichen bestimmten Beyträge allzuhoch anzusetzen. Denn sind die Beyträge nur auf die gewöhnlichen Unglücksfälle berechnet, und mäßig angesezt; dann muß sich auch bey außerordentlichen größern Unglücksfällen nothwendig ein Abgang ergeben, und das Institut würde zu Grunde gehen, wenn es diesen Abgang nicht auch durch außerordentliche, oder durch Erhöhung der gewöhnlichen Beyträge zu ergänzen suchte. Bey solchen Feuercassen muß man also voraus, und zwar (wie aus dem Gesagten erhellet) immer mehr bezahlen, als zur Entschädigung der Verunglückten erfordert wird, und doch ist man nicht versichert, daß nicht bey größern Unglücksfällen entweder außerordentliche Beyträge verlanget, oder die ordentlichen erhöhet werden. Suche sich auch die Casse in solchen Fällen durch Aufnehmung von Capitalien zu helfen; wer kann und muß wohl dafür haften, wer muß die aufgenommenen Capitalien am Ende wieder bezahlen? Niemand, als die Theilnehmer des Instituts selbst. Daraus ergibt sich auch ferner, daß der

Zeit ihre Häuser wirklich bezahlen, und wenn sie ihnen abbrennten, ihr eigenes Geld, wovon sie unterdessen den Nutzen entbehren, und der Casse überlassen müssen, für die Entschädigung wieder bekommen. S. Krünitz am angef. Orte.

Dritte §. 14. angerühmte Vortheil entweder selten oder niemahls erreicht werden, oder wenigstens für die Theilnehmer nicht beträchtlich seyn könne; denn

a) sind die Beyträge gering, oder doch mäßig angesetzt; so ist an Anlegung von Capitalien um so weniger zu gedenken; da doch immer auf jeden unvorzusehenden Fall ein beträchtlicher Cassevorrath baar vorhanden seyn muß, der, wenn er unterdessen in den Händen der Privaten zurückgeblieben wäre, vielfältig hätte benützt werden können. Sind aber

b) die jährlichen Beyträge so hoch angesetzt, daß sich davon beträchtliche Capitalien erübrigen lassen; was haben dann auch die Theilnehmer für einen wirklichen Vortheil davon? Das Geld, das ihnen genützt hätte, nützt nun zwar der Casse; aber sicher ist es doch, daß Privatleute, wenn sie betriebsam sind, von ihrem Gelde weit größeren Gewinn ziehen können, als öffentliche Anstalten. Der Vortheil, den die Casse durch ihre vorräthigen Gelder oder Capitalien sich verschaffet, fließt freylich immer wieder auf die einzelnen Theilnehmer des Instituts zurück; allein dieser Vortheil wird jenem doch niemahls gleich kommen, den sie mit ihrem voraus bezahlten Gelde sich selbst hätten erwerben können.

§. 16.

Welche Nachtheile sind überdieß noch mit Feuercassen verbunden?

Allein nicht genug, daß die angeführten Vortheile bey näherer Beleuchtung beynahe ganz verschwinden, so zeigen sich auch überdieß noch Gefahren und

Nach=

Nachtheile, die bey solchen Feuercassen unausweichlich sind, und zwar:

1) Jede beständige Casse ist vielen und mannichfaltigen Zufällen ausgesetzt, und die besten Einrichtungen sind nicht im Stande, alle Gefahren davon zu entfernen. Man wird sagen, Gefahren seyen auch mit jeder Einsammlung, Einlieferung und Austheilung von Beyträgen verbunden. Ich gebe dieses gerne zu; aber daraus folgt nur weiter, daß bey beständig fortwährenden Cassen auch die Gefahren beständig fortwährend sind. Wer kann für Diebstähle, ungetreue Verwaltung und andere schädliche Zufälle Bürge seyn? Ich läugne zwar nicht, daß diesen Gefahren durch kluge und vorsichtige Maßregeln großen Theils vorgebogen werden könne; aber sie ganz für immer und allzeit zu verhindern, das ist nicht wohl möglich. Und dann ist meine Absicht auch nur, zu zeigen, daß Feuercassen mehrern Gefahren ausgesetzt seyen, als andere Versicherungsanstalten, wo die Beyträge nur im Falle der erfolgten Brandbeschädigung eingefordert, und wenn sie eingegangen sind, alsogleich wieder unter die Verunglückten vertheilt werden. Dieß ist aber meines Erachtens unwidersprechlich: denn die gefährlichen und schädlichen Zufälle, die beym Einsammeln und Austheilen sich ergeben können, sind bey Feuercassen, wie bey andern Versicherungsanstalten gleich; bey Feuercassen hingegen dauern diese Gefahren wenigstens zum Theile stäts fort; weil ein beständiger Vorrath in der Casse und eine beständige Verwaltung erforderlich ist.

2) Wenn der Einwurf, daß Brandversicherungsanstalten nur Sorglosigkeit und Nachläßigkeit in Ansehung des Feuers hervorbringen, ja in einiger Rücksicht gegründet wäre; so träffe er gewiß nur hauptsächlich die Feuercassen. Denn bey dieser Brandversicherungsart könnte allenfalls bey einem Hauseigenthümer

mer der Gedanke entstehen: „er dürfe sich eben um die Verhütung einer Feuersbrunst nicht viel bekümmern; er gebe seinen jährlichen Beytrag, mithin sey auch die Feuercasse verbunden, ihm auf alle Fälle sein Haus wieder herzustellen. Die Casse sorge nicht dafür, wie er seinen Beytrag erwerbe; also dürfe auch er nicht besorgt seyn, wie die Casse die erforderliche Summe zu seiner Entschädigung erhalte.“ Obschon ich nicht glaube, daß viele Menschen so denken werden, und obschon ich oben schon §. 5. gezeigt habe, daß auch jeder Hauseigenthümer, der sich in Ansehung seiner Gebäude für alle Fälle gesichert weiß, doch immer noch andere hinreichende Bewegungsgründe habe, auf Verhütung von Feuerschäden die seinem übrigen Charakter und seinem sonstigen Betragen angemessene Aufmerksamkeit zu verwenden; so kann doch nicht geläugnet werden, daß Feuercassen von der beschriebenen Art die Nachläßigkeit in Ansehung des Feuers weit mehr begünstigen, als andere Anstalten, wo die Beyträge nur bey erfolgenden Schäden, und nur nach Größe derselben geleistet werden, und wo also alle Theilnehmer, um nicht öftere und größere Beyträge bezahlen zu müssen, in stäter Wachsamkeit und Sorgfalt für sich und untereinander erhalten werden.

§. 17.

Folgen aus dem Vorhergehenden.

Wenn ich nun alles Vorhergehende, was ich in Ansehung solcher Feuercassen gesagt habe, in genaue Ueberlegung ziehe; wenn ich bedenke, daß die angegebenen Vortheile keine strenge Prüfung aushalten, und daß überdieß wirklich einige Gefahren und Nachtheile bey solchen Anstalten unvermeidlich sind: so getraue ich mir nicht, dieselben zur Einführung zu empfehlen. Sie haben

haben auch wirklich ihr Glück nicht weit gemacht. In den Preußischen Staaten z. B., wo sie ehedem eingeführt waren, sind sie nachher wieder abgeschafft und in sogenannte Feuersocietäten, wovon weiter unten die Rede seyn wird, verwandelt worden *). Ob im Wirtembergischen eine solche Feuercasse noch wirklich bestehe, weiß ich nicht gewiß anzugeben. Ich habe wirklich Ursache daran zu zweifeln, indem in dem oben schon einmahl angeführten Entwurfe wegen Errichtung einer Brandschadensgesellschaft unter einigen Reichsstädten in Schwaben §. 4. **) ausdrücklich gesagt wird, daß im herzoglich-Wirtembergischen nun eine andere Brandversicherungsgesellschaft errichtet sey. Ist dieses; so läßt sich auch daraus neuerdings der Schluß ziehen, daß mit den Feuercassen in der Ausführung große Schwierigkeiten und Gefahren verbunden seyn müssen.

§. 18.

Errichtung einer Feuercasse 3) durch Anlegung eines beständigen Fonds.

Eine dritte Art zu Errichtung einer Feuercasse wurde im Jahre 1783 von Licentiat Fetzer für die Reichsstadt Reutlingen in Vorschlag gebracht ***). Diese

*) S. Bergius und Krünitz am angeführten Orte.

**) Für den Verfasser dieses Entwurfes, welcher im Jahre 1787 herauskam, streitet doch alle Vermuthung, daß er in Schwaben von einer im Wirtembergischen eingeführten Anstalt sichere Nachricht geliefert habe.

***) Zu Ausführung dieses Vorschlags gab er eine besondere Schrift heraus unter dem Titel: Ueber Brandschadens-Versicherungsanstalten, ein patriotischer Vorschlag eines Reichsstädters. Reutlingen und Tübingen 1783.

Diese besteht darin, die Eigenthümer von Gebäuden sollen ein Capital zusammenschießen, um aus dessen jährlichen Erträgnissen die Entschädigungen hernehmen zu können. Die ganze Ausführung seines Vorschlags beruht auf folgenden Grundsätzen:

„a) Es muß ein beständiges Capital aufgebracht werden, das groß genug ist, um alle Jahre so viele Zinse abzuwerfen, als nöthig sind, die fernere Beyhilfe der Bürger wenigstens so lange entbehrlich zu machen, als kein beträchtliches Unglück entstehet.

b) Dieses Capital darf niemahls erschöpft werden; sondern eine ausgebrochene Feuersbrunst muß Theils von dieser Casse bestritten, Theils durch eine verhältnißmäßige Vertheilung des Brandschillings vergütet werden.

3) Immerhin muß der Verunglückte noch einen Theil des Schadens für sich erleiden, damit keine Feuervernachläßigungen sich einschleichen mögen."

§. 19.

Schwierigkeiten bey dieser Brandversicherungsart.

Ob dieser Vorschlag bey der Reichsstadt Reutlingen die von seinem Verfasser gehofften Wirkungen hervorgebracht habe, weiß ich nicht; unterdessen lassen sich gewiß folgende Schwierigkeiten dabey nicht mißkennen, als:

1) Soll auf einmahl ein starkes Capital zusammengeschossen werden; so fällt dieses weit empfindlicher, als wenn nach und nach alle Jahre nur ein geringer

ringer Beytrag entrichtet werden darf. Herr Licentiat Fetzer bemühet sich zwar, mehrere Quellen anzuzeigen, durch deren Zuflüsse dieses Capital vermehrt werden könnte. Allein einige derselben sind bloß local, und beziehen sich also bloß auf die Reichsstadt Reutlingen; andere hingegen bezielen neue Anlagen oder Abgaben, zu denen ich niemahls rathen wollte; weil sie ein viel zu gehäßiges Mittel sind, um eine wohlthätige Anstalt damit auszuführen.

2). Wie könnte ein so nahmhaftes Capital, als zur Versicherung aller Brandschäden erfordert würde, ohne Verlustsgefahr angelegt werden? Bey Gemeinden, und bey öffentlichen Fonden ist die Gelegenheit dazu äußerst selten; an Privatleute aber solche Gelder auszuleihen wäre, um so mehr bedenklich; indem man solche bey ihnen, wenn beträchtliche Brandschäden entstünden, nicht sogleich eintreiben und erheben könnte, und also die durch Brand Verunglückten vielleicht mehrere Jahre lang warten müßten, bis man im Stande wäre, ihnen die nöthige Hilfe angedeihen zu lassen. Und könnte nicht das Unglück oft gerade diejenigen treffen, bey denen dergleichen Capitalien angelegt sind? Herr Fetzer hat zwar diese Schwierigkeiten zu heben gesucht; es ist ihm aber nicht so ganz gelungen.

3). Könnte es ja doch auch bey Entstehung eines großen Brandschadens geschehen, daß das ganze zusammengeschossene Capital auf einmahl verwendet, und sodann wieder ein neuer Fond zusammen gebracht werden müßte, welches manchem Mitgliede der Gesellschaft in kurzer Zeit, wo nicht weit lästiger, doch eben so empfindlich fallen müßte, als wenn es selbst einen Brandschaden erlitten hätte. Endlich

4) las-

4). lassen sich auch noch mehrere von den §. 15 und 16 gegen Feuercassen vorgebrachten Bedenken, als z. B. wegen großer Verwaltungskosten, wegen der damit verbundenen Gefahren und dergleichen hier anwenden.

§. 20.

Welche von den beschriebenen Arten von Feuercassen verdient vor den andern den Vorzug?

Aus allem ziehe ich also wieder die Folge, daß auch diese Art von Brandversicherungen nicht wohl ausführbar sey, und folglich auch nicht empfohlen werden könne. Wenn nun aber unter den beschriebenen Feuercassen und den verschiedenen Arten sie zu errichten, als nämlich 1. durch Lotterien (§. 10) 2. durch bestimmte jährliche Beyträge (§. 12) oder endlich 3. vermittelst Zusammenbringung eines beständigen Fonds (§. 18) eine Wahl getroffen werden müßte; so unterliegt es doch meines Erachtens nicht dem geringsten Anstande, daß die Feuercassen im eigentlichen Verstande, das ist, jene, deren Zuflüsse in bestimmten jährlichen Beyträgen bestehen, den Vorzug verdienen würden. Lotterien sind einmahl ein zu gehässiges und zu schädliches Mittel, und können aus den angegebenen Ursachen keine hinlängliche Sicherheit gewähren; einen beständigen Fond aber, oder eine zureichende Anzahl von Capitalien, von deren jährlichen Erträgnissen alle Feuerschäden ersetzt werden könnten, zusammen zu legen, dieß müßte nothwendig, ohne anderer Bedenklichkeiten zu erwähnen, den Theilnehmern allzuschwer fallen. Mäßige und bestimmte jährliche Beyträge wären also immer unter den angeführten Mitteln noch das beste und für die Gesellschaftsglieder das leichteste. Jedoch werde ich zeigen, daß

daß auch vor diesen die sogenannten Feuersocietäten, von denen ich nun bald reden werde, den Vorzug unstreitig verdienen. Ehevor nur noch von jenen Versicherungen, die durch Privatassecuranten oder durch Assecuranzcompagnien geleistet werden.

§. 21.

Von Brandschadensversicherungen, welche B. durch Privatassecuranten, oder durch Assecuranzcompagnien geleistet werden.

Diese Brandversicherungsart besteht eigentlich darin, daß entweder von einzelnen Privaten (Privatassecuranten) oder von ganzen Gesellschaften (Assecuranzcompagnien) oder von einer gewissen Bank die Sicherheit gegen Brandschäden mit der Bedingung übernommen wird, daß die Eigenthümer der versicherten Gebäude eine jährliche Prämie dagegen an sie bezahlen müssen. Durch diesen Vertrag wird also die Feuersgefahr von dem Assecuranten für einen gewissen jährlich an ihn zu entrichtenden Preis übernommen.

Dergleichen Assecuranzgesellschaften trifft man gewöhnlich nur in großen Handelsstädten an, als z. B. in London, Amsterdam, Hamburg rc. Die Prämien, oder die jährlichen Abgaben an solche Gesellschaften sind nicht überall gleich, auch nicht einmahl bey einer und derselben Gesellschaft; sie richten sich nämlich nach der größern oder geringern Feuersgefährlichkeit. In der Londner Assecuranzcompagnie z. B. sind die Gebäude in mehrere Classen abgesondert. Zu der ersten werden die massiven, oder die von Steinen erbaute Häuser, worin kein brandgefährliches Gewerbe getrieben wird, gerechnet, und diese bezahlen Eins

vom

vom Tausend, das ist, 1 fl. von 1000 fl. (des Gebäudeanschlags). In die zweyte Classe gehören die steinernen Gebäude, worin Siedereyen, Bäckereyen, Schmieden, Schmelzwerke ꝛc. vorhanden sind, wie auch die hölzernen Häuser, welche Eins und ½ vom Tausend, das ist 1 fl. 30 kr. von 1000 fl. erlegen; in der dritten Classe stehen die doppelt gefährlichen, wenn nämlich gedachte Gewerbe in hölzernen Häusern getrieben werden, wovon Zwey und ½ von jedem Tausend, das ist, 2 fl. 30 kr. von 1000 fl. bezahlt werden. Man kann gewöhnlich nicht nur die Gebäude, sondern auch Geräthschaften, Waaren, Güter ꝛc. assecuriren lassen.

Dergleichen Assecuranzcompagnien halten ihre eigenen Leute zur Dämpfung der Feuersbrünste und Rettung der Güter; sie besolden eigene Baumeister, welche die Taxation des Schadens und die Vorschläge zur Wiedererbauung der abgebrannten Häuser machen. Uebrigens sind solche Compagnien meistens nach den Grundsätzen von See- oder Schiffsassecuranzen angelegt.

§. 22.

Schwierigkeiten in Ansehung dieser Versicherungsart.

Daß sich auch dieser Versicherungsart, und zwar vorzüglich in den kleineren Staaten von Deutschland verschiedene Schwierigkeiten entgegen stellen, ist leicht zu erachten. Ich will nur die hauptsächlichsten davon kurz anführen. Die

Erste Schwierigkeit zeigt sich schon darin, daß man nicht leicht in solchen Ländern Privatleute, oder

Ge-

Gesellschaften ausfindig machen wird, welche eine so große Gefahr, die damit unausweichlich verbunden ist, auf sich nehmen könnten und wollten. Wenn aber auch diese sich wirklich vorfänden, wer kann die Theilnehmer

Zweytens vor der Gefahr eines Falliments der Assecuranten sicher stellen? Man kann das Vermögen solcher Privatleute und Gesellschaften selten richtig beurtheilen; die vielen und mannichfaltigen Verhältnisse, in die sie verwickelt, und die vielen Geschäfte, mit denen sie umgeben sind, machen dieses unmöglich. Ein einziger Zufall kann oft ihren Credit vermindern, ihre Geschäfte in Stockung bringen, und ihnen ein beträchtliches Unglück bereiten. Wenn wir aber nicht auf allen Fall hinlänglich vor Schaden gesichert sind; so wollen wir auch unsere jährlichen Beyträge nicht hingeben.

Drittens steht auch noch solchen Assecuranzcompagnien entgegen, daß sie auf ihren eigenen Vortheil bedacht seyn müssen, weßwegen die jährliche Prämie niemahls gering seyn kann. Es ist ganz natürlich, und billig, daß derjenige, der eine so beträchtliche Gefahr, als die Feuersgefahr ist, auf sich nimmt, auch Hoffnung zum Gewinst haben müsse. Nur diese Hoffnung kann ihn bestimmen, sein eigenes Vermögen der Verlustsgefahr auszusetzen, welches immer geschieht, so oft einer mit seinem Vermögen Gewährschaft für Feuerschäden eines Andern leistet. Oeffentliche, von dem Staate selbst errichtete Institute können ohne Hoffnung eines Gewinstes bestehen; sie nehmen aber auch keine Gefahr auf sich. Sie führen eigentlich nur die Aufsicht über die milden Gaben, oder Beyträge, welche der Eine gibt, und der Andere empfängt. Ganz anders ist aber der Fall bey Assecuranzcompagnien, wo der Assecurant, es mag nun ein

ein Einzelner, oder eine ganze Gesellschaft seyn, für die jährliche Prämie, die ihm bezahlt wird, mit seinem ganzen Vermögen gegen den Brandschaden haften muß. Er übernimmt also hier offenbar eine sehr große Gefahr, wozu er nur in Rücksicht auf den zu hoffenden Gewinnst sich entschließen kann, und dieß muß ihn nothwendig verleiten, die jährliche Prämie auf eine ergiebige Taxe zu erhöhen.

Da aus diesen Bedenklichkeiten die Unanwendbarkeit dieser Versicherungsart wenigstens in Rücksicht auf uns schon genug erhellet; so will ich auch nicht länger dabey verweilen. Nun trifft mich die Reihe, die letzte der bisher bekannt gewordenen Arten von Brandversicherungen zu erläutern.

§. 23.

C. Von Feuersocietäten im eigentlichen Sinne.

Alle bisher beschriebenen Arten von Brandschadensversicherungen können zwar unter dem Nahmen Feuersocietäten, oder Brandversicherungsgesellschaften begriffen werden, weil jede derselben eine Gesellschaft ausmacht, oder voraussetzt, deren Endzweck ist, denen durch Brand verunglückten Mitgliedern zur Vergütung ihres Schadens zu verhelfen. Allein im eigentlichen Sinne pflegt man unter Feuersocietäten oder Brandversicherungsgesellschaften nur jene Anstalten zu verstehen, wenn sich die Gebäudebesitzer in einem Lande selbst wechselseitig für die Feuersbeschädigungen ihrer Gebäude untereinander Gewährschaft leisten.

Die wesentlichen Bestimmungen solcher Anstalten oder Gesellschaften bestehen darin:

1) Daß

1) Daß die Häuser nach einem gewissen Werthe eingeschrieben werden; daß

2) Die Beyträge nicht auf eine gewisse Summe festgesetzt sind; sondern sich nach der Größe der erfolgenden Feuerschäden richten, und daher auch

3) nicht gerade alle Jahre, sondern nur alsdann, wenn Feuerschäden entstanden sind, eingefordert werden.

Die Verfassung solcher Gesellschaften ist, wie sich aus diesen wesentlichen Bestimmungen schon abnehmen läßt, ganz einfach; der Werth der versicherten Gebäude ist die Grundlage des Ganzen. Ereignet sich nun an diesen ein Feuerschaden, so kommt es nur darauf an, die Größe desselben genau zu erheben, sodann die Vertheilung davon auf alle Gesellschaftsglieder nach dem Verhältniß von dem eingeschriebenen Werthe ihrer Gebäude zu vertheilen, und die daher sich ergebenden Beyträge einzufordern. Es ist also dabey keine wirkliche beständige Casse vonnöthen; sondern die Beyträge werden entweder, wie sie eingegangen sind, alsogleich unter die Beschädigten vertheilt; oder wenn diese ihre Entschädung durch Vorschüsse aus öffentlichen Cassen schon erhalten haben (S. Seite 17*); so muß durch die eingegangenen Beyträge der Ersatz alsobald wieder an diese Cassen gemacht werden.

§. 24.

Grundsätze und Bemerkungen. I. Ueber die Entstehung und Einführung solcher Gesellschaften.

Wenn man über dergleichen Gesellschaften etwas reifer nachdenkt; so können einem auch gewisse Grundsätze

säße und Bemerkungen nicht entgehen, auf die bey Entstehung und Einrichtung derselben nothwendig Rücksicht genommen werden muß. Ich will nun die hauptsächlichsten kurz davon berühren.

Bey Entstehung derselben kommt viel darauf an, wie und von wem der Plan derselben entworfen und angelegt werde. Schon oben §. 2. habe ich gesagt, das öffentliche Ansehen, oder die obrigkeitliche Gewalt könne zum Daseyn, oder zu Einführung solcher Anstalten mitwirken oder nicht, könne um ihre Einrichtung und Verwaltung besorgt seyn oder nicht. Zuverläßig ist dieses kein unwesentlicher Punct: ob und welchen Antheil die Obrigkeit daran nehme. Der Schuß des Landesherrn, die Aufsicht und Leitung der höhern Polizey sind bey öffentlichen Instituten um so mehr erforderlich; da sie einen so nahen Einfluß auf das Wohl eines Landes selbst haben, und sonst den Vorurtheilen, Neigungen und Leidenschaften einzelner Menschen zu sehr ausgesetzt seyn würden. Der öfters erwähnte Plan vom 14ten May d. J. ist uns hinlänglich Bürge, daß unser gnädigster Landesfürst dem hier einzuführenden Institute seinen Schuß niemahls entziehen werde. Die bestgemeinte landesväterliche Absicht, dieser wohlthätigen Anstalt allen nur möglichen Schwung zu geben, leuchtet aus der öffentlichen Einladung zur Theilnahme ganz deutlich hervor; und es läßt sich dagegen um so minder ein Zweifel hegen; da eben diese Einladung die vollkommenste Ueberzeugung, welche S. hochfürstliche Gnaden von der Güte dieser Sache haben, an den Tag legt, da sie einzig dahin zielt, diese Ueberzeugung gleichfalls in ihren Unterthanen hervorzubringen, und da sie eben deßwegen nicht im gebiethenden, geseßgeberischen; sondern im belehrenden und empfehlenden Tone verfaßt ist.

§. 25.

§. 25.

II. Ueber die Einrichtung solcher Gesellschaften.

Bey der Einrichtung selbst kommt es vordersamst darauf an:

1) Ob eine solche Gesellschaft sich allgemein auf ein ganzes Land ausdehnen solle, oder ob es nicht besser sey, mehrere einzelne Gesellschaften in einem Lande zu errichten, wovon sich jede nur auf einen Theil des Landes erstrecket, als z. B. nur auf die Städte, nur auf die Märkte, nur auf die Dörfer, im flachen Lande, im Gebirge und dergleichen. Die Preußischen Feuersocietäten sind auf diese Art abgetheilt. Solche Abtheilungen in mehrere einzelne Gesellschaften sind auch an und für sich gewiß sehr gut und zweckmäßig; sie dienen hauptsächlich dazu, die Proportion in den Beyträgen genauer zu beobachten, nebst dem, daß z. B. die Landbewohner schon in einer nähern Verbindung unter sich als mit den Stadtbewohnern stehen, und folglich auch die Abtheilungen in einzelne Gesellschaften diesen nähern Verbindungen mehr entsprechend sind. Allein diese Abtheilungen sind nur in sehr großen Ländern anwendbar; weil in kleinern oder mittlern die Anzahl der Theilnehmer an jeder einzelnen Gesellschaft zu gering, und deßwegen oft bey einem nur mittelmäßigen Brandschaden der Beytrag für die Gesellschaftsglieder schon zu groß ausfallen würde. Daher sind auch z. B. in dem Mainzischen, Wirzburgischen, Badischen und, so viel mir bewußt ist, in allen §. 7. angeführten Ländern, die Preußischen Staaten ausgenommen, Städte und Dörfer, alle zusammen, in eine Gesellschaft gezogen worden; indem es allemahl besser und für die Mitglieder vortheilhafter ist, wenn solche Gesellschaften etwas zu groß, als zu klein sind.

Es mag nun in einem Lande eine allgemeine Brandversicherungsgesellschaft, oder mehrere einzelne Gesellschaften dieser Art eingeführt werden; so kommt es

2) auf den freyen, oder nicht freyen Ein- und Austritt an, ob es nämlich dem freyen Willen der Eigenthümer überlassen werden soll, sich in eine solche Gesellschaft zu begeben oder nicht, und, wenn sich einmahl jemand darein begeben hat, darin zu verbleiben, oder wieder davon auszutreten. Hierüber habe ich Seite 13, 30 und 31 schon Einiges angemerkt. Ich will mich auch hier nicht mehr dabey aufhalten; da man sich ohnedieß leicht denken kann, was sich für und wider den Zwang in solchen Dingen sagen läßt. Viele glauben, zu so unstreitig nützlichen Anstalten können und sollen diejenigen, die ihr wahres Beste nicht einsehen, auch wider ihren Willen genöthiget werden; Andere hingegen halten es für besser, nur die damit verbundenen Vortheile zu zeigen, Belehrung und Ueberzeugung davon zu bewirken, als durch Zwangsmittel jemand dazu anzuhalten. Diesen verschiedenen Meinungen ist es vermuthlich auch zuzuschreiben, daß bey Einführung dieser Institute in einigen Ländern, wie z. B. im fürstl. Augsburgtschen, in den Badischen und mehrern andern wirklich Zwang gebraucht worden ist; in andern wie z. B. im Wirzburgischen, Mainzischen, Wirtembergischen rc. rc. hingegen nicht. In der Brandversicherungsgesellschaft verschiedener Reichsabteyen in Schwaben (S. §. 7. S. 43.) ist der Grundsatz angenommen worden, daß der Beytritt zwar jedermann frey stehen, der Austritt hingegen nicht mehr von der Willkür eines Gesellschaftsgliedes, sondern lediglich von gemeinsamer Bewilligung abhängen sollte.

Ein

Ein nicht minder wichtiger Punct bey solchen Gesellschaften ist es,

3) ob die Gebäude ordentlich geschätzet, oder ob es dem Eigenthümer frey gestellet werden soll, den Werth davon nach Belieben selbst anzugeben. Es ist unstreitig, daß durch ordentliche Schätzungen der Werth der Gebäude genauer erhoben, folglich wenigstens die auffallenden Mißverhältnisse in den Beyträgen, die vielleicht sonst einschleichen können, vermieden, und auch manchem sonst möglichen Unfuge vorgebogen werden könne; auf der andern Seite hingegen ist zu erwägen, daß dadurch die Freyheit sehr leide; daß vorzüglich da, wo in Ansehung des Beytrittes kein Zwang gebraucht wird, Viele dadurch würden zurückgehalten werden, an der Anstalt Theil zu nehmen; daß dadurch im Voraus viele Kosten würden verursacht werden, die entweder die ganze Gesellschaft, oder jeder Einzelne zu nicht geringer Beschwerde tragen müßte, und daß endlich ein jeder Nutzen und Schaden in gleichem Verhältniß tragen müsse, wenn er nicht den wahren Werth seiner Gebäude angebe; weil nur nach dem angegebenen Werthe sowohl die Beyträge, als auch im Falle eines erfolgenden Feuerschadens die Vergütung bestimmt werde. Daraus ergibt sich abermahls, daß sich auch für und wider die ordentlichen Schätzungen manches vorbringen lasse; weßwegen in Ansehung dieses Punctes in den bestehenden Brandversicherungsgesellschaften ebenfalls keine Uebereinstimmung herrscht. In einigen, wie z. B. in der Baden-Durlachischen sind gerichtliche Schätzungen eingeführt; in andern aber, wie z. B. in der Wirtenbergischen, Mainzischen, ja in den meisten ist die Werthsbestimmung dem Eigenthümer überlassen.

Mehrere andere auf die Einrichtung solcher Gesellschaften sich beziehenden Puncte übergehe ich; weil ich

bey der unten folgenden Erläuterung des oft gedachten Planes davon zu reden noch Gelegenheit finden werde. Ueberhaupt aber gilt hier wieder die Bemerkung, die ich schon §. 12. Seite 55 in Ansehung der Feuercassen gemacht habe, daß alle und jede zufällige Bestimmungen, sobald es um die Ausführung einer solchen Anstalt zu thun ist, sorgfältig geprüfet, und genau an die Landesverfassung, und die jedesmahligen Ortsverhältnisse da, wo sie eingeführt werden soll, angepaßt werden müssen.

§. 26.

Vortheile dieser Versicherungsart, wodurch sie sich vor andern auszeichnet, und zwar: 1. durch Beseitigung der mit andern verbundenen Gefahren und Nachtheile.

Die Vortheile, wodurch sich diese Brandversicherungsart vor andern empfiehlt, bestehen hauptsächlich darin, daß

A. jene bey andern Instituten, und vorzüglich auch bey den §. 12 beschriebenen Feuercassen unvermeidlichen Nachtheile bey derselben nicht eintreffen. Gegen sie kann der Vorwurf nicht gelten, daß

a) ihre Beyträge einer öffentlichen Abgabe oder Steuer gleichen, wie ich §. 6. Seite 31. und 32. dann §. 15. Seite 63. schon ausgeführt habe;

b) daß sie zu viele Unkosten und Auslagen erfordere, wie die Feuercassen; (S. §. 15. Seite 65) indem keine beständige Casseverwaltung dabey vonnöthen ist, und die meisten Verrichtungen durch die

ordent-

ordentlichen Polizeybeamten unentgeldlich geschehen können. (S. §. 15. Seite 65).

c) Sind auch die Gefahren dabey nicht so vielfältig und anhaltend. (S. §. 16. Seite 69) Endlich

d) kann man auch nicht sagen, daß die Nachläßigkeit und Sorglosigkeit der Hauseigenthümer so sehr dadurch begünstiget werde. (S. §. 16. Seite 69 und 70).

Um überflüßige Wiederhohlungen zu vermeiden, habe ich die Ausführung der jedesmahligen Gründe über diese Sätze hier hinweggelassen, und nur auf den §. und die Seite hingewiesen, wo dieselben nachgelesen werden können.

§. 27.

2. Durch die Leichtigkeit der Ausführung, wodurch sie sich empfiehlt.

B. Der Hauptvortheil aber, wodurch sich diese Brandversicherungsart empfiehlt, ist die Leichtigkeit der Ausführung. Die beste Anstalt verliert viel von ihrem Werthe, wenn ihr in der Ausführung viele und große Hindernisse im Wege stehen, so wie im Gegentheile eine andere gewinnt, welche sich leicht in alle Formen schmiegt, zu jeder Verfassung taugt, in alle Verhältnisse paßt, und also ohne große und viele Schwierigkeiten in Ausübung gesetzt werden kann. Gerade das kann nun von jenen Brandversicherungsgesellschaften, von welchen ich jetzt rede, gesagt werden. Vieles trägt das schon dazu bey, daß die erwähnten Hindernisse und Nachtheile, die mit andern Versicherungsanstalten unausweichlich verbunden sind,

bey

bey diesen nicht Statt haben; vorzüglich aber gründet sich ihre leichte Ausführbarkeit auf die Einfachheit ihrer innern Einrichtung. Ich habe nicht nöthig, Beweise hierüber zu liefern, da die Sache selbst schon so laut und überzeugend spricht. Denn ließe sich wohl eine einfachere Verfassung irgend einer Gesellschaft denken, als die §. 23 beschriebene ist? Man erkläret sich selbst zum Theilnehmer an dem Institute, und zwar nach den Gesetzen der hier einzuführenden Anstalt ganz freywillig; man bestimmt nach eben diesen Gesetzen den Werth seiner Gebäude nach eigenem Belieben; alle Theilnehmer haften sodann für einen jeden aus ihnen, und ersetzen im Falle eines erfolgenden Brandschadens dem verunglückten Mitgliede seinen erlittenen Verlust, ein jeder verhältnißmäßig nach dem bey der Gesellschaft angegebenen Anschlage seiner Gebäude. Dadurch können nun jene Vortheile, welche ich §. 4 von guten Brandversicherungsanstalten im Allgemeinen gerühmt habe, am Leichtesten erzielt werden; dadurch kann ohne große Beschwerde der ganzen Gesellschaft, so wie der einzelnen Mitglieder dem Unglücklichen sichere und schleunige Hilfe verschafft werden.

Den kräftigsten Beweis von der leichten Ausführbarkeit und Güte dieser Gesellschaften liefern die Beyspiele und Erfahrungen so vieler Länder, wo man dieselben mit gutem Erfolge zu Stande gebracht hat. In allen §. 7. genannten Ländern, also im Braunschweigischen, Hannövrischen, Sächsischen, Mainzischen, Wirzburgischen, in den Badischen und mehrern andern Ländern hat man dieser Brandversicherungsart den Vorzug vor andern gegeben. Im Preußischen und Wirtembergischen hat man zwar, wie ich §. 17. Seite 71. schon anmerkte, Anfangs den Versuch mit eigentlichen Feuercassen gemacht; man hat sie aber in der Ausführung nicht vortheilhaft gefunden,

den, und sodann anstatt derselben ebenfalls Feuersocietäten dieser Art errichtet. Kann man wohl noch einen stärkern Beweis für die Güte und Ausführbarkeit dieser Brandversicherungsart verlangen?

Ich will nun auch noch insbesondere den Einwendungen begegnen, die man allenfalls dawider machen könnte.

§. 28.

Einwendungen, die gegen diese Brandversicherungsart gemacht werden könnten.

Was sich allenfalls gegen diese Brandversicherungsart einwenden ließe, ist, daß es

1) jedem Theilnehmer höchst unangenehm seyn müsse, daß er niemahls bestimmt voraus wissen könne, wie hoch sich die Beyträge in einem Jahre belaufen, und

2) daß, wenn er auch einige Jahre hindurch gar nichts beyzutragen hätte, der Fall gar leicht sich ereignen könnte, daß er auf einmahl sodann weit mehr geben müßte, als er, ohne sich wehe zu thun, zu geben im Stande wäre.

Auf die erste dieser Einwendungen habe ich schon §. 15. geantwortet. Ich habe dort gezeigt, daß die unbestimmten Beyträge bey diesen Brandversicherungsgesellschaften immer geringer ausfallen müssen, als die bestimmten jährlichen Beyträge, die zu ordentlichen Feuercassen entrichtet werden. Nun wird es aber doch gewiß jedermann lieber seyn, einen unbestimmten aber kleinern, als einen bestimmten aber größern Beytrag

geben

geben zu müssen? Der Beweis, den ich dort aus der Natur der Sache hergeleitet habe, wird auch durchgehends durch die Erfahrung bestätiget. Ueberall, wo diese Anstalten bestehen, hat es sich noch gezeigt, daß oft in einem Jahre von einem Theilnehmer nur wenige Kreuzer haben bezahlt werden dürfen. Je mehr Mitglieder überhaupt eine solche Gesellschaft zählt; desto geringer und oft ganz unmerklich fallen auch die Beyträge aus *). Wenn endlich eine solche Anstalt einmahl mehrere Jahre hindurch besteht; so können auch die Theilnehmer einiger Maßen berechnen, wie hoch sich im Durchschnitte wenigstens beyläufig die Beyträge in einem Jahre belaufen. Bey Feuerschäden, die so sehr vom Zufalle abhangen, läßt sich freylich vom Vergangenen nicht mit Gewißheit aufs Zukünftige schließen; ich sagte daher auch nur: einiger Maßen und beyläufig ließe sich eine solche Berechnung machen.

In Ansehung der zweyten Einwendung darf ich mich auch nur auf das berufen, was ich schon §. 4. Seite 17, 18 und 19 darüber gesagt habe. Von außerordentlichen Fällen muß man niemahls Einwendungen hernehmen; denn für außerordentliche größere Unglücksfälle sind auch außerordentliche Maßregeln erforderlich, deren ich einige an dem angeführten Orte angegeben habe. Durch Vorschüsse aus öffentlichen Cassen oder vermöglicherer Privatleute, durch Vertheilung der zu entrichtenden Beyträge auf mehrere Jahre kann die Bürde für die Beytragenden sehr erleich-

*) In der Ankündigung der Wirzburgischen Feuerassecuranz vom Jahre 1768 wurde gesagt, daß der Beytrag von einem Mitgliede sich kaum auf 2, 6, 10, höchstens 30 kr. (im Ganzen, nicht von jedem Hundert) belaufen werde. Bey dieser Behauptung hat man vermuthlich auch die Erfahrungen anderer Länder zum Grunde gelegt.

erleichtert werden, und den Verunglückten wird doch immer schleuniger und sicherer geholfen, als wenn man von dergleichen Gesellschaften nichts wüßte. Wie ich oben Seite 19 bemerkt habe, ist ein Land, wo dergleichen Anstalten bestehen, doch immer besser daran, als ein anderes; es hat doch allzeit wenigstens einige Mittel in Bereitschaft, die einem andern mangeln, und alle, zu denen ein solches greifen kann, stehen auch ihm unter übrigens gleichen Umständen und Verhältnissen zu Gebothe. Wenn also niemahls solche Beyträge gegeben werden dürfen, die den Mitgliedern zu schwer ankommen können; sondern die Einrichtung so getroffen wird, daß dieselben in jährlichen Fristen bezahlt werden; so fällt auch die zweyte Einwendung wo nicht ganz, doch großen Theils hinweg.

Daraus folgt endlich, was ich oben §. 20 schon bemerkt habe, daß die Feuersocietäten auch den Brandcassen unstreitig vorgezogen zu werden verdienen; indem die mit diesen verbundenen Gefahren und Nachtheile dabey nicht eintreffen (§. 26.); indem sie sich durch die Leichtigkeit der Ausführung vorzüglich empfehlen, (§. 27.) und auch die dagegen gemachten Einwürfe leicht aufgelöset werden können.

Wenn nun aber auch die im Allgemeinen gegen diese Brandversicherungsart vorgebrachten Einwendungen sich ganz befriedigend beantworten lassen; so entsteht doch erst die weitere Frage: ob nicht besondere Umstände und Verhältnisse der Einführung derselben im Salzburgischen sich entgegen stellen, und sie gar unmöglich machen? Ich glaube dieses nicht, wie ich mich schon §. 8. Seite 48 geäußert habe. Um jedoch auch diese Frage nicht unerörtert zu lassen; so will ich sie nun noch besonders untersuchen, und mir dadurch den Uebergang zu der hier einzuführenden

den Anstalt und zur Erläuterung des so oft erwähnten Entwurfes darüber bereiten.

§. 29.

Machen nicht besondere Umstände und Verhältnisse die Einführung dieser Anstalten in dem hiesigen Lande unmöglich?

Was schon in so vielen, so verschiedenen Ländern nicht nur möglich war; sondern auch die besten, die beglückendsten Wirkungen darin hervorbrachte, (S. §. 7.) das sollte in dem Salzburgischen Lande unmöglich seyn? — Nein — dagegen streitet schon im Allgemeinen die Vermuthung. Schwierigkeiten, sagte ich oben S. 48, sind noch kein Beweis von der Unmöglichkeit einer Sache, und noch weniger ist das unmöglich zu nennen, was schon in so vielen, so verschiedenen Ländern mit gutem Erfolge zu Stande gebracht worden ist. Salzburg hat ja doch keine von den übrigen deutschen Ländern oder Provinzen, wo dergleichen Anstalten eingeführet sind, so sehr, und gerade in solchen Puncten abweichende Landesverfassung, daß sich daraus unübersteigliche Hindernisse gegen die Errichtung des in Vorschlag gebrachten Institutes ergeben sollten? So ganz Fremdling in der hiesigen Landesverfassung bin ich auch nicht, daß mir ein solches darin liegendes Hinderniß nicht auffallen sollte; und ich muß hier öffentlich gestehen, daß in der ganzen Bearbeitung dieser Anstalt, so weit sie mir bekannt ist, nie von einer schon in der Landesverfassung liegenden unübersteiglichen Schwierigkeit nur die geringste Meldung geschehen ist. Die Verschiedenheit der Landesverfassungen hat auch auf die Ausführung solcher Anstalten wenig oder gar keinen Einfluß; weil dieselben mit und bey jeder Landesverfassung

fassung bestehen können. Wie sehr ist z. B. die innere Verfassung in den Hannövrischen und Preußischen Staaten von der Verfassung der Reichsabteyen in Schwaben verschieden, und doch wurden dergleichen Anstalten nach gleichen, im Wesentlichen ganz übereinstimmenden Grundsätzen in den letztern wie in den erstern zu Stande gebracht.

Wenn nun in der Salzburgischen Landesverfassung selbst keine solchen Hindernisse liegen; so müßten sie nur in in andern zufälligen Umständen aufzusuchen seyn. Daraus folgt aber auch schon, daß sie um so leichter beseitiget werden können.

Der einzige Umstand, der hier eine besondere Erwägung verdient, und der allenfalls als ein besonderer Einwurf gegen die Einführung einer Brandversicherungsanstalt in dem Salzburgischen gebraucht werden könnte, besteht darin, daß vorzüglich unter dem Landvolke solche mildthätige Gesinnungen herrschen, daß, so oft ein Brandunglück erfolgt, ohnedieß schon gleichsam alle für Einen, für den Verunglückten haften. Der Nachbar hilft dem Nachbar, der Verwandte dem Verwandten, und ganze Gemeinden stehen dem Brandbeschädigten so lange bey, bis er von seinem Unglücke sich wieder erhohlet hat. Sie helfen ihm wieder aufbauen, und verlassen ihn nicht, bis seine Gebäude wieder völlig hergestellt sind. Diese wechselseitige Unterstützung gründet sich gleichsam auf ein Gewohnheitsrecht, und ist unter dem hiesigen Landvolke beynahe allgemein. Man schließt daraus, Brandversicherungsanstalten seyn also in dem hiesigen Lande nicht nothwendig, man würde durch Einführung derselben jene wohlthätigen Gesinnungen bey dem Landvolke nur beschränken, und dadurch einen schönen Zug in dem Charakter desselben nach und nach vertilgen.

Ich mißkenne die Stärke dieses Einwurfes gar nicht; ich will es aber doch versuchen, denselben zu beantworten, und erwiedere daher:

1. Diese Gewohnheit und diese Art, den Unglücklichen zu unterstützen ist wenigstens nicht in allen Gegenden des Landes gleich. In einigen Gerichtsbezirken ist sie mehr, in andern weniger in der Uebung; in Städten und vorzüglich in der Hauptstadt ist sie ganz unbekannt. Soll aber nicht an einem, wie an dem andern Orte, in der Hauptstadt wie in den Landstädten, in diesen wie in Flecken und Dörfern Hilfe geleistet werden? Ist folglich eine Anstalt nicht immer gut, welche das Ganze umfaßt, durch welche jeder Gebäudebesitzer, seine Gebäude mögen nun da oder dort gelegen seyn, Sicherheit erhält?

2. So ergiebig auch die wechselseitige Unterstützung, durch welche die Landleute einander solche Unglücksfälle zu erleichtern suchen, hier und da ausfallen kann; so darf ja doch Niemand zuverläßige Rechnung darauf machen; sie ist, und bleibt immer ein freywilliges Werk der Mildthätigkeit, dem sich bald Einer, bald Mehrere unter verschiedenen Vorwänden entziehen können. Ist aber nicht jedem Eigenthümer von Gebäuden sehr viel daran gelegen, daß er auf sichere und ergiebige Hilfe sich verlassen könne?

3. Wie verhält es sich wohl mit der angerühmten freywilligen Unterstützung, wenn größere Unglücksfälle ganze Gemeinden treffen? Ein Nachbar kann alsdann dem andern nicht helfen; weil er selbst Hilfe bedarf? Die ganze Gemeinde ist oft dadurch mehrere Jahre lang in ihrem Wohlstande zurückgesetzt; da hingegen, wenn ein solcher Schaden auf ein ganzes Land vertheilt wird, doch jeder nur einen mäßigen Beytrag geben darf, und die Unglücklichen sich bald wieder erhohlen können.

nen. Sollte es also nicht besser seyn, eine wohlthätige Anstalt einzuführen, wodurch auch für größere Unglücksfälle gesorgt wird, als die bisherige Gewohnheit beyzubehalten, bey der man zwar auf einige aber eben nicht auf sehr große Unterstützung, und auch auf jene nicht sicher zählen durfte?

4. Bey der bisher üblichen Art, den Unglücklichen zu unterstützen sind Brandbriefe und öffentliche Collecten immer noch als ein Hauptmittel gebraucht worden. Der Abgebrannte fand bey seiner Gerichtsgemeinde allein nicht Entschädigung genug; er durchzog auch noch eins oder mehrere von den benachbarten Aemtern oder Pfleggerichten, nach Verschiedenheit und Größe des Brandschadens entweder das ganze flache Land, oder einen, auch zuweilen mehrere Theile des Gebirges, um von Haus zu Hause milde Gaben zu sammeln. Die Schädlichkeit solcher Betteleyen und Sammlungen habe ich schon oben §. 4. erwiesen. Bey guten Versicherungsanstalten aber hören sie auf, und es gewinnt jeder dabey; der Beschädigte, indem er nun sichere Hilfe erhält, ohne sie erst erbetteln zu müssen; der Gebende, indem er nun von dem Ueberlaufe verschont bleibt, und durch seine milde Gabe, die er zu dem Institute reichet, zugleich sich die Sicherheit für seine Gebäude erkaufet.

5. Durch dergleichen Anstalten wird auch die Mildthätigkeit der Einwohner eines Landes nicht im Geringsten eingeschränkt; es entstehen vielmehr aus denselben neue Bewegungsgründe für sie, diese Tugend auszuüben, und ihre mildthätigen Handlungen erhalten dadurch nur eine bessere, zweckmäßigere Richtung. Was zu einem so wohlthätigen Institute beygetragen wird, ist eben so gut eine milde Gabe, als was man dem Unglücklichen selbst mittheilt, und weil dieser die Beyträge nicht mehr so einzeln, sondern zusammenge-

mengenommen, entweder die ganze Entschädigung auf einmahl, oder doch in so beträchtlichen Summen, und in so bald aufeinander folgenden Fristen bekommt, als es die schleunige Herstellung der beschädigten Gebäude erfordert; so kann man auch der guten Verwendung wegen nur desto gewisser seyn, weil selbst das Institut seine Aufmerksamkeit und Sorgfalt darüber verbreitet. Man setze den Fall, daß von Zweyen Einer gerührt von dem bloßen Anblicke eines Hilfsbedürftigen sich entschließt, diesen durch einen milden Beytrag zu unterstützen, wovon er jedoch nicht weiß, wie viel dieser einzelne Beytrag ihm nutzen könne, und wie er verwendet werde; der Andere hingegen eben diese Gabe zu einem gemeinnützigen Institut mittheile, welches besorgt ist, durch diese Gabe vereinigt mit mehrern andern einem solchen Unglücklichen sichere Hilfe zu verschaffen; welcher von beyden handelt wohl edler und besser? — Zuverläßig der Letzte. Er handelt mehr aus innerer Ueberzeugung, da der Erste bloß von dem sinnlichen Eindrucke geleitet wird; er ist von der guten Anwendnng seiner milden Gabe, und von der Hilfe des Unglücklichen gewiß, welches der Erste nicht ist. Kann jemand nach seinen Vermögensumständen einen Beschädigten noch mit besondern Beyträgen unterstützen; so steht es ihm allerdings frey. Die Mildthätigkeit wird also in keinem Falle durch solche Anstalten gehindert.

6) Freylich half bisher oft ein Nachbar dem andern durch unentgeldliche Verrichtung von Handarbeiten, Fuhren, und durch freywillige Mittheilung von Baumaterialien zur Herstellung der abgebrannten Gebäude; dieses, besorgt man, werde bey Einführung einer Brandversicherungsanstalt aufhören. Allein man gebe auch zu, daß dieses ganz aufhöre; so leidet ja doch der Beschädigte nicht mehr darunter, weil er von dem Institute die baare Vergütung seines Schadens bezieht,

und

und er in einem ähnlichen Falle auch nicht mehr verbunden ist, allenfalls zum Nachtheile seiner Haus- und Feldarbeiten dergleichen unentgeldliche Verrichtungen zu machen, oder Baumaterialien umsonst herzugeben.

Ich könnte nun noch Manches hierüber sagen; ich glaube aber jetzt schon, den vorgebrachten Einwurf hinreichend widerlegt zu haben. Gewiß sind es also keine besondern Umstände oder Verhältnisse, welche der Einführung einer Brandversicherungsgesellschaft in dem hiesigen Lande hinderlich sind. Es werden sich zwar Schwierigkeiten in der Ausübung hervorthun, wie sie sich in jedem Lande hervorgethan haben; mit einiger Mühe aber wird man auch dieselben aus dem Wege räumen können, wie man sie in andern Ländern aus dem Wege geräumet hat, wo man nun die Wohlthätigkeit solcher Anstalten, überzeugt durch ihre guten Wirkungen, mit Dankbarkeit erkennet.

Das größte Hinderniß ist wohl bloß die Neuheit der Sache, und daß man mit solchen Einrichtungen in unsern Gegenden überhaupt noch zu wenig bekannt ist? Aber eben deßwegen suchte ich, durch diese Schrift die Sache mehr zu entwickeln, und die allgemeinsten Wahrheiten, worauf sie sich gründet, mehr in Umlauf zu bringen. Durch das, was ich bisher gesagt habe, hoffe ich, schon Vieles bewirkt zu haben; nun folgt aber erst die versprochene Erläuterung des am 14ten May d. J. über die hier einzuführende Anstalt bekannt gemachten Planes. Ich nehme diesen Plan Punct für Punct und Satz für Satz vor die Hand, und bestrebe mich, jeden Punct, jeden Satz so deutlich zu machen, als es mir möglich seyn wird. Damit die Leser den Plan selbst von den Erläuterungen besser unterscheiden können; so werden die Worte des erstern mit größerer Schrift abgedruckt.

§. 30.

§. 30.

Plan vom 14ten May über die hier einzuführende Brandversicherungsanstalt nebst Erläuterungen darüber. Einleitung. Vorläufige Anmerkung.

Der weiseste, für das Wohl seines Staates besorgte Landesvater hat in diesem Plane, um der Sache mehr Nachdruck zu geben, selbst zu seinem Volke gesprochen; er hat, wie wir bald sehen werden, alle Landeseinwohner dringend aufgefordert, an dem Institute Theil zu nehmen. Die vorausgeschickte Einleitung geht von allgemeinen Wahrheiten aus, auf welche dergleichen Anstalten sich beziehen, und gründen, und zeigt hernach die Vortheile, welche man sich davon zu versprechen hat. Ich will die darin vorkommenden Sätze eben so, wie den Plan selbst zu erläutern suchen. Also zur Sache! Die Einleitung fängt an, wie folgt:

Wir Hieronymus ꝛc.

„Sicherheit des Eigenthums ist einer der ersten und wesentlichsten Vortheile, den eine wohl organisirte Staatsverfassung einem jeden Staatsbürger gewähren soll."

Dieser Grundsatz bedarf wohl keiner Erläuterung; denn jedermann wird leicht begreifen, daß ohne Sicherheit keine Glückseligkeit weder bey einzelnen Familien, noch im Ganzen sich denken lasse (S. §. 3. Seite 9 und 10). Wenn also die Bewirkung des gemeinschaftlichen Besten, oder

oder der allgemeinen Wohlfarth den Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften ausmacht; so unterliegt es auch nicht dem geringsten Bedenken, daß es eines der ersten Erfordernisse einer wohleingerichteten Staatsverfassung seyn müsse, jedem Bürger, jedem Einwohner des Landes die Sicherheit seines Eigenthums zu gewähren. Man wird gewiß einem Lande keine gute Verfassung zuschreiben, worin man stündlich der Gefahr ausgesetzt ist, daß einem sein Vermögen, sein Eigenthum geraubt werde.

„Es gibt aber der schädlichen Ereignisse in der menschlichen Gesellschaft so viele, und so unvermeidliche, daß auch die beste Verfassung und die wachsamste Sorgfalt der Polizey den ungestörten Genuß alles Eigenthums unmöglich in jedem Falle dagegen sicher stellen kann."

Die Erhaltung, Befestigung und Beförderung der innern Sicherheit ist ein Gegenstand einer jeden Landespolizey; sie muß daher auch ihre Sorgfalt unermüdet dahin verwenden, all jenes zu hindern, wodurch diese Sicherheit gestört werden kann. Allein mit der größten Wachsamkeit und Anstrengung wird sie es doch niemahls so weit bringen, daß nicht hier und da Unglücksfälle, die oft in einer geringen Nachläßigkeit, oder in einem unvermeidlichen Ungefähr ihren Grund haben, sich ereignen, wodurch der Genuß des Eigenthums unterbrochen und gestöret wird. Unter dergleichen schädliche Ereignisse gehören vorzüglich Feuersbrünste, die alle menschliche Vorsicht niemahls ganz zu verhindern im Stande seyn wird. (S. §. 3. Seite 10).

„Durch weise und kluge Anstalten können zwar viele unsern Gütern und Habseligkeiten drohende Gefahren vermieden, durch Anwendung zweckmäßiger Hilfs- und Rettungsmittel kann der zerstörenden Gewalt des hereinbrechenden Unglücks wenigstens zum Theile Einhalt gethan werden; aber allen, auch unvorzusehenden Schaden von uns und unserm Eigenthum abzuwenden — Dieß übersteigt offenbar das Maß der menschlichen Kräfte."

Durch gute Feuerordnungen, und derselben genaue Beobachtung können z. B. viele Feuersbrünste vermieden, und durch gute Löschungsanstalten kann der Verbreitung derselben, wenn sie einmahl entstanden sind, und also auch der Vergrößerung des Unglücks Einhalt gethan werden; aber von keinem Lande können alle Brandschäden ganz abgewendet werden. (S. §. 3. Seite 10 und 11).

„Wo nun die Sicherheit der Güter nicht ganz erhalten werden kann, da räth die Klugheit, den Schaden wenigstens so sehr, als es immer geschehen mag, zu vermindern, und durch thätige Unterstützung die Bürde desselben dem Unglücklichen zu erleichtern."

Dieß ist eine ganz natürliche Folge aus dem Vorhergehenden. Aus eben demselben Grunde, aus welchem die Polizey verpflichtet ist, durch gute Anstalten den Schaden von ihren Bürgern

zu entfernen, fließt auch die Verbindlichkeit, wenn der Schaden nicht mehr abgewendet werden kann, und wenn er einmahl jemand getroffen hat, die Folgen davon zu heben, oder wenigstens zu vermindern, und dem Unglücklichen in seinem Elende Rettung zu verschaffen, besonders wenn ihm das Unglück, wie es z. B. bey Feuersbrünsten oft geschieht, ohne sein Verschulden widerfahren ist. (S. §. 3. Seite 11).

„Wenn wechselseitiges Zutrauen und Wohlwollen unter Bürgern eines Staates herrschet, wenn lebhafte Theilnahme an dem Unglücke des Einzelnen Alle, oder doch Mehrere beseelt; wenn sie dieser Theilnahme wegen sogar in besondere Verbindungen zusammen treten: so läßt sich der Schaden, der Einen trifft, unter Alle, oder doch Mehrere vertheilen, und dadurch muß der Antheil eines jeden um so kleiner und unmerklicher werden; je größer die Anzahl der Theilnehmenden ist.“

Daß die Polizey für sich allein nicht Alles zu thun im Stande sey, um jeden Unglücklichen zu retten, um die oft lange anhaltenden Folgen eines schädlichen Zufalls zu zernichten oder auch nur zu vermindern, ist eben so richtig, als daß die vereinigte Hilfsleistung aller oder mehrerer Gesellschaftsglieder außerordentlich wirksam und ergiebig sey. Die Erfahrung bestätigt dieses. Daher ist es auch begreiflich, daß unendlich viel Gutes auf die leichteste Art hervorgebracht werden könne, wenn alle oder doch die meisten Bür-

ger eines Landes, von wechselseitigem Zutrauen und Wohlwollen beseelt, in einen wohlthätigen Bund zusammen treten, um einander wechselseitige Unterstützung in Unglücksfällen zu leisten. Wie gering ist die Bürde für jeden, wenn ein Schaden der Einen trifft, unter Tausend, oder gar unter mehrere Tausende vertheilt wird? Keiner spürt alsdann den geringen, unmerklichen Theil, der ihm zugeschrieben wird; da der Einzelne ohne diese Rettung völlig zu Grunde gegangen seyn würde. Man lese hierüber nach, was §. 2. Seite 7 und 8, dann §. 3. Seite 12 und 13 gesagt wurde.

„Hier äußert sich ein neuer Gewinst, den der Privatmann aus öffentlichen Verhältnissen ziehen kann, wenn diese öffentlichen Verhältnisse nämlich jene besondern Verbindungen — wodurch die Bürger eines Staats ihr Eigenthum gegen unvorzusehende Unglücksfälle einander selbst verbürgen, — begünstigen, und erforderlichen Falls mit dem Nachdrucke und dem Ansehen der öffentlichen Gewalt unterstützen."

Wenn dergleichen Verbindungen, wie sich nicht mißkennen läßt, so vortheilhaft für die Bürger sind, wenn dadurch ihr Wohlstand offenbar gesichert und befestiget wird; so ist es auch unläugbar, daß es erwünschlich für jeden seyn müsse, wenn diese Verbindungen durch öffentliche Anstalten eingeführt, und durch das obrigkeitliche Ansehen unterstützt, und in Ausübung gebracht werden. (S. §. 24. Seite 80.) Wo dergleichen Gesellschaften bisher errichtet worden

sind,

sind, hat daher auch der Regent selbst, oder seine Landesstellen meistens dieselben in Vorschlag gebracht, und eben so ist die Ausführung derselben durch die obrigkeitliche Gewalt übernommen und besorgt worden.

„Auf diese Weise sind in verschiedenen Ländern unter Mitwirkung des öffentlichen Ansehens Gesellschaften zur Befestigung der allgemeinen Sicherheit, vorzüglich in Ansehung der Feuerschäden entstanden, die nach Zeugniß vielfältiger Erfahrung eben so sehr zum Vortheile der einzelnen Theilnehmer, als des ganzen Landes, worin sie bestehen, gereichen.“

Man lese hierüber nach §. 2. Seite 6, 7 und 8. §. 4. und §. 7.

„Die edle Absicht solcher Gesellschaften gehet dahin, jedem durch Brand verunglückten Mitgliede schleunige und sichere Hilfe zu verschaffen.“

Man sehe §. 4. Seite 17.

„Der einzelne Theilnehmer erhält gegen einen geringen verhältnißmäßigen Beytrag, die volle Sicherheit seines Eigenthums, und im Allgemeinen muß der öffentliche Credit dadurch in eben dem Maße steigen, als die Sicherheit jedes Einzelnen durch eine solche Verbindung gegründet, und befestiget wird. Die in man-

chem

chem Betrachte schädlichen Brandcollecten werden dadurch vermieden, der Beschädigte wird von seinem Unglücke geschwinder und sicherer gerettet, dessen Arbeitsamkeit und Gewerbsfleiß wird folglich nicht so lange zum Nachtheile des Staates gehemmet, der Werth der Gebäude selbst wird durch solche Anstalten erhöhet, und die Gelegenheit zu sichern Darlehen wird dadurch offenbar vervielfältigt."

Hier werden also die Vortheile der Brandversicherungsgesellschaften kurz beschrieben. Daß der Theilnehmer gegen Entrichtung eines geringen, verhältnißmäßigen Beytrages die Sicherheit seines Eigenthums erwerbe, liegt schon in der Natur dieses Gesellschaftsvertrages. Wie hoch aber sich solche Beyträge belaufen können, läßt sich um so weniger voraus bestimmen; weil diese Bestimmung von zufälligen Umständen, die man nicht vorhersehen kann, abhängt. Man kann nämlich nicht wissen, wie viel Unglücksfälle sich in einem Jahre ereignen, und was für ein Schaden dadurch angerichtet werde. Unterdessen hat die Erfahrung bey mehrern solchen Gesellschaften bewiesen, daß die zu leistenden Beyträge fast durchgehends sehr mäßig ausfallen. Die übrigen Vortheile lassen sich ebenfalls aus der Natur dieser Anstalten herleiten, und ich berufe mich zur Erläuterung derselben auf das, was ich §. 4 darüber gesagt habe.

„Die feste Ueberzeugung von der Nützlichkeit einer solchen Brandversicherungsanstalt hat daher

her auch schon seit mehrern Jahren den lebhaftesten Wunsch in Uns hervorgebracht, unser Land mit Errichtung eines so gemeinnützigen Instituts beglückt zu sehen, und um diesen Wunsch einmahl der Wirklichkeit näher zu bringen, fordern Wir nun alle und jede Besitzer von Gebäuden in unserm Erzstifte mit allem Nachdrucke auf, einer Gesellschaft beyzutreten, wovon Wir hier nur einsweilen die ersten Grundzüge entwerfen und mittheilen wollen."

Wie sehr Se. hochfürstl. Gnaden von der Vortrefflichkeit dieser Anstalten sich schon lange überzeugt fanden, dieß erhellet unverkennbar aus den vielen und nachdrücklichen Entschließungen und Aufträgen, welche Sie seit 12 Jahren in dieser Sache besonders an Ihre Landschaft ergehen ließen. Seit 1781 wurde dieser Gegenstand, kaum ein oder zwey Jahre ausgenommen, ausdrücklich unter den jährlichen landtäglichen Berathschlagungspunkten aufgeführt, und als eine das Beste des ganzen Landes betreffende Angelegenheit zur reifen Ueberlegung dringendst empfohlen. — Nun werden alle und jede Gebäudebesitzer in dem Erzstifte aufgefordert, der neuen Gesellschaft beyzutreten, deren Grundgesetze in dem Folgenden angegeben werden.

---

§. 31.

§. 31.

Freyheit des Ein= und Austritts.

„1. Es soll in Jedermanns freyer Willkür stehen, in die neue Brandversicherungsgesellschaft einzutreten, oder nicht; der Austritt hingegen soll nur einmahl im Jahre, nämlich im Jäner jeden Jahrs gestattet seyn.“

Es wird also keinem Menschen einiger Zwang angethan, damit er sich in diese Gesellschaft begebe, wie man es in andern Ländern z. B. im Preußischen, im Baden = Durlachischen, Baden=Badischen, im Fürstlich = Augsburgischen ꝛc. ꝛc. gemacht hat. Und, wer sich einmahl hat einschreiben lassen, ist auch nicht verbunden, länger darin zu verbleiben als ein Jahr; im Monath Jäner eines jeden Jahrs kann er wieder austreten, so wie Andere eintreten können. Daß es sich nicht wohl thun lasse, die Freyheit so weit auszudehnen, um zu gestatten, daß jeder zu jeder Stunde auch unter dem Jahre nach Belieben sich wieder von dem Institute absondern dürfe, davon habe ich schon §. 6. die Gründe angegeben; weil sonst nämlich, ohne anderer Gründe zu erwähnen, das Institut der immerwährenden Gefahr, stündlich aufgelöset zu werden, ausgesetzt seyn würde. Wenn nun aber jeder seine freye Willkür hat, daran Theil zu nehmen oder nicht, soll nicht wenigstens jeder den Versuch machen, eine Anstalt durch seinen Beytritt zu befördern, die ihm sein eigener Landesfürst als gemeinnützig empfiehlt, für die sowohl die Vernunft, als die Erfahrung so entscheidend spricht? Ist er nicht verbunden,

wenn

wenn er an der Güte der Sache noch zweifelt, sich wenigstens Ueberzeugung davon zu verschaffen? Und wie kann er dieses besser, als wenn er sich einmahl einschreiben läßt, da er in jedem Jahre sich wieder von der Gesellschaft zurück ziehen kann? Das Wagestück kann so groß nicht seyn, und man läuft gewiß nicht Gefahr, sich einen großen Schaden zuzuziehen. Ich sage dieses nur aus dem Grunde; weil vielleicht Manche denken, sie wollen erst abwarten, wie die Sache vor sich gehe, wie sich die Anstalt einige Jahre hindurch zeige, ob sie sich empfehle oder nicht? Wenn viel dabey gewagt werden müßte, dann wäre dieß sehr vernünftig, sehr klug gedacht. Allein da der Versuch eines Jahres unmöglich von so bedenklichen Folgen seyn kann; so soll man sich um so mehr dazu entschließen, weil sonst, wenn Viele, oder gar die Meisten so dächten, das Institut gar nicht zu Stande kommen könnte. Also immerhin einen Versuch gemacht, meine guten Mitbürger! Ihr habt die empfehlenden Beyspiele, die günstigen Erfahrungen so vieler Länder vor Euch. Es müßte uns beynahe zur Schande gereichen, wenn eine Anstalt bey uns keine Unterstützung fände, die in so verschiedenen Gegenden Deutschlands bereits so große Fortschritte gemacht hat.

§. 32.

Diese Freyheit erstreckt sich auf alle Gebäude.

2. „Man kann seine Gebäude entweder insgesammt, jedoch jedes davon in einem besondern Anschlage, oder nur einige davon nach

Belieben

Belieben der Brandversicherungsanstalt einverleiben lassen. Uebrigens ist zu wünschen, daß in der Hauptstadt, wo gewöhnlich ein Haus mehrere Besitzer zählt, sich dieselben mit einander verstehen, und unter einem Numer und in einem Anschlage das ganze Haus in das Brandversicherungscataster eintragen lassen; wo aber diese Vereinigung unter ihnen nicht leicht möglich seyn sollte, kann sich auch jeder Besitzer eines einzelnen Stockwerkes oder Bodens der Gesellschaft einverleiben lassen."

Gleichwie es einem jeden Besitzer eines einzigen Gebäudes frey stehet, sein Gebäude versichern zu lassen, oder nicht; so steht es auch einem jeden Eigenthümer von mehrern Gebäuden frey, entweder alle insgesammt, oder einige, oder auch nur eines, so wie gar keines bey der Gesellschaft einschreiben zu lassen. Die freye Willkür erstreckt sich also nicht nur auf jeden Hauseigenthümer, sondern auch auf jedes einzelne Gebäude. Allein wenn Einer alle oder mehrere von seinen Gebäuden versichern läßt; so dürfen diese doch keineswegs zusammengeschrieben, und in einen Anschlag zusammengefaßt werden; weil sonst, wenn eins oder das andere davon ganz oder zum Theile abbrennte, die Proportion der unbeschädigten zu den beschädigten Gebäuden, und folglich auch der erfolgte Schaden nicht genau und richtig erhoben, und bestimmt werden könnte. Es muß daher jeder Eigenthümer, der mehrere Gebäude einschreiben läßt, jedes einzeln angeben, und für jedes einen besondern Anschlag bestimmen.

men. Diese Freyheit kann jedoch nicht wohl so weit ausgedehnt werden, daß es einem Eigenthümer gestattet würde, auch nur einen Theil seines Gebäudes, z. B. nur das Dach, das zweyte oder dritte Stockwerk eines Hauses allein versichern zu lassen; denn es würden daraus nur Unordnungen und Mißverhältnisse entstehen, besonders weil auch jeder den Werth davon selbst bestimmen darf. In der Hauptstadt treten zwar dießfalls ganz besondere Umstände ein; sehr viele Häuser sind unter mehrere Eigenthümer getheilt; in mehrern hat beynahe jedes Geschoß oder Stockwerk einen andern Herrn. Da wäre es nun freylich schwer, alle diese Besitzer von einzelnen Stockwerken von dieser Gesellschaft und den daher zu hoffenden Vortheilen ausschließen zu wollen. Zu wünschen wäre immer, daß in solchen Fällen die Hauseigenthümer besonders zusammenträten, und über den Werth des ganzen Hauses sowohl, als über den einzelnen Antheil eines jeden an diesem ganzen Betrage sich verglichen. Auf diese Art könnte das Haus unter einem Numer und unter einem Anschlage in die Gesellschaft eingeschrieben werden. Sollten Beyträge berechnet und eingefordert werden; so würden diese auf den ganzen Werth ausgeschlagen, und die Hauseigenthümer müßten die einzelnen Beyträge nach ihren verglichenen Antheilen unter sich zusammenschießen, und Einer davon den ganzen Beytrag an das Institut erlegen. Entstünde in einem solchen Hause ein Feuerschaden so, daß das Haus entweder ganz oder nur zum Theile zu Grunde gienge; dann würde in dem ersten Falle die ganze eingeschriebene Summe vergütet, welche die Eigenthümer wieder nach ihren verglichenen Antheilen untereinander austheilen müßten; in dem zweyten Falle aber geschähe die Vergütung nur

an

an jenen, oder jene Eigenthümer, den oder die der Schaden ganz oder zum Theile getroffen hat, und zwar verhältnißmäßig nach dem eingeschriebenen Werthe des Hauses. Ich will hierüber ein Beyspiel anführen: Man setze, daß drey Eigenthümer ein Haus miteinander so besitzen, daß jedem ein besonderer Antheil davon zugehört. Nun verstehen sich diese drey untereinander, daß der Antheil des Ersten 1000, der Antheil des Zweyten 2000, und der Antheil des Dritten 1500 Gulden werth sey; sie lassen also das ganze Haus unter einem Numer in einem Anschlage von 4500 Gulden bey der Gesellschaft versichern. Nun trifft sich der Fall, daß von dem ganzen Anschlage ein Beytrag von 1 fl. 30 kr. bezahlt werden muß; so hat in diesem Falle der Erste 20, der Zweyte 40, und der Dritte 30 kr. zu bezahlen. Brennt hingegen das ganze Haus ab, so wird von der Gesellschaft die ganze Summe von 4500 fl. vergütet, wovon ein jeder seinen bestimmten Antheil erhält. Brennt nur ein Theil davon ab, z. B. der Antheil des Dritten ganz, und der Antheil des Zweyten wird zur Hälfte, von dem Antheil des Ersten aber nur ein Vierttheil beschädigt; so werden von der Gesellschaft 2750 Gulden vergütet, wovon der Dritte oder ganz Beschädigte seinen ganzen Antheil von 1500, der Zweyte oder halb Beschädigte die Hälfte seines Antheils mit 1000, und der Erste oder nur $\frac{1}{4}$ Beschädigte 250 fl. erhält.

Allein wenn es mehrern Eigenthümern Eines Hauses durchaus unmöglich seyn sollte, auf diese Art ein Verständniß untereinander zu treffen; so wollen S. hochfürstliche Gnaden darum doch auch keinen Besitzer eines einzelnen Stockwerkes von der Gesellschaft und den damit verbundenen Vortheilen ausgeschlossen wissen; Sie haben

haben vielmehr verordnet, daß auch ein jeder Eigenthümer eines einzelnen Geschosses oder Stockwerkes aufgenommen werden könne. Ein jeder also, der nur einen Theil eines Hauses besitzt, kann auch diesen nach seinem eigenen Anschlage versichern lassen. Wenn nun in einem solchen Hause eine Feuersbrunst entsteht; so kommt es darauf an, ob der versicherte Antheil eines einzelnen Besitzers beschädiget werde, oder nicht. Wird er beschädigt ganz oder zum Theile; so wird auch nach dem eingeschriebenen Werthe die Vergütung ganz oder zum Theile geleistet, obschon die übrigen Besitzer ihre Antheile nicht haben versichern lassen, und folglich auch nicht auf die geringste Entschädigung einen Anspruch zu machen haben. Wenn auch schon ein solcher einzelne Besitzer eines Stockwerkes gewisse Theile des Hauses z. B. das Dach mit Andern gemeinschaftlich erhalten, und herstellen muß; so hindert ihn das doch nicht, für sich allein der Gesellschaft beyzutreten. Er bringt nämlich das ihm zugehörige Stockwerk sammt seinem Antheile an dem Dache in einen Anschlag, und entrichtet nach diesem Anschlage seine Beyträge. Ereignet sich ein Schaden auch nur an dem gemeinschaftlichen Dache; so wird unter Zugrundlegung seines gemachten Anschlages sein Schaden an dem Dache untersuchet, und vergütet. Man verfährt dabey auf folgende Weise: Man nimmt nämlich an, sein ganzer Antheil (seinen Theil am Dache mit eingerechnet) betrage so und so viel (so hoch er ihn hat einschreiben lassen); nun beträgt der erlittene Schaden an dem Dache den 10ten, 12ten Theil z. B. an seinem ganzen Hausantheile; also hat er auch den 10ten, oder 12ten Theil seines eingeschriebenen Werthes als Entschädigung zu fordern. So wie ein Besitzer seinen Antheil kann einzeln

in die Gesellschaft einschreiben lassen; so können es auch mehrere und alle Eigenthümer an einem Hause für ihre einzelnen Antheile thun, wenn es ihnen unmöglich ist, sich nach dem oben angeführten Beyspiele untereinander zu vereinigen.

Damit, daß jeder einzelne Besitzer seinen einzelnen Antheil an einem Hause versichern lassen kann, scheint nicht ganz übereinzustimmen, daß man nicht auch jedem Besitzer eines ganzen Hauses gestattet, nur einen Theil davon, z. B. nur ein oder das andere Stockwerk, nur das Dach und dergleichen, worauf mehr Gefahr für ihn haftet, der Versicherungsanstalt einverleiben zu lassen. Allein ich habe schon oben erwähnt, daß daraus zu große Verwirrung und Mißverhältnisse entstehen würden; denn wie wollte man das Verhältniß des Schadens zu dem angegebenen Werthe in manchen Fällen genau erheben, wenn jeder nach Belieben nur in Ansehung dieses oder jenes Theiles seines Hauses sich in die Gesellschaft wollte einschreiben lassen? Leichter läßt sich dieses Verhältniß allemahl bestimmen, wo ein einzelner Besitzer für seinen ganzen Antheil an einem Gebäude der Anstalt beytritt; weil diese einzelnen Antheile gemeiniglich genauer ausgezeichnet sind, und durch die Beyziehung der übrigen Eigenthümer des Hauses sich bestimmter angeben lassen. Durch diese zu weit ausgedehnte Willkür würde auch vermuthlich eine solche Anstalt niemahls zu Stande gebracht werden können; weil niemahls eine so beträchtliche Anschlagssumme von allen Gebäuden zusammen kommen würde, als zur Gründung der Anstalt erfordert wird. Der Grund, warum den Besitzern einzelner Stockwerke gestattet wird, sich in Ansehung einzelner Hausesantheile in die Versicherungsgesellschaft auf=

aufnehmen zu lassen, wenn keine Vereinigung unter allen Eigenthümern möglich ist, ist kein anderer, als damit Niemand wider seinen Willen von der Anstalt ausgeschlossen werde. Dieser Grund ist aber auf Besitzer ganzer Häuser nicht anwendbar; weil diese nach Belieben beytreten können, und also jenes Hinderniß bey ihnen nicht Statt findet, welches bey Besitzern einzelner Stockwerke ohne diese besondere Bewilligung Statt haben würde. Es ist immer Vortheil genug, daß man einem jeden die eigene Schätzung seines Hauses gestattet; und man folglich in Ansehung des Werthes niemahls die genaueste Angabe verlangen wird. Die Ursache, warum vielleicht Manche nur in Ansehung einzelner Theile ihrer Gebäude der Gesellschaft beytreten zu können wünschen, ist auch so allgemein richtig nicht, als sie dafür halten. Sie behaupten nämlich, gewisse Theile ihrer Häuser könnten nie durchs Feuer beschädiget werden; es wäre also unnöthig, diese versichern zu lassen. Einiges glaube ich mit Grunde dagegen sagen zu können, als z. B., daß, wenn Feuer mit Gewalt in den untersten Stockwerken ausbreche, auch die stärksten Mauern dadurch sehr beschädigt werden können; daß der Fall möglich sey, daß um der Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun, ganze Häuser niedergerissen werden müssen rc. rc. Sind nun in solchen Fällen nur die Dächer z. B. in die Versicherungsanstalt eingeschrieben; so kann auch in Ansehung der übrigen beschädigten oder niedergerissenen Theile keine Vergütung gefordert werden.

§. 31.

§. 33.

Freyheit in Ansehung der Werthsbestimmung.

3. „Soll es zwar jedermann frey stehen, den Werth seiner Gebäude selbst anzugeben; jedoch erwartet man so viel möglich, dem innern und wahren Werthe entsprechende Angaben: indem sowohl zu hohe, als zu niedere Schätzungen der Gesellschaft schädlich werden können. Wir geben aber unsern Unterthanen die volle landesherrliche Versicherung, daß die von ihnen selbst in Ansehung dieser Anstalt gemachten Anschläge ihrer Gebäude in keinem andern Geschäfte zur Bestimmung irgend einer Abgabe als Richtschnur angenommen, und daß sie also von diesen Anschlägen in keiner andern Rücksicht irgend etwas zu besorgen haben sollen."

Viele behaupten, daß es besser sey, den Werth der Gebäude durch ordentliche Schätzungen erheben zu lassen, wie ich schon §. 25. Nro. 3. angemerkt habe. Ich will die dort angeführten Gründe und Gegengründe nicht wiederhohlen. Daß bey einem Institute dieser Art, welches Menschen aus verschiedenen Klassen, von verschiedener sittlicher Bildung, und von verschiedenen Charakteren in sich begreift, auch menschliche Leidenschaften, z. B. Gewinnsucht, Geiz und dergleichen sich äußern werden, ist nicht allein mit Gewißheit vorherzusehen; sondern wird auch niemahls ganz verhindert werden können. Daher kann man nun auch schon schließen, daß man von

der willkürlichen Angabe der Eigenthümer im Allgemeinen niemahls genaue und zuverläßige Bestimmungen in Ansehung des Werths ihrer Gebäude erwarten dürfe; dessen ungeachtet hat man in den meisten dieser Anstalten einem jeden die freye Willkür in Ansehung der Schätzung eingeräumet. Hier war es um so nothwendiger, es auch bey solchen freywilligen Werthsbestimmungen bewenden zu lassen; da Se. hochfürstliche Gnaden sich entschlossen haben, diese Anstalt lediglich auf den freyen Willen der einzelnen Theilnehmer zu gründen. Unterdessen hat man gewiß alles Recht, solche Angaben zu verlangen, welche dem wahren, inneren Werthe der Gebäude doch entsprechend sind. Werden die Schätzungen im Allgemeinen zu niedrig gemacht; so können eben diese zu niedern Werthsbestimmungen ein Hinderniß abgeben, daß die ganze Anstalt nicht ins Werk gesetzt werde. Denn kommt im Ganzen ein allzu geringer Betrag zusammen, daß man billig befürchten muß, die einzelnen Beyträge werden zu groß für die Theilnehmer ausfallen; so kann die Anstalt nicht wohl in Ausübung gebracht werden. Und andererseits setzen sich die Theilnehmer selbst durch allzuniedrige Werthsangaben auch einer sehr großen Gefahr aus. Denn obschon sie im Kleinen, bey Leistung ihrer Beyträge gewinnen; indem sie in einzelnen Fällen vielleicht um einige Kreuzer, oder Groschen weniger zahlen dürfen, als sie sonst hätten zahlen müssen, wenn sie den Werth ihrer Gebäude gehörig angegeben hätten: so verlieren sie doch im Großen, wenn sie ein Brandschaden trifft; weil ihr Schaden nur nach dem von ihnen angegebenen Werthe ihrer Gebäude abgemessen wird. Wer z. B. sein Haus, das zehn tausend Gulden werth ist, nur um sechs

tausend einschreiben ließe; der würde auch, wenn ihm schon dasselbe zur Hälfte durchs Feuer verunglückte, nicht die Hälfte des wahren Werthes mit fünf tausend; sondern nur die Hälfte des eingeschriebenen Werthes mit drey tausend Gulden erhalten. Eine andere schädliche Folge von allzugeringen Angaben kann sich auch dadurch äußern, daß einer eben deßwegen, weil er den Werth seines Gebäudes allzuniedrig angegeben hat, in dem Falle eines erfolgenden Brandschadens von dem, was er als Vergütung von der Gesellschaft bekommt, nicht mehr im Stande ist, das Gebäude wieder herzustellen, welches doch eine der ersten Absichten von diesen Anstalten ist. — Daß überspannte Anschläge in verschiedenen Rücksichten schädlich werden können, wird nicht leicht jemand bezweifeln.

Die oben beygefügte landesherrliche Versicherung, daß die in Rücksicht auf diese Anstalt freywillig gemachten Anschläge der Gebäude in keinem andern Geschäfte zur Richtschnur angenommen werden dürfen, gibt den Unterthanen die vollkommene Beruhigung, daß sie weder bey Verkaufung, Vertauschung, Verpfändung oder andern Veräußerungen ihrer Häuser und Güter, noch bey Steuern oder andern landesherrlichen oder grundherrschaftlichen Abgaben von diesen ihren Angaben nur das Geringste zu besorgen haben. Ein jeder kann, und darf sich daher auch in jedem Falle zuversichtlich auf diese landesfürstliche Betheurung berufen.

§. 34.

§. 34.

Freyheit wegen Vermehrung oder Verminderung des eingeschriebenen Gebäudewerths.

4. „Weil die Gebäude selbst von Zeit zu Zeit verschiedenen Veränderungen unterliegen; so soll es auch jedem Eigenthümer frey stehen, jedoch nur einmahl im Jahre nämlich im Monath Jäner jeden Jahrs einen höhern oder geringern Anschlag als ehevor mit beygefügten Ursachen in das Brandversicherungscataster eintragen zu lassen.“

Es ist ganz billig, daß, wie Gebäude in einem oder mehrern Jahrern beträchtlich verbessert, oder auch schlechter werden, und in ihrem Werthe sehr zu- oder abnehmen können, auch nach diesen Veränderungen ihr Anschlag in der Brandversicherungsgesellschaft erhöhet oder vermindert werde. Ein Gebäude kann höher aufgeführt, weiter ausgedehnt, verschönert werden, und dergl., alles das verändert oft seinen vorigen Werth um eine beträchtliche Summe. Diese Veränderung nun kann der Eigenthümer alle Jahre bey der Brandversicherungsanstalt in Erinnerung bringen, und dadurch den vorigen Werth seiner Gebäude berichtigen lassen. Hingegen werden nach diesem veränderten Werthe auch in dem darauf folgenden Jahre seine Beyträge, und im Falle eines ihn treffenden Brandschadens, seine Vergütung bestimmt. Um Unordnungen vorzubeugen, war es nöthig, eine gewisse Zeit festzusetzen, in welcher die Veränderungen der Anschläge angezeigt

werden müssen, und dazu wurde der ganze erste Monath eines jeden Jahrs bestimmt.

§. 35.

Vorschrift, wie die Häuseranschläge gemacht werden müssen.

5. „Um den betreffenden Beytrag in jedem Falle ohne allzuverwickelte Rechnungsart bestimmen zu können, muß der Anschlag immer von 25 zu 25 Gulden gemacht, und angegeben werden. Es darf z. B. Niemand sein Haus um 1260, sondern entweder um 1250 oder 1275 Gulden einschreiben lassen."

Daß die Berechnung der Beyträge bey einer so weit umfassenden Anstalt sehr schwer seyn müsse, wird sich jedermann vorstellen, wer sich von solchen Rechnungsarten nur einen Begriff machen kann. Um sie doch einiger Maßen zu erleichtern, mußte darauf gedacht werden, daß nicht Kreuzer, und nicht einzelne Gulden bey den Anschlagssummen gezählt werden dürfen; weil sonst die Rechnung in allzuviele und allzugroße Bruchzahlen sich verlieren, und dadurch so verwickelt werden würde, daß die Austheilung nicht leicht bestimmt gemacht werden könnte. Eben deßwegen hat man auch hier angenommen, daß die Anschläge nur von 25 zu 25 fl. gemacht werden, und was dazwischen ist, nicht gezählt werden darf. Darnach hat man sich also bey den Anschlägen zu richten, man darf z. B. kein Gebäude um 1540 Gulden angeben; sondern man muß

es entweder auf 1550 hinauf, oder auf 1525 herunter setzen. Man darf nicht 910 Gulden angeben; sondern man muß mit dem Anschlage entweder bey 900 stehen bleiben, oder auf 925 hinaufsteigen. Alle Anschläge müssen auf 25, 50, 75 oder 100 fl. ausgehen, und keine Zwischenzahlen dürfen ausgedrückt werden.

§. 36.

Wie weit sich diese Anstalt erstrecken soll.

6. „Alle Gebäude in Städten, Märkten und Dörfern, oder auch solche, die sich einzeln auf dem Lande befinden, wenn sie nur nicht allzuweit von menschlicher Hilfe entfernt liegen, wie einschichtig gelegene Kasen, oder Alpenhütten, können der Versicherungsanstalt beygezählt werden."

Aus diesem ergibt sich:

1. Daß diese Brandversicherungsgesellschaft sich auf das ganze Land, nämlich, sowohl auf die Haupt- und Landstädte, als auch auf alle Flecken und Dörfer im flachen Lande und im Gebirge erstrecken solle. Warum man nicht vielmehr eine besondere Gesellschaft für die Städte allein, und eine besondere für die Flecken und Dörfer allein errichten wolle, davon kann man die Gründe §. 25. Seite 81. nachlesen.

2. Sind noch zur Zeit, außer den in dem folgenden Absatze genannten sehr feuergefährlichen

Gebäuden, keine andere von der Aufnahme ausgeschlossen worden. Es können also sowohl Gemeindehäuser und öffentliche Gebäude, als diejenigen, welche Privateigenthümern zugehörig sind, der Anstalt einverleibt werden. Dadurch erhält die Gesellschaft eine größere Ausdehnung und folglich eine festere und dauerhaftere Anlage. Manche dürften vielleicht glauben, daß die Einverleibung öffentlicher Gebäude für die Privattheilnehmer nicht gut wäre; weil zwischen öffentlichen, meistens größern Gebäuden und Privatgebäuden kein Verhältniß Statt fände. Allein ich bin vielmehr vom Gegentheil überzeugt. Sicher ist es, daß öffentliche Gebäude meistens fester und dauerhafter angelegt sind; daß man mehr darauf bedacht ist, Feuersgefahr von denselben zu entfernen, und daß auch für Rettungsmittel schon im Voraus bessere Sorge getragen wird. Wenn also solche Gebäude der Anstalt beygezählet werden; so sind ihre Beyträge im Ganzen gewiß immer beträchtlicher als der Schaden, den man bey denselben zu befürchten hat. Oeffentliche Orte können sich aber auch leichter zum Beytritte entschließen; weil sie in Zukunft mit Nachläßen und dergleichen großen Theils verschont bleiben, und sie ohnedieß schon zur Unterstützung gemeinnütziger Anstalten vorzüglich verbunden sind. Jedoch, weil alle Theilnehmer bey dieser Anstalt gleiche Rechte und Freyheiten genießen sollen; so müssen ebenfalls den öffentlichen Orten alle diejenigen zugestanden werden, deren sich jeder Privattheilnehmer bedienen kann; ihr Ein- und Austritt, ferner die Schätzung ihrer Gebäude muß daher nicht minder, wie jedem Privaten, ihrer Willkür überlassen werden. In Ansehung der Schätzung hat es bey ihnen um so weniger einen Anstand; da bey ihren Gebäuden, wie ich schon erwähnt habe,

be, meistens weit weniger Feuersgefahr zu besorgen ist, und auch sonst jene Bedenken und Gefährden bey ihnen nicht eintreffen, und zu befürchten sind, die bey Privaten Statt haben können.

3. In Ansehung der Beyträge ist kein Unterschied zwischen den Stadt- und Landgebäuden angenommen. Dieses wird vielleicht Mehrern auffallend scheinen; da doch eine so große Verschiedenheit zwischen den Gebäuden in Städten und auf dem Lande unverkennbar ist. Ich habe über diesen Punct ganz entgegengesetzte Einwendungen vernehmen müssen. Einige glauben nämlich, daß die Bewohner von Städten zu einem verhältnißmäßig größern Beytrag als die Landbewohner angehalten werden sollten; Andere hingegen glauben gerade das Gegentheil. Jene sagen: in Städten können weit beträchtlichere Schäden entstehen, die dem Landmanne, wenn er nicht einen verhältnißmäßig geringern Beytrag geben dürfe, als der Städter, allzulästig fallen müssen. Diese hingegen behaupten, daß auf dem Lande weit mehr Feuerschäden sich ereignen, und aus verschiedenen Gründen nothwendig ereignen müssen, als in Städten; es sey daher auch billig, daß der Landmann einen verhältnißmäßig größern Beytrag gebe. Ich will es versuchen, diese Einwürfe nacheinander zu beantworten, und erwiedere also auf den ersten: Daß der Landmann bey einem verhältnißmäßig gleich angesetzten Beytrag gegen den Städter zu hart daran sey, ist meines Erachtens so richtig nicht; denn a) weil der Beytrag allzeit verhältnißmäßig nach dem Werthe der Gebäude berechnet wird; die Gebäude in der Stadt aber in einem ungleich höhern Werthe stehen, als jene auf dem Lande: so folgt ja schon daraus, daß der Beytrag des Landmannes schon

an

an und für sich allzeit verhälnißmäßig geringer sey, als der Beytrag des Städters. Der Unterschied, den man durch diesen Einwurf zwischen Stadt- und Landgebäuden bezielet, und die Verschiedenheit der Beyträge, die darnach abgemessen werden soll, wird also wirklich schon beobachtet. Das Haus eines Bürgers in der Stadt ist z. B. 6000 fl. werth, und das Haus eines Bauers auf dem Lande 600 fl.; wenn nun jenes abbrennt, so darf der Bauer nur nach seinen 600 fl. beytragen; da hingegen auch, wenn dieses abbrennt, der Bürger nach seinen 6000 fl. beytragen muß. Das Verhältniß gegen einander wird also in jedem Falle schon gehörig beobachtet. b) Ferner ist auch zu erwägen, daß auf dem Lande die Feuersgefährlichkeit im Allgemeinen theils wegen der Bauart vorzüglich in unserm Lande, theils wegen Aufbewahrung leicht brennbarer Materialien, als Heu, Stroh und dergleichen sind, theils auch wegen der großen Nachläßigkeit, die man mit dem Feuer in Häusern, Scheunen, Ställen rc. begeht, gewiß weit größer; die Rettungsmittel hingegen c) theils seltener, theils schlechter beschaffen sind, als in Städten. Daraus folgte also, daß vielmehr der Landmann zu einem verhältnißmäßig größern Beytrag angehalten werden sollte, welches der zweyte Einwurf ist, den ich nun aber auch beantworten will. In Ansehung dieses zweyten Einwurfes erwiedere ich: a) Es wäre allerdings eine schöne und gute Sache, wenn nach der Größe der Feuersgefährlichkeit und nach Verschiedenheit mancher anderer eintretenden Umstände und Verhältnisse ein genauer, dieser Größe und Verschiedenheit ganz angemessener Unterschied in den Beyträgen eingeführt, und beobachtet werden könnte. Der Unterschied zwischen Stadt- und Landgebäuden wäre aber dazu allein nicht hinreichend;

denn

denn es gibt Gebäude auf dem Lande, die jenen in den Städten, wenigstens vielen davon an die Seite gesetzt werden können, und so auch umgekehrt. Wenn also der Gedanke eines solchen Unterschieds in den Beyträgen mit einiger Genauigkeit ausgeführt werden sollte; so müßten vielmehr alle Gebäude in verschiedene Klassen eingetheilt werden, und jedes einzelne Gebäude könnte erst nach genau vorgenommener Untersuchung in seine gehörige Klasse aufgenommen werden. Was für Schwierigkeiten würden sich aber dabey hervorthun? — Wer zahlt die dabey unvermeidlichen Auslagen? Der Eigenthümer jeden Gebäudes, oder die ganze Gesellschaft? Würde und könnte eine solche Anstalt Fortgang gewinnen, vorzüglich in einem Lande, wo die ganze Anstalt auf den freyen Willen der Theilnehmer gegründet werden soll? Wenn nun ein genauer Unterschied nicht beobachtet werden kann; warum will man einen so unzureichenden Unterschied zwischen Stadt- und Landgebäuden einführen? b) Wie sollte auch das Verhältniß zwischen Stadt- und Landgebäuden bestimmt werden? Am sichersten ist freylich die Einführung einer besondern Gesellschaft für die Städte, und eine besondere für das Land; allein diese Abtheilung ist, wie schon gesagt wurde, nur in größern Staaten anwendbar. c) Wenn schon auch öfter Feuerschäden auf dem Lande vorfallen; so sind sie doch, wenn man den Verlurst an Gebäuden allein rechnet, selten beträchtlich, und der Stadtbewohner leidet nicht viel darunter. d) Wird es in Zukunft auch eine Hauptsorge ausmachen, auf bessere, minder feuergefährliche Erbauung der Häuser auf dem Lande zu sehen; so wie überhaupt e) durch Einführung einer bessern Feuerordnung die Feuersgefahr zu vermindern, und f) durch bessere Lö-

schungs-

schungsanstalten der Ausbreitung des Feuers bey entstehenden Feuersbrünsten mehr Einhalt zu thun. Der Fleiß bey dem Löschen wird ohnedieß durch solche Anstalten schon befördert; weil Viele der Herbeyeilenden wissen, daß auch sie einen Theil des erfolgenden Schadens vergüten müssen, und also in dieser Rücksicht ihren Eifer und Fleiß zur Verminderung des Schadens verdoppeln. g) Endlich liegt ja dem Städter auch daran, daß der Landmann erhalten werde. Er soll und wird also auch demselben gerne bey Brandunglücken seinen Beytrag geben, wenn auch schon dieser Beytrag nicht nach dem genauesten Verhältniß angesetzt ist. Alle diese Gründe werden nun auch noch dadurch bestärkt, daß in keiner, oder doch gewiß in den allerwenigsten von den bestehenden Anstalten, wo nicht besondere Abtheilungen für die Städte und für das Land eingeführet sind, ein Unterschied zwischen Stadt- und Landgebäuden beobachtet wird. Wie ich gleich Anfangs erinnert habe; so müßte man, wenn man diesen Unterschied in den Beyträgen einführen wollte, denselben viel bestimmter und zuverläßiger zu erheben suchen; man müßte ihn nach den verschiedenen Graden von Feuersgefährlichkeiten berechnen; von einem Gebäude, das z. B. ganz massiv aus Steinen erbauet ist, dürfte kein so großer Beytrag bezahlt werden, als von einem minder fest erbauten; eben so könnte man von einem mit einem Blitzableiter versehenen Hause keinen so großen Beytrag verlangen, als von einem andern ganz gleich gebauten, das aber diese Sicherheit nicht hat, und dergleichen. Allein aus den oben angeführten Gründen ist es nicht leicht möglich, diesen genauen Unterschied zu beobachten. Bey sehr massiven und wenig feuergefährlichen Gebäuden ist, um sie nicht unverhältnißmäßig mit Bey-

trägen zu beschweren, das einzige Mittel, daß man in Ansehung ihres Werthes gelinder verfahr, und eben dadurch mache, daß sie nicht zu viel beytragen dürfen; weil sie ohnedieß nicht so leicht in die Gefahr kommen können, ganz abzubrennen.

4. Daß solche Gebäude, die allzuweit von menschlicher Hilfe entfernt liegen, und nahmentlich ganz einschichtig gelegene Kasen oder Alpenhütten von der Anstalt ausgeschlossen sind, wird man ganz billig finden, wenn man erwäget, daß bey diesen wegen Mangel an Rettungsmitteln bey einem entstehenden Brande, und wegen verschiedener Nachläßigkeiten, und boshafter Unternehmungen, die dabey mit unterlaufen können, die Gefahr für die Gesellschaft allzugroß ist.

§. 37.

Gebäude, die von dieser Anstalt ganz ausgeschlossen, oder mit einem höhern Beytrage belegt werden.

7. „Nur werden davon gänzlich ausgeschlossen, Pulverthürme, Pulvermühlen, Ziegel- und Kalköfen, Glashütten und Hammerwerke; jedoch sind die vier leztern Gattungen von Gebäuden der Assecuranz alsdann fähig, wenn Wohnungen daran gebauet sind, in welchem Falle sie aber, wegen der größern Feuersgefahr in einen höhern Anschlag gebracht, oder

dieser

dieser Gefahr wegen mit einem besondern Beytrage belegt werden müssen. Eben so müssen

8. „Andere Gebäude, die gleichfalls einem hohen Grade von Feuersgefahr unterworfen sind, als Bräuhäuser, Werkstätten der Schmidte, Schlosser, Back- Wasch- und Färbehäuser, wie auch die Werkstätten all jener Handwerker, die ihr Gewerbe durch und mit Feuer betreiben, sie mögen nun hier ausdrücklich genannt seyn oder nicht, entweder mit einem höhern Anschlage, oder mit einem besondern Beytrage beleget werden.“

Obschon es, wie vorhin angemerkt wurde, nicht wohl möglich ist, einen genauen Unterschied in den Beyträgen in Ansehung der größern oder geringern Feuersgefährlichkeit, die sich bey Gebäuden wahrnehmen läßt, einzuführen, und zu beobachten; so muß doch wenigstens in Ansehung derjenigen, bey denen diese Gefahr allzugroß und augenscheinlich ist, einige Vorsicht gebraucht werden, damit die übrigen Gesellschaftsglieder dadurch nicht einen zu beträchtlichen Schaden leiden dürfen. In den meisten dieser Gesellschaften sind daher auch Pulverthürme und Pulvermühlen ganz ausgeschlossen, und dieses wurde auch hier angenommen. Eben so sind auch in sehr vielen die Ziegel- und Kalköfen, Glashütten, Faiencefabricken, Eisen- und Hammerwerke gänzlich ausgeschlossen; hier hat man einen Unterschied gemacht, ob nämlich dergleichen Gebäude einzeln stehen, oder an Wohnungen und andere Gebäude angebauet sind. In dem ersten Falle, wenn sie näm-

nämlich ganz einzeln stehen; fand man ebenfalls für rathsam, dieselben in die Gesellschaft nicht aufnehmen zu lassen. In dem zweyten Falle aber, wenn Wohnungen und andere Gebäude daranstoßen, hielt man es zu schwer, auch diese ausschließen zu wollen, und man glaubte daher den Vortheil solcher Gebäudebesitzer mit jenem der Gesellschaft am besten zu vereinbaren, wenn man die erwähnten feuergefährlichen Gebäude sammt den daran stoßenden Wohnungen zwar aufnähme; sie jedoch der unvermeidlichen größern Feuersgefahr wegen in einen höhern Anschlag brächte, oder mit einem besondern Beytrage belegte. Dieß hielt man für das den hier in Betrachtung kommenden wechselseitigen Bedürfnissen und Vortheilen angemessenste Mittel. Dieser höhere Anschlag oder Beytrag wird hier noch nicht bestimmt; sondern muß erst bey der fernern Bearbeitung dieser Anstalt nach den hiesigen Localverhältnissen untersucht, und festgesetzt werden, welches unterdessen, bis das Institut seinen Anfang nimmt, noch füglich geschehen kann.

Die weiter Nro. 8 genannten Gebäude, so wie alle diejenigen, welche einer ähnlichen oder gleichen Feuersgefahr unterworfen sind, sind zwar in keiner mir bekannten Anstalt von der Theilnahme ausgeschlossen; doch werden sie fast überall in einen besondern Anschlag gebracht, oder welches immer dasselbe ist, mit einem besondern Beytrage belegt. In der Fürstlich-Augsburgischen Brandversicherungsordnung ist z. B. festgesetzt, daß in Ansehung der bey Back-Wasch- und Färbehäusern, Bierbräuereyen, Schmidt-, Schlosser-, und andern dergleichen Werkstätten sich äußernden größern Feuersgefahr jedes Feuerwerk ausserdem, daß das Haus oder Gebäude, worin es angeleget ist

ist, gleich andern Häusern in Anschlag kommt, besonders um hundert Gulden angeschlagen werde. In der Baden-Durlachischen und Baden-Badischen Anstalt wird jedes Feuerwerk nebst dem gewöhnlichen Gebäudeanschlage bey solchen Handwerken besonders auf 150 fl. geschätzet. Die Feuerwerke in Back- und Waschhäusern, welche nur zu eigenem Hausgebrauche dienen, kommen jedoch in keinen besondern Anschlag; ferner werden mehrere Kessel, die in Färbehäusern und dergl. unter einem Kamine stehen, nur für ein Feuerwerk gerechnet. Der besondere Anschlag, der hier bey den Feuerwerken solcher Gewerbe angenommen werden soll, ist ebenfalls noch nicht bestimmt, und hängt noch von der nähern Untersuchung ab.

§. 38.

Wofür wird der Ersatz geleistet, und wofür wird er nicht geleistet?

9. „Der Ersatz wird nur geleistet für die durch Brand verunglückten Gebäude; keineswegs aber für die dabey zu Grunde gegangenen Fahrnisse. Verheerungen an Gebäuden, die durch Ueberschwemmungen, Erdbeben ꝛc. verursacht werden, sind ebenfalls kein Gegenstand dieser Versicherungsanstalt.“

Die Versicherung der Gebäude ist die vorzüglichste Absicht dieser Anstalten, und für diese muß also die Entschädigung bey jedem Institute vor allem geleistet werden. In Ansehung der auf einem

einem Hause haftenden Gerechtigkeiten, oder in Ansehung des Platzes, worauf ein Gebäude steht, wird keine Vergütung gemacht; weil die Gerechtigkeiten durch die Feuersbrünste nicht zu Verlust gehen, so wie Grund und Boden, worauf das Haus stand, zurückbleibet. Diese Gegenstände dürfen daher auch bey der Werthsbestimmung nicht mit in Anschlag gebracht werden.

Alles bewegliche Vermögen, Hausgeräthschaften und dergleichen sind ebenfalls von diesem Institute ausgeschlossen. Fast bey allen Anstalten dieser Art wird für die bey Feuersbrünsten zu Grunde gegangenen Meubeln keine Entschädigung geleistet; weil, wenn man auch Geräthschaften und dergl. zu versichern gestattete, zu viele Gefährden dabey gespielt werden könnten, die man selten entdecken würde. Der Reitz dazu läge einem jeden zu nahe, und die Gefahr entdeckt zu werden, wäre zu entfernt.

Es wird gesagt, für die durch Brand verunglückten Gebäude werde der Ersatz geleistet; darunter sind also auch ganz natürlich jene bey der Gesellschaft eingeschriebenen Gebäude zu verstehen, die bey dem Löschen oder um der Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun, das ist, des Brandes wegen beschädiget, und entweder ganz oder zum Theile niedergerissen werden. Hingegen für andere der Anstalt nicht einverleibten Gebäude kann kein Ersatz von der Gesellschaft gefordert werden, wenn sie auch um die Verbreitung einer Feuersbrunst zu hemmen, ganz müßten zu Boden gerissen werden. Denn dieß geschähe ja nicht um der Gesellschaft, sondern um des allgemeinen Besten willen; es hätte sonst auch geschehen müssen, wenn die Gesellschaft gar nicht bestünde. Es könnte

könnte der Fall seyn, daß das Institut nicht den geringsten Vortheil davon zöge; wenn nämlich gar keine bey demselben eingeschriebenen Gebäude sich in der Nähe davon befänden. Wäre es also nicht höchst unbillig, einen Ersatz von der Gesellschaft fordern zu wollen?

Manchem wird es vielleicht befremdend vorkommen, daß die Gesellschaft ihren Mitgliedern nicht für jene Beschädigungen und Verheerungen an Gebäuden hafte, die durch Ueberschwemmungen, Erdbeben und dergleichen schädliche Zufälle verursacht werden; indem dadurch eben so beträchtliche Schäden als durch Feuersbrünste, und noch dazu gar ohne alles Verschulden der Eigenthümer entstehen können. Allein die Ursache davon ist ganz natürlich. Ueberschwemmungen, Erdbeben und dergleichen erstrecken sich gewöhnlich nur auf gewisse Gegenden; einige sind diesen schädlichen Zufällen mehr, andere weniger, und andere gar nicht ausgesetzt. Man kann also die Vergütung solcher Schäden auch nicht wohl einer ganzen Gesellschaft aufbürden, wovon ein großer Theil nur höchst selten oder gar niemahls einen ähnlichen Unglücksfall zu befürchten hat, und doch immer zur Entschädigung Anderer beytragen müßte, die dergleichen Zufällen jährlich ausgesetzt sind. Dieses auffallende Mißverhältniß könnte auch viele von dem Beytritte zurückhalten.

---

§. 39.

§. 39.

Besondere Ausnahme in Ansehung der Feuerschäden, die von Feinden zu Kriegszeiten verursacht werden.

10. „Eben so wenig können Feuerschäden, die durch Feinde in Kriegszeiten verursacht werden, von der Gesellschaft verbürget werden. Solche außerordentliche Unglücksfälle machen auch außerordentliche Hilfs = und Rettungsmittel nothwendig, welche die Gesellschaft allein für sich nicht leisten kann.“

Hier wird zugleich die Ursache angegeben, warum die von Feinden in Kriegszeiten zu befürchtenden Feuerschäden von der Gesellschaft nicht vergütet werden können. Es ist unläugbar, daß dergleichen Vergütungen, indem solche Schäden meistens sehr ins Große sich erstrecken, und über ganze Städte und Dörfer sich verbreiten, eine Gesellschaft auf einmahl zu Grunde richten würden. Hier ist wirklich der Fall, wo das ganze Land, und also alle auch nicht in die Brandversicherungsgesellschaft eingeschriebenen Landeseinwohner zur gemeinsamen Rettung der Unglücklichen nach ihren Kräften mitwirken müssen. In den meisten Brandversicherungsanstalten werden daher auch dergleichen Feuerschäden von der Gesellschaft nicht verbürget. Man würde wirklich sehen müssen, daß, wenn ein Krieg nur in einem benachbarten Lande entstünde, jene Einwohner, die in solchen entfernten Gegenden wohnen, daß sie nichts von feindlichen Verheerungen zu befürchten haben, sich gewiß von der Gesellschaft so

lange trennen würden, bis wieder Friede hergestellt, und die Gefahr, die sie in Rücksicht Anderer zu besorgen hätten, wieder entfernt wäre. In einigen Anstalten wie z. B. in der Fürstlich-Augsburgischen, in der Baden-Durlachischen, und Baden-Badischen werden zwar solche Feuerschäden vergütet; allein ich finde dieses bey ihrer Einrichtung, da jeder zum Beytritte verbunden ist, also immer das ganze Land für solche Schäden haften muß, sehr billig. Ganz anders aber ist der Fall, wo jeder nach Belieben an dem Institute Theil nehmen kann, oder nicht. Hingegen können doch auch bey solchen freywilligen Gesellschaften jene Brandschäden von der Vergütung nicht ausgeschlossen seyn, welche ohne Befehl des Feindes bey Durchzügen oder Einquartirungen unversehens oder aus Verwahrlosung und Nachläßigkeit der Einquartirten an einem oder mehrern eingeschriebenen Gebäuden entstehen. Ein solcher Schaden muß immer gemeinschaftlich von der Gesellschaft vergütet werden.

§. 40.

Wie wird die Größe des Ersatzes bestimmt?

11. „Der Ersatz wird nach der Größe des Verlurstes im Verhältniß nach dem im Brandversicherungscataster angegebenen Werthe der Gebäude auf vorgegangene gerichtliche Untersuchung des erlittenen Schadens bestimmt. Ist das ganze Haus zu Grunde gegangen; so wird der ganze Werth, um welchen dasselbe eingeschrieben ist, ersetzet. Ist das halbe beschädigt, der halbe Werth, u. s. w.

Es ist nothwendig, daß bey dem jedesmahligen Schadensersatze das gehörige Verhältniß beobachtet werde. Dieses Verhältniß wird nach dem eingetragenen Anschlage, und nach dem erfolgten Schaden zugleich abgemessen. Gerichtliche Untersuchungen, oder Augenscheine wurden auch bisher bey jeder Brandbeschädigung von den Polizeybeamten jeden Orts vorgenommen; diese müssen also auch in Zukunft und zwar mit großer Genauigkeit vollbracht werden. Es müssen sachverständige, beeidigte oder ordentlich verpflichtete Schätzmänner beygezogen werden; diese müssen nun nach ihren Pflichten und nach ihrem Gewissen genau untersuchen und angeben, der wievielste Theil des Ganzen zu Grunde gegangen, und wie hoch sich der Schaden belaufe. Weiß man einmahl, der wievielste Theil vom ganzen Gebäude beschädigt, und ganz unbrauchbar geworden ist; so läßt sich auch der Schadensersatz nach dem eingeschriebenen Werthe leicht berechnen und bestimmen. Ein Gebäude ist z. B. um 650 fl. eingeschrieben; es brennt ganz ab, daß gar nichts mehr davon brauchbar ist; so müssen auch 650 fl. das ist, der ganze Anschlag muß dem Eigenthümer ersetzt werden. Ein anderes ist um 800 fl. eingeschrieben; und leidet durch eine Feuersbrunst Verlust um ein ganzes Drittheil, das heißt, zwey Drittheile des ganzen Gebäudes bleiben unbeschädigt stehen; ein Drittheil hingegen ist völlig zu Grunde gegangen; so müssen dem Eigenthümer 266 fl. 40 kr. (welche Summe den dritten Theil von 800 fl. ausmacht) vergütet werden. Bey einem andern Gebäude, das um 6800 fl. angeschlagen ist, brennt bloß das Dach oder überhaupt so viel hinweg, daß es für den 10ten Theil des Ganzen geschätzet wird; es müssen also 650 fl. zur Entschädigung gegeben werden. So könn-

ten unzählige Beyspiele angeführt werden. Es ist vielfältig von Schriftstellern der Vorschlag gemacht worden, man sollte den Beschädigten immer einen Theil seines Schadens selbst tragen lassen, und ihm also in keinem Falle die ganze Vergütung für seinen Verlust machen. Ich widerspreche nicht, daß man diesen Vorschlag mit guten Gründen unterstützen könne; allein in den meisten, oder fast allen Anstalten hat man dessen ungeachtet keine Rücksicht darauf genommen; weil man nämlich dafür hielt, daß der Verlust an Hausgeräthen und überhaupt an beweglichem Vermögen, welchem jeder Eigenthümer bey Feuersbrünsten ausgesetzt ist, und wofür ihm in den meisten Anstalten keine Entschädigung gegeben wird, immerhin beträchtlich genug für ihn seyn könne, und daß es eben daher schwer seyn würde, ihn auch noch einen Theil an der Beschädigung der Gebäude tragen zu lassen. Durch diese Betrachtung hat man sich auch hier bewogen gefunden, anzunehmen, daß in jedem Falle der ganze Brandschaden an Gebäuden (nach dem eingeschriebenen Werthe) ersetzt werden soll. Ich zweifle auch wirklich, ob jener Vorschlag in der Ausführung seiner Absicht so entsprechend seyn würde, als man vielleicht glaubt. Wollte man dem Beschädigten jedes Mahl einen großen Theil seines Schadens selbst aufbürden; dann könnte oft der Fall sich ergeben, daß der Eigenthümer sein Gebäude nicht mehr herzustellen im Stande wäre; und die Wiedererbauung der abgebrannten Gebäude ist doch eine der vorzüglichsten Absichten dieser Anstalten. Wollte man ihn aber nur einen unbeträchtlichen Theil seines Schadens selbst leiden lassen; dann würde jene Absicht, die man durch diesen Vorschlag bezielt, dadurch nicht erreicht werden können.

§. 41.

§. 41.

Nachläßigkeiten der Eigenthümer, wodurch Feuersbrünste entstehen, machen sie des Ersatzes nicht verlustig.

12. „Eigenthümern von Gebäuden, die in Ansehung des erlittenen Schadens einer Nachläßigkeit überwiesen werden können, wird zwar, um die Herstellung der Gebäude nicht zu hemmen, der ganze Schaden ersetzet; jedoch bleibet ihnen eine dem Grade ihrer Nachläßigkeit angemessene Strafe, welche die Polizeystelle zu bestimmen hat, vorbehalten.“

Als ein Mittel, die Hauseigenthümer in der stäten Wachsamkeit auf Verhütung der Feuerschäden zu erhalten, wurde auch von Mehrern der Vorschlag gemacht, dieselben, wenn sie nach einer entstandenen Feuersbrunst einer Nachläßigkeit überwiesen werden können, einen dem Grade der Nachläßigkeit angemessenen Theil ihres Schadens selbst büssen zu lassen. Allein die Anwendung dieses Mittels könnte wieder oft der Herstellung der Gebäude hinderlich seyn; und wie schwer würde es auch in jedem einzelnen Falle seyn, den Grad der begangenen Nachläßigkeit genau zu erforschen, und das Verhältniß zwischen derselben und dem an dem Schadensersatze zu machenden Abzuge zu bestimmen? Es scheint also immer besser zu seyn, der Schade wird zwar ganz vergütet; derjenige aber, der durch seine begangene Nachläßigkeit Schuld an dem Entstehen einer Feuersbrunst hat, wird mit einer den Umständen angemessenen Strafe belegt.

§. 42.

Wer boshafter Weise sein Haus anzündet, zieht sich den Verlust des Ersatzes zu.

13. „Wenn aber gar eine List oder Bosheit in Ansehung des verursachten Brandes auf Seite des Eigenthümers sich veroffenbaret, so soll derselbe nicht nur alles Ersatzes verlustig seyn; sondern es stehet auch einem so muthwilligen und boshaften Frevler die peinliche Untersuchung und Bestrafung allzeit bevor."

Nichts ist gerechter, als daß derjenige, der muthwilliger und boshafter Weise sein Haus in Brand steckt, um für die Entschädigung die er aus der Brandversicherungsanstalt hofft, ein neues und besseres erbauen zu können, oder um sonst einen Gewinst oder Vortheil daraus zu ziehen, gar keinen Ersatz aus der Gesellschaft erhalte. In den meisten Anstalten fällt noch überdieß Grund und Boden worauf das Haus stand, der Gesellschaft heim. (S. §. 5. Seite 28.) Hier hat man diese Strenge nicht eingeführt; weil auf dem Lande die Häuser meistens zu den Bauerngütern gehören, und von diesen unabsönderlich sind. Man hätte also auch das ganze dazu gehörige Gut in solchen Fällen für heimfällig erklären müssen, wodurch aber nicht der Mordbrenner allein; sondern oft ganze schuldlose Familien aufs Empfindlichste gestraft worden wären. Uebrigens bleibt ohnehin einem solchen Frevler allzeit die in den Gesetzen bestimmte Strafe für sein Vergehen vorbehalten. Wird von einem Dritten auf eine so boshafte Weise ein Haus in Brand gesteckt; so hat der Eigenthümer, wenn er in der

Gesellschaft steht, allen Anspruch auf Entschädigung, die ihm das Institut gewähren muß, eben so, als wenn ihm sein Haus durch irgend einen Zufall abgebrannt wäre. Das Institut hingegen kann nicht nur gegen einen solchen Mordbrenner, sondern auch gegen jeden Dritten, durch dessen erweisliche Fahrläßigkeit eine Brunst entstanden ist, die Entschädigungsklage anstellen.

§. 43.

Wie, und wann werden die Beyträge bestimmt und eingefordert?

14. „Die Beyträge müssen im Gelde, jedoch niemahls voraus geleistet werden; sondern alle Beyträge werden erst bey sich ereignenden Unglücksfällen und nach Größe derselben bestimmt, und eingefordert. Je größer also die Anzahl der Theilnehmer ist; von desto geringerem Betrage ist auch in jedem einzelnen Falle die zu leistende Beyhilfe. Wenn z. B. ein Werth von 6 Millionen der Brandversicherungsanstalt einverleibet ist, und es ereignet sich ein Schaden von 1500, oder 3000 Gulden; so darf jeder Theilnehmer im ersten Falle nur 6 Pfennige, und im zweyten nur 3 Kreuzer von jedem Hundert seines versicherten Capitals oder Gebäudeanschlags bezahlen.“

Hier wird also zuerst verordnet, daß die Beyträge im Gelde entrichtet werden müssen. So ist es auch bey den meisten Anstalten dieser Art

Art eingeführt. Die Beyträge in Naturalien zu leisten, dieß ist mit zu vielen Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten verbunden; auch läßt sich dabey niemahls das genaue Verhältniß unter den Beytragenden beobachten, welches bey den Geldbeyträgen so leicht kann erreicht werden.

Ferner wird gesagt, daß die Beyträge niemahls voraus; sondern erst bey sich ereignenden Unglücksfällen und nach Größe derselben bestimmt und eingefordert werden. Wie kann nun das geschehen, ohne dem Unglücklichen die Hilfe auf eine lange Zeit entziehen? Ich habe schon oben Seite 17 erinnert, in solchen Fällen sey die Einrichtung bey mehreren Anstalten so getroffen, daß einsweilen öffentliche Cassen mit unverzinslichen Vorschüssen aushelfen, damit in Ansehung der erforderlichen Entschädigung und der baldigen Wiederherstellung der Gebäude nicht leicht eine Zögerung vorfalle. Die Versicherung kann ich nun dem hiesigen Publikum auch geben, daß S. hochfürstliche Gnaden gewiß bedacht seyn werden, auf eine ähnliche Art dem neuen Institute eine Aushilfe zu verschaffen, damit keine Beyträge voraus bezahlt werden dürfen, und den Unglücklichen die schleunige Hilfe dessen ungeachtet nicht entzogen werde.

Daß die Beyträge um so geringer ausfallen müssen; je größer die Anzahl der Theilnehmer ist, habe ich schon öfter angemerkt. Die angeführte Berechnung steht nur Beyspielsweise da. Man wollte dadurch nicht zu erkennen geben, daß man gerade auf eine Summe von 6 Millionen den Antrag machte. Unterdessen muß ich doch so viel dabey erinnern, daß, wenn das Institut Aufnahme findet, noch leicht eine größere Summe als die Beyspielsweise angeführte von 6 Millionen zusammengebracht werden könne. Man denke nur

auf die §. 7 angezeigten Beyspiele von andern Ländern zurück, als: daß der Anschlag von den versicherten Gebäuden im Wirzburgischen gegen 21 Millionen, in dem Fürstenbergischen über 9 Millionen, in dem Fürstlich-Augsburgischen, wo so viele Gebäude von der Theilnahme ausgeschlossen sind, die hier aufgenommen werden, weit über 6 Millionen rc. sich belaufe; so wird man es im Verhältniß zu diesen Ländern gewiß nicht übertrieben finden, wenn ich sage, daß ein weit höherer Betrag, als der Beyspielsweise angenommene sich ergeben würde, wenn der größte Theil von Gebäudebesitzern der Anstalt beytreten wollte. Zur Unterstützung der Sache wäre es sehr gut gewesen, wenn man hätte angeben können, wie viel Feuersbrünste in zehn, zwanzig, oder mehrern vorhergehenden Jahren sich ereignet haben, und wie groß der dadurch verursachte Schaden an Gebäuden gewesen sey, damit man doch einigen Ueberschlag in Ansehung der jährlich zu leistenden Beyträge hätte machen können. Allein dieses ließ sich nicht genau erheben. Entweder sind den eingeschickten Schadensbeschreibungen keine ordentlichen Schätzungen beygefügt, oder die Schätzungen sind zu unbestimmt, und es wird der Schaden an Gebäuden von dem Verluste an Hausgeräthen und Fahrnissen nicht gehörig abgesondert, kurz — es ließen sich keine hinlänglichen Thatsachen finden, um daraus auch nur eine wahrscheinliche Berechnung zu ziehen.

§. 44.

Die Ausstände an Beyträgen sollen mit einem besondern Vorzugsrechte begabt werden.

15. „Damit die Ausstände an Beyträgen niemahls zu Verlurst gehen können; so werden

wir bey wirklicher Eröffnung der Anstalt gewisse Vorzugsrechte für dieselben bestimmen."

Damit das Institut auf jeden Fall der Beyträge wegen gesichert sey; so muß dafür gesorgt werden, daß dieselben nicht nur schnell eingetrieben werden, sondern auch niemahls zu Verlurst gehen können. In der Baden-Durlachischen und Baden-Badischen Brandversicherungsanstalt ist daher verordnet, daß man sich in Ansehung dieser Beyträge jederzeit an die versicherten Gebäude selbst zu halten habe, und daß, wenn auch diese in Concurs und in die Hände der Gläubiger gerathen würden, jene niemahls in die Classification gezogen, sondern allzeit im Voraus abgezogen werden sollten. In der Mainzischen Assecuranzordnung wird erklärt, daß diese Beyträge bey entstehenden Concursen eben dasjenige Vorrecht, wie die auf einem Gute oder Hause haftenden Zinsen haben sollen. Aehnliche oder gleiche Vorrechte werden denselben in allen Versicherungsanstalten eingeräumt. Auch hier werden sie bey wirklicher Eröffnung der Anstalt mit einem solchen Vorzugsrechte ausgezeichnet werden.

§. 45.

Verboth aller Sammlungen.

16. „Alle Sammlungen, Brandpatente u. d. gl. werden nach Errichtung der Anstalt aufgehoben, und in keinem Falle wird es mehr gestattet werden, Beyträge von Haus zu Hause oder bey öffentlichen Versammlungen an Kirchen oder andern Orten zu erbetteln."

Ich habe schon gezeigt, wie sehr das Publicum durch dergleichen Betteleyen und Sammlungen

lungen beschwert werde, und wie schädlich auf der einen, und wie unzureichend auf der andern Seite sie für den Unglücklichen selbst seyn. Der Beschädigte kann auch auf dergleichen Mittel nun um so eher und leichter Verzicht thun; da er die Vergütung seines Schadens auf die sicherste Art erhält. Nur darum möchten es vielleicht Manche zu hart finden, alle Brandbriefe und alle Sammlungen ganz abschaffen zu wollen; weil Hausgeräthe und Fahrnisse nicht versichert werden dürfen, und also der Verlurst an denselben nicht ersetzet wird. Allein hierauf muß ich erinnern, daß es nicht wohl möglich sey, Hausgeräthe und Fahrnisse versichern zu lassen, und alsdann die Entschädigung dafür herzugeben. Der veränderliche Werth der Mobilien, die Veränderung selbst, der sie stäts unterliegen, die Ungewißheit, ob sie wirklich vor der Feuersbrunst noch vorräthig waren oder nicht, die so leicht möglichen Unterschleife in Ansehung derselben, und dergleichen Umstände mehr würden die Angabe des Werths bey dem Institute, und die darnach einzurichtende Vergütung höchst schwer und unsicher machen. Wegen Hausgeräthen und Fahrnissen allein aber Brandbriefe ertheilen, und Sammlungen gestatten wollen, dieß ist um so minder rathsam; da alsdann die alten Mißbräuche noch fortdauern, und das Publicum also die guten Wirkungen der neuen Anstalt nicht im Geringsten fühlen würde. Meines Erachtens ist derjenige, der die sichere und schleunige Vergütung seines Verlurstes an Gebäuden richtig bekommt, immer besser daran, wenn er auch einigen Schaden an Meubeln tragen muß, als ein Anderer, den man mit einem Brandbriefe auf Rechnung seiner gutherzigen Mitbürger abfertigt, um sich mit vielem Zeitverlurste, und andern Beschwernissen seine Entschädigung

zu erbetteln. Nachbarn, Verwandte, oder vermöglichere Menschenfreunde werden solche Unglückliche, die außer dem Verlurst an Gebäuden noch sonst großen Schaden leiden, auch fernerhin unterstützen. Dieß wird durch die neue Anstalt keinem verwehrt; und die Mildthätigkeit wird dadurch nicht verdrängt werden. Nur das Herumziehen im Bettel, das öffentliche Sammeln kann und darf bey solchen Anstalten nicht mehr fortgetrieben werden.

Aber wie soll sich derjenige helfen, der nicht in die Gesellschaft eingetreten ist, wenn ihm ein Unglück durchs Feuer widerfährt? Dieser scheint eben darum, weil er dem Institute nicht beytrat, auf diese Hilfe oder Entschädigung Verzicht gethan zu haben. Durch das Verboth der Sammlungen, die im Ganzen schon allzeit für schädlich erkannt werden müssen, geschieht ihm kein Unrecht, und der Reitz sich der Anstalt einverleiben zu lassen, soll dadurch nur vermehrt werden. Dergleichen Beförderungsmittel sind bey den besten Anstalten, denen ohnedieß oft mehr, als man sich denken sollte, von verschiedenen Seiten entgegengewirkt wird, fast unumgänglich nothwendig. Die beste Sache kann ohne einigen, wenigstens mittelbaren Zwang nicht ins Werk gesetzt werden. Man muß daher erwägen, daß diese scheinbare Härte gegen Einige, durch das allgemeine Gute, das man bezielt, weit aufgewogen werde. An andern Orten hat man daher ebenfalls ähnliche Verfügungen gemacht.

Endlich versteht sich von selbst, daß, wenn man keinen inländischen Brandbeschädigten dergleichen Sammlungen mehr gestattet, auch ausländischen diese Collecten um so weniger in der Zukunft bewilligt werden können.

§. 46.

§. 46.

Wer dem Institute nicht beytritt, macht sich gewisser Wohlthaten verlurstig.

17. „Ferner haben jene, welche dieser Gesellschaft nicht beytreten, bey sich ereignenden Unglücksfällen, sich keine Hoffnung auf Nachläße, Befreyung vom Stockrechte u. d. gl. zu machen. Sie können aber nur lediglich sich selbst die Schuld beymessen, wenn sie dadurch sich der sonst gewöhnlichen Unterstützung und Hilfe verlurstig machen. Diese Anstalt hat, wie Wir bereits im Eingange erwähnten, eben so sehr das Wohl jedes Einzelnen, als des ganzen Landes zum Zwecke; wer also seine Pflicht, die er als Staatsbürger hat, zu gemeinnützigen Anstalten nach dem Verhältniß seiner Kräfte mitzuwirken, geflissentlich mißkennt; wer aus Privatabsichten das Seinige zu solchen, das allgemeine Beste bezielenden Unternehmungen nicht beytragen will, der macht sich wohl selbst der genannten Wohlthaten und öffentlichen Unterstützungen unwürdig."

Hier werden also dem nicht Beytretenden gewisse Wohlthaten entzogen, deren sich der Beytretende nach Verhältniß der Umstände zu erfreuen hat. Dieses muß nach eben den Grundsätzen, wie das Verboth der Sammlungen, wovon vorhin die Rede war, beurtheilt werden; es ist nämlich einiger, mittelbarer Zwang, der um der guten Sache, und um des gemeinen Besten willen erforderlich ist. An andern Orten hat man noch strengere Maßregeln dießfalls eintreten lassen. Bey Einführung der Mainzischen Assecuranzanstalt z. B. wurde verordnet, „daß die nicht eingeschriebenen Brandverunglückten ihre Bauplätze binnen

binnen Jahr und Tag auf ihre Kosten, ohne Beyträge zu sammeln, wieder aufzubauen, oder den Grund und Boden mit Zugehör an den Meistbiethenden öffentlich zu verkaufen angehalten werden sollen." Wenn man an so vielen andern Orten sogar eigentlichen, unmittelbaren Zwang gebrauchet hat, um die Theilnahme der Eigenthümer von Gebäuden zu bewirken; warum sollte nicht einiger, mittelbarer Zwang auch hier angewendet werden dürfen? Doch ich hoffe, die Meisten werden aus wahrer, innerer Ueberzeudung von der Nutzbarkeit dieser Anstalten sich zu dem nenen Institute ganz freywillig bekennen; nachdem sie davon näher unterrichtet worden sind.

§. 47.
Beschluß.

„Diese allgemeinen Züge sollen als Grundlage der neu zu errichtenden Gesellschaft angesehen, und im Wesentlichen niemahls verändert werden, jedoch werden bey näherer Bildung und Bearbeitung dieses Instituts noch verschiedene nähere Bestimmungen und Modificationen eintreten müssen, die Wir zu ihrer Zeit ebenfalls öffentlich mitzutheilen nicht unterlassen werden."

Aus dieser landesfürstlichen Versicherung erhellet, daß ich oben mit Grunde behaupten konnte, man werde, um alles Mißtrauen gegen diese Anstalt zu zerstreuen und zu entfernen, dem Publicum jederzeit genaue Rechenschaft davon vorlegen. Bey solchen Unternehmungen ist auch Publicität, das ist, öffentliche Bekanntmachung aller wichtigen Veränderungen und Thatsachen, die darauf Beziehung haben, das leichteste und sicherste Beförderungsmittel der guten Sache.

„Wir

„Wir zweifeln gar nicht, die sämmtlichen Einwohner und Unterthanen Unsers Landes werden eben so, wie Wir, die Größe und Wichtigkeit des Instituts erkennen, und durch zahlreichen Beytritt zu einer so gemeinnützigen Anstalt sowohl ihren eigenen, als des ganzen Landes Vortheil zu befördern sich bestreben. Wir bestimmen daher einen Zeitpunct von vier Monathen, nämlich vom ersten Juny bis zum letzten September dieses Jahrs, innerhalb dessen ein jeder, der an dieser Anstalt Theil zu nehmen gedenket, sich bey seiner unmittelbaren Behörde mit Angebung seines Nahmens, Wohnortes, Benennung der Gebäude und Bestimmung ihres Werths zu melden hat."

Ein jeder also hat sich bey seiner unmittelbaren Ortsobrigkeit dießfalls zu melden, welche seine Angaben unentgeldlich aufzeichnen, und das Weitere darüber besorgen muß. Es sollen ordentliche Tabellen darüber verfaßt werden, die in der ersten Rubrik den Nahmen des Stadt-Pfleg- oder Landgerichts ꝛc. ꝛc.; in der zweyten die nähere Bestimmung des Wohnorts, in der dritten den Nahmen des Eigenthümers, in der vierten die Benennung und genaue Bezeichnung der Gebäude, und in der fünften den Anschlag jedes einzelnen Gebäudes enthalten. In der ersten Rubrik werden alsdann nur die Numern nacheinander fortgeführt, wie nämlich die Theilnehmer nacheinander sich melden.

„Jene, die unserm Hofrathe unmittelbar unterworfen sind, oder sich einer Exemtion zu erfreuen haben, haben diese Anzeige bey demselben zu machen, so wie auch die untergeordneten Behörden am Ende ihre Berichte über den Fortgang

gang dieses Unternehmens dahin einzusenden haben. Geschehen Salzburg in Unserer Haupt- und Residenzstadt am 14ten May 1792.

Die bey der hochfürstlichen Hofrathsstelle unmittelbar zu machenden schriftlichen Anzeigen können innerhalb der angesetzten Frist zu jeder Zeit, und so kurz und einfach als möglich übergeben werden; nur müssen sie die oben bestimmten Puncten klar und genau in sich enthalten.

Durch alles Vorhergehende glaube ich nun nicht nur den Plan zu der neuen Anstalt, sondern überhaupt die ganze Sache so erläutert zu haben, daß nicht leicht ein Zweifel mehr darüber vorgebracht werden kann, der sich aus dem Gesagten nicht schon befriedigend beantworten ließe. Ich überlasse es jetzt einem jeden nach seiner eigenen Vorstellungsart von diesen Anstalten überhaupt, und von der hier einzuführenden ins Besondere zu urtheilen. Ich bin, wie ich öfter erwähnte, von ihrer Gemeinnützigkeit vollkommen überzeugt, und mein Bestreben gieng auch dahin, diese Ueberzeugung in Andern hervorzubringen. — Noch einmahl also, meine guten Mitbürger! fordere ich euch feyerlich auf, die Sache wohl zu überlegen. Bedenket, daß ihr euch durch geringe Beyträge zu einem solchen Institute die Sicherheit eurer Gebäude verschaffen könnet, die euch oft eine durch Zufall entstandene Feuersbrunst ganz zernichten kann. Ihr habt ja sonst euere durch Brand verunglückten Mitbürger auch unterstützet, und konntet euch dadurch diese Sicherheit nicht einlösen, die euch bey dem neuen Institute angebothen wird! Dieses sollte euch wenigstens bestimmen, einen Versuch anzustellen, der niemahls so schädlich für euch seyn kann, als ihr vielleicht glaubet.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

H.

Gäng

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gaeng, Philipp

Von Versiherungsanstalten wider Feuerschäden und ihrem Nutzen im allgemeinen nebst e. besondern Erläuterung d. am 14 May d. J. öffentl. bekannt gemachten Plans über e. solche im Salzburgischen einzuführenden Anstalt

Salzburg 1792

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 789
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11251554-6
VD18 14462125-004